

Nr.

Dok. Bd. IV

1944 - 45

angefangen: _____
beendigt: _____ 19 _____



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenheftung
ist dies die Titelseite

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4104

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- C II -193- Der Chef d. Rasse- u. Siedlungshauptamtes
1 Bl. Prag, den 9.2.1944 - RA C 2 a 7 - Vo/Sch 11/44-
Betr.: Sonderbehandlung ;
hier: Stempelaufdruck "Sonderbehandlung"
und "Schwangerschaftsfall"
(I.V., H-Stuf.)
- C II -19- RFSS - S IV D 2 c - 235/44 g - 11 - ,
18 Bl. Berlin, den 10. Febr. 44 ,
Betr.: Ahndung schwerwiegender Verstöße und
unerlaubten GV fremdvölkischer Arbeits-
kräfte aus dem Osten und Südosten sowie
poln., serbischer und sowj. Kgf.
(I.V. Dr. Kaltenbrunner, begl. Schmiedl, K.-Ang.)
(F.d.R.d.A., SS-H-Stuf.)
- C I -11- FFS Gestapo - Stapoleitst. Köln, Außenst.
6 Bl. Aachen, 4.3.1944 -GRS- ,
Betr.: Maßnahmen gegen wiederergriffene flüchtige
kriegsgefangene Offiziere und nichtarbeitende
Unteroffiziere mit Ausnahme britischer
und amerikanischer Kriegsgefangener
(Chd.Sipo u. SD - IV D 5 d - ,
B. Nr. 61/44 g.Rs. - IV. gez. Müller)
- C I -262- FFS Gestapo - Stapoleitst. Köln , Außenst.
1 Bl. Aachen vom 11.3.1944 an Berlin und alle Stapo-
leitst mit Ausnahme von Prag und Brünn.
Betr.: Maßnahmen gegen wiederergriffene flüchtige
kgf. Offiziere und nichtarbeitende Unter-
offiziere mit Ausnahme brit. u. amerik. Kgf.
(Quittung des RSHA = RSHA - IV D 5 -KL. D B. Nr.
61/44 - GRS I. V. Müller)

- D I -18-
1 Bl. Der Chef d. Rasse u. Siedlungshauptamtes
B.: C/2 a7 Ha/Be. , Prag, den 13.3.44
Betr.: Sonderbehandlung;
hier: Erweiterung bzw. Neuregelung des
Verfahrens
(gez. Schultz)
- C II -195-
1 Bl. Der Chef des Rasse und Siedlungshauptamtes - SS,
- RA C/2 - a7 Ha/ Be. , Prag, den 25.3.1944,
Betr.: Sonderbehandlung , hier: Anschriftenver-
zeichnis, Verwendung des Formulars zum
"Antrag auf Wiedereindeutschung !"
(gez. Schultz)
- E I -145-
1 Bl. SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D,
- KL - D I/1 Az: 14 f/0t/ e. , Geh.Tgb.Nr.
385/44 , Oranienburg, den 27. März 1944,
Betr.: Standgerichtlich abzuurteilende Häftlinge
in KL.
Bezug: RSHA IV D 2 b 847/40 g. -86- vom 18.3.1944
(gez. Unterschrift, OStubaf.)
- C II -196-
1 Bl. Der Chef d. Rasse u. Siedlungshauptamtes -
-RA C/2 a7 Ha/Be. - , Prag, den 6.4.1944 -
Betr.: Sonderbehandlung;
hier: Schwangerschaftsfälle,
(gez. K l i n g e r, OStubaf.)
- C II -197-
1 Bl. Der Chef d. Rasse u. Siedlungshauptamtes -
- RA C/2 a7 Ha/Be. - Prag, den 26.4.1944
Betr.: Sonderbehandlung;
hier: Vermerk der Personalien
(gez. K l i n g e r) F.d.R. H'Stuf.
- C II -69-
2 Bl. RSHA B 2 c (IV D 1 a alt) Nr. 225/44, Berlin,
den 27.April 1944, (Gez. Müller, begl. Mayer)
Betr.: GV zwischen Tschechen und Deutschen

E I -196- SS-Wirtschafts- u. Verwaltungshauptamt,
1 Bl. Amtsgruppe D - KL - D I/Az.: 14 c 3/0t/S. -
Oranienburg, den 9. Mai 1944 ,
Betr.: Schutzhäftlinge aus den besetzten Ost-
gebieten,
Bezug: Chef d. Sipo u. SD - IVdBe2 a - B. Nr.
2257/44 (IV D 5 alt) vom 26.4. 1944

C II -198- Der Chef d. Rasse und Siedlungshauptamtes
1 Bl. - RA c/2 a7 Ha/Be. 45/44 -
Prag, den 10. Mai 1944,
Betr.: GV zwischen Tschechen und Deutschen;
hier: Feststellung der Wiedereindeutsch.-
fähigkeit.
(Gez. K l i n g e r) F.d.R. H'Stuf.

D I -91- RuS - Führer Nordost - Tgb. Nr. 1940/44 Az.:
40 Bl. Z IV a Kü/0. , Königsberg -19.5.1944 -
Betr.: Arbeit des SS-Uscha. Hämmerlein
" Das Wiedereindeutschungsverfahren "

C II -222- Meldeblatt der Kripoleitst. Posen , Posen, den
1 Bl. 15. Juni 1944 , Nr. 12 ,
Betr.: Verkehr zwischen Deutschen und Polen in
den eingegliederten Ostgebieten
Betr.: Verwendung der Bezeichnung " Volksdeutsch-
er"

C II -225- Rechtsabteilung C - 187 604/44 - Wir./Rö.
5 Bl. Schweiklberg, den 28. Juni 1944,
Vorg.: Wiedereindeutschungsfähigkeit der Helene
Stemporowski
Schreiben wurde an Herrn Schumeyer
Dienststelle Berlin gerichtet.

D I -15- Stapoleit. Düsseldorf - I - IV I c - 7/-Br. Nr.
1 Bl . 123/44g. , Ratingen, den Juni 1944 ,
Betr.: Sonderbehandlung fremdvölkischer Arbeits-
kräfte

- C I -226- RSHA - IV D 2 b - 7158/43 - Berlin, den
2 Bl. 11. Juli 1944 ,
Betr.: Der Fremdvölkische Stanislaw Olendarek
- Eindeutschungsverfahren -
(I.A. T h o m s e n)
- C II -199- Der Chef d. Rasse - u. Siedlungshauptamtes -
1 Bl. RA C 2 a7 Ha/Fi. , Tgb. Nr. 153/44 geh.
Prag, den 20. Juli 1944 ,
Betr.: Sonderbehandlung -
Erlass der RSHA über die Ahndung schwer-
wiegender Verstöße und unerlaubten GV
fremdvölkischer Arbeitskräfte aus dem
Osten und Südosten sowie poln., serbisch.
und sowjetrussischer Kgf. vom 10.2.44 -
S - IV D 2 c - 235/44 g - 11-,
hier: GV mit deutschen Prostituierten.
Bezug: Anordnung des Chefs des RuS-Hauptamtes
vom 13.3.1944 Nr. 22/44
(I.V. gez. Klinger, F.d.R. H'Stuf.)
- C II - 200- Erlaß des Chefs der Sipo u. des SD vom
10 Bl. 15. Juli 1944 ,
IV B (ausl. Arb.) - 339/44
gez. Kaltenbrunner, begl. handschriftl. Kerl,
K.-Ang.)
- U II -3- Druck G.J. Nr. 11 Stapo SD/Kgf. KL. 27.7.1944
2 Bl. Wehrkreiskdo IV , Abt. Kgf. V. Az. K 3 Nr.
1417/44 geh. , Soest i.W., den 27. Juli 1944,
Betr.: Überstellung von Kgf. an die Gestapo
(I.A. K l e m m)
- U I -104 Cols r. 29.7.44 - Wegfall der Vollzugsmeldung
bei Erek.
- D I -93- HSSPf Weichsel . Gotenhafen , 31.7.1944
2 Bl. Betr.: Sonderbehandlungsverfahren
(I.V. A h r e n s, O-Stubaf.)

- D I -17- Der Chef des Rasse u. Siedlungshauptamtes,
1 Bl. RA C 2 a7 Ha/Ne. - Prag, den 2.8.1944 ,
Betr.: Sonderbehandlung
(Gez. Klinger)
- C I -40- Stapoleitst. Düsseldorf - L - IV 2 a 6/2 -
1 Bl. B. Nr. 251/44 g - , z.Zt. Ratingen, den 15.8.44,
Betr.: Sabotagehandlungen poln. Kgf.
Vorgang: Vfg. vom 22.7.1944 - Az. wie oben -
- C I -37- RSHA - IV B (ausl.Arб.) - 1484/44 g -24 Kgf.-
2 Bl. Berlin, den 17. Aug. 1944,
Betr.: Überstellung von Kgf. an die Stapo.
(I. A. gez. Dr. P i f r a d e r, begl. Kerl,
K.-Ang.)
- E I -203- RFSS - RM d. Innern, z.Z. Feldkdo.-Stelle den
2 Bl. 31. Aug. 1944 ,
Betr.: Vereinfachung im Schutzhaftverfahren
(gez. Himmler, begl.B.-Ang.)
- C II -218- Der Chef d. Rasse u. Siedlungshauptamtes -
RA C/2 - a7 Ha/Sch. , Prag, den 18.9.1944
Betr.: GV zwischen Tschechen und Deutschen;
hier: Feststellung der Wiedereindeutschung
Bezug: Verteiler III/Chef d. RuS-HA/RA 45/44
vom 10.5. 1944
(Gez. Klinger, F.d.R. H-Stuf.)
- D I -11- RFSS u. Chef d. Deutschen Polizei . Berlin, den
3 Bl. 1.11.1944, - IV B 2 816/44 g.Rs. -
Betr.: Anordnung von Exekutionen
(Gez. Himmler, begl. Stubaf.)

D I -68- RFSSuChdDPol - S IV B 2 -1134/44 g.Rs. -124-
2 Bl. Berlin, den 4.11.1944 -
Betr.: Anträge auf Sühne- bzw. Vergeltungsmaßnahmen für Terror- und Sabotagehandlungen.
(gez. Himmler, begl. Stubaf.)

C II -201- RFSSuChdDPol - S IV B 2 b - 1677/44 g- 385-III-
3 Bl. Berlin, den 27.November 1944,
Schnellbrief ,
Betr.: Ahndung schwerwiegender Verstöße und unerlaubten GV fremdvölkischer Arbeitskräfte uas dem Osten, Südosten usw.;
Hier: Fortfall der rassischen Überprüfung .
(I.V. gez. Kaltenbrunner, begl. Unterschrift)
K.-Ang.
-F.d.R.d.A. SS-OScha. -

U I -4- Druck G.J. Nr. 72 Stapo, SD/Skl. 4.12.44 (USA
1 Bl. 522)
ChdSipo und SD - III A 4 (neu) -296/44 -
Berlin, den 4. 12.1944,
Betr.: Bekämpfung der Kriminalität unter den poln. und sowj. Zivilarbeitern (Ermächtigung für die Kripo zur selbständigen Ahndung von Delikten der kleineren und mittleren Kriminalität)
(gez. Dr. Kaltenbrunner)

C I -39- Chef d. Rasse- u. Siedlungshauptamtes, Prag, der
1 Bl. 5. Jan. 1945,
Betr.: Sonderbehandlung Ahndung schwerwiegender Verstöße und unerlaubten GV fremdvölkischer Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten sowie poln., serbischer u. sowj. Kgf., hier: Fortfall der rassischen Überprüfung .

- C II -24- Der Insp. d. Sipo u. SD - IV - Tgb. Nr.
1 Bl. 41/44 (6) gRs, Düsseldorf, den 26.1.1945 ,
Betr.: Sonderbehandlung ausl. Arbeiter
Bezug: Dienststellenleiterbesprechung vom
19.1.1945 beim IdS Düsseldorf
(gez. Dr. A l b a t h, begl. U-Stuf, KOS
- D I -97- FFS Stapo Köln vom 6.2. 1945 ,
1 Bl. in Ausrichtung auf BDS und Inspekteur
haben Dienststellenleiter in eigener Zu-
ständigkeit und Verantwortung zu entscheiden ...
(gez. Dr. Kaltenbrunner)
- E I -178- P i s t e r, Hermann, SS-Oberfhr. Ergänzung
17 Bl. zu seinem Bericht vom 2. Juli 1945 ,
Freising, den 16.7.1945
Betr.: Exekution von Häftlingen

Koblenz NS 21/153
DC - 44 990 + 1386

C' II - 193 -

Der Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes-44

Prag, den 9.2.1944
Postleitstelle

RA C2 a7 - Vo/Sch
11/44

Verteiler: III

Betr.: Sonderbehandlung
Hier: Stempelaufdruck "Sonderbehandlung"
und "Schwangerschaftsfall."

Um Sonderbehandlungsvergängen besonders kenntlich zu machen,
ist in Zukunft der gesamte Briefwechsel über Sonderbehandlung
mit dem Stempelaufdruck "Sonderbehandlung" zu versehen.

In Anbetracht der Dringlichkeit der Sonderbehandlungsfälle
bei denen Schwangerschaft vorliegt, ist der diese Fälle be-
treffende Schriftwechsel zusätzlich mit dem Stempelaufdruck
"Schwangerschaftsfall" zu kennzeichnen.

Die Stempel werden mit gleicher Post übersandt.

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt-44

i.V.


44-Hauptsturmführer

AbschriftGeheim

Der Reichsführer-SS und
Chef der Deutschen Polizei

Berlin, den 10. Febr. 44

S IV D 2 c - 235/44 g - 11 -

G e h e i m !

An

alle Höheren SS- und Polizeiführer
im Reichsgebiet

die Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD in Lothringen - Saarpfalz

in Metz

und für das Elsass

in Straßburg

alle Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD

alle Staatspolizei - Leit - stellen

Nachrichtlich

a) dem Amt I (12 für Ref. I B 3, 3 für I Org.)

dem Amt III (2 für III A 5 und III B)

dem Amt IV (2 für 3st., je 1 für IV A 1, IV C 2,
IV D (ausl. Arb.), IV D 1, IV D 3 und V D 5)

dem Amt V (3 Abdr.)

b) dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
- Stabshauptamt -

in Berlin-Halensee

2 Abdrücke

dem Rasse- und Siedlungshauptamt-SS

in Berlin

2 Abdrücke

g) allen Höheren SS- und Polizeiführern
ausserhalb des Reichsgebiet

allen Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD

allen Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD

allen Kriminalpolizei-leit-stellen

allen CD-Leit-Abschnitten.

II

Betr.: Ahndung schwerwiegender Verstösse und unerlaubten Geschlechtsverkehrs fremdvölkischer Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten sowie polnischer, serbischer und sowjetrussischer Kriegsgefangener

Bezug: Runderlass vom 10.12.1940 - S IV D 2 a - 3382/40 -, 5.7.1941 und 4.11.1941 - S IV D 2 c - 4883/40g - 196 - 12.12.1941 - S IV D 2 c - 1474/41 gRs., 10.5.1942 - IV D 2 c - 4883/40 g - 196 - und IV A 1 e - 4883/40 g - vom 29.6.1942 - 235/42 g - 40 - und vom 17.11.1942 - 552/42 g /104 - und vom 7.4.1943 - IV A 1 c - 2652/43 g.

A Allgemeines.

I. Die Gefahren, die durch den immer grösser werdenden Einsatz ausländischer Arbeiter für die deutsche Heimat entstehen, können nur abgewendet werden, wenn gegen alle schwerwiegenden Verstösse rücksichtslos vorgegangen wird. Die bei der Bearbeitung derartiger Fälle gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen werden nachfolgend zusammengefasst. Die obengenannten Runderlasse werden zugleich aufgehoben.

Unter den Erlass fallen folgende Personengruppen:

- a) Arbeitskräfte polnischen Volkstums (polnische Zivilarbeiter, Westarbeiter poln. Volkstums und Altpolens)
- b) fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem GG. und den eingegliederten Ostgebieten (Ukrainer, Weissruthenen, Russen, Goralen)
- c) Arbeitskräfte aus Litauen
- d) Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter)
- und
- e) Arbeitskräfte aus dem Gebiet des Militärbefehlshabers Serbien

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung zu a) siehe Runderlass vom 10.9.1943 - S IV D 2 c - 2071/43, betreffend "Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums", und zu b) bis d) Runderlass vom 20.2.1942 - S IV D - 208/42 (ausl. Arb.) betreffend "Allgemeine Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten" und Nachtragserlasse.



Für Tschechen bleiben die bisher für sie geltenden besonderen Bestimmungen in Kraft.

In den eingegliederten Ostgebieten gilt der Erlass nicht für die einheimische Bevölkerung.

II. Als schwerwiegende Verstöße sind vor allem Sabotagehandlungen, Gewalt- und Sittlichkeitsverbrechen sowie Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen anzusehen.

Bei Geschlechtsverkehrsfällen ist eine gründliche Bearbeitung erforderlich, weil dabei auch gegen deutsche Frauen schwerwiegende Massnahmen getroffen werden.

III. Eine Abgabe der Vorgänge an die Justiz findet grundsätzlich nicht statt. An sie sind nur die Fälle weiterzuleiten, in denen aus stimmungspolitischen Gründen eine gerichtliche Aburteilung wünschenswert erscheint und durch vorherige Fühlungnahme sichergestellt ist, dass das Gericht die Todesstrafe verhängen wird. (Siehe hierzu auch Runderlass vom 30.6.1943 - III A 5 b - 187/V/43 - 176 - 3 -).

IV. Bei polnischen und serbischen Kriegsgefangenen werden nur Geschlechtsverkehrsfälle durch die Sicherheitspolizei verfolgt, sonstige Straftaten durch die Wehrmacht. Dagegen werden bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen neben Geschlechtsverkehrsfällen auch Gewaltakte, die sie während der Kriegsgefangenschaft begangen haben, durch staatspolizeiliche Massnahmen geahndet.

B. Verfahren

I. Gewaltverbrechen, Sittlichkeitsverbrechen usw.

Bei Gewaltverbrechen, Sabotageakten und Sittlichkeitsverbrechen ist sofort durch Schnellbrief oder FS. beim RSHA ein Antrag auf Sonderbehandlung zu stellen.

II. Geschlechtsverkehr zwischen fremdvölkischen Männern der unter A.I. genannten Art und deutschen Frauen.

In allen Fällen von Geschlechtsverkehr und im Einverständnis mit der Frau vorgenommenen unsittlichen Handlungen schwerwiegender Art ist unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes zu berichten, der in doppelter Ausfertigung einzurichten ist. Aus dem Vordruck ergeben sich alle bei den Errichtungen zu berücksichtigenden Punkte und beizufügenden Anlagen.

IV

Verhältnis 6740 vom 15.8.44

1. Inschutzhaftnahme.

Beide Partner sind in der Regel bei Bekanntwerden des Geschlechtsverkehrsfalles in Haft zu nehmen. Der Schutzhaftantrag ist in kurzer Form unter Bezugnahme auf den nachzurückenden Formblattbericht in doppelter Ausfertigung zu stellen. Er ist, abweichend von dem sonst üblichen Verfahren an das zuständige Sachreferat (siehe Abschnitt D) zu richten, das den Antrag nach Erteilung des Durchschlages mit Stellungnahme an das Referat IV C 2 weiterleitet. Bei Ostarbeitern und Polen sind die Runderlasse vom 27. 5. 1942 - S IV D - 293/42 (ausl. Arb.) - Abschnitt IV - bzw. vom 4.5.1943 - IV C 2 - Allg. Nr. 42 156 - zu beachten.

Hat Geschlechtsverkehr oder sonstiger unerlaubter Umgang mit polnischen, serbischen oder sowjetrussischen Kriegsgefangenen stattgefunden, so ist die beteiligte deutsche Frau zunächst ebenfalls in Schutzhaft zu nehmen. Gleichzeitig ist ein Strafverfahren gemäß § 4 der Wehrkraftschutzverordnung einzuleiten.

Damit die Überstellung des beteiligten Kriegsgefangenen rechtzeitig beim OKW beantragt werden kann, ist einerdem sofort der Tatbestand durch FS dem zuständigen Sachreferat des RSHA - siehe Abschnitt D - zu melden. In dem Bericht sind die bearbeitende Staatsanwaltschaft und das Aktenzeichen anzugeben. Bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen sind Anträge auf Überstellung unmittelbar bei den Lagerkommandanten zu stellen.

2. Überprüfung der Volkszugehörigkeit

- a) Bei polnischen Zivilarbeitern und Arbeitskräften nicht-polnischen Volkstums aus dem GG. und den eingegliederten Ostgebieten ist die Volkszugehörigkeit in Zweifelsfällen durch Rückfrage - in den eingegliederten Ostgebieten bei Bezirksstelle der Deutschen Volksliste, im G.G. bei der Einwandererzentralstelle (Nebenstelle Krakau) - zu überprüfen.
- b) Bei Arbeitskräften aus Litauen sowie aus Serbien und bei Ostarbeitern ist die Volkszugehörigkeit in der Regel nicht zu überprüfen. Sollte der Festgenommene jedoch glaubhaft behaupten, Volksdeutscher zu sein, ist diese Angabe durch

den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle, Beratungsstelle für Einwanderer, z. Zt. Berlin W 35, Karlsbad 20, nachprüfen zu lassen - Bezuglich der Volksdeutschen unter den Ostarbeitern gelten die Richtlinien des RdErl. vom 27.5.1942 - S IV D - 295/42 (ausl. Arb.) Ziffer I.

3. Einholung der rassischen Beurteilung.

a) Polnische Zivilarbeiter, fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem GG. und den eingegliederten Ostgebieten sowie Arbeitskräfte aus Litauen sind in jedem Falle dem zuständigen SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen beim höheren SS- und Polizeiführer zur Untersuchung der Eindeutschungsfähigkeit vorzuführen. Dieser leitet das Untersuchungsergebnis an das Rasse- und Siedlungshauptamt-SS weiter, das die rassebiologischen Gutachten ausfertigt und einen Abdruck dem Reichssicherheitshauptamt, der zweiten der bearbeitenden Staatspolizei-leit-stelle übersendet. Sind die sonstigen Ermittlungen abgeschlossen und fehlt nur noch das Gutachten, so ist der Formblattbericht trotzdem einzurichten. Die Fügung des Absatzes 3 b des Formblattes erfolgt in diesem Falle vor hier aus.

Der RuS-Führer ist sofort bei Bekanntwerden eines Falles um Vornahme der Untersuchung zu bitten. Die im folgenden angeführten Unterlagen sind - soweit bereits vorhanden - bei der Vorführung dem RuS-Führer zu übergeben, sonst ihm nachzusenden:

Für den Mann: Lichtbilder, und zwar Kopfbild von vorn, Kopfbild von der Seite, Kopfbild im Halbprofil und Bild in ganzer Grösse (in unbekleidetem Zustand)

Abschrift der charakterlichen und arbeitsmässigen Beurteilung,

Vernehmungsniederschrift

ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand,

Anschriftenverzeichnis.

Für die Frau: Lichtbilder,

Abschrift der Vernehmungsniederschrift

Personen mit schweren körperlichen Missbildungen oder schwerwiegenden Leiden, z. B. Tuberkulose, Lues, Geistes-

krankheit, brauchen auf ihre Eindeutschungsfähigkeit nicht untersucht zu werden.

b) Arbeitskräfte aus Serbien und Ostarbeiter:

Bei Arbeitskräften aus Serbien und Ostarbeitern ist die russische Beurteilung nur vorzunehmen, wenn sie die betreffende deutsche Frau schwängert haben.

4. Leumund der deutschen Frau

Es ist sorgfältig festzustellen, welchen Leumund die deutsche Frau hat, da das Strafmaß hierdurch entscheidend beeinflusst wird. Die Tat selbst ist dabei nicht mitzuwerten, da sie für sich spricht und es besonders darauf ankommt, ob die betreffende Frau sonst ihre Pflichten gegen Volk und Familie erfüllt hat. Es darf ferner nicht auf Grund gelegentlichen ausserordentlichen Geschlechtsverkehrs oder des Vorhandenseins eines unehelichen Kindes sittliche Verkommenheit oder moralische Minderwertigkeit angenommen werden. Bei so schwerwiegenden Werturteilen sind unbedingt Tatsachen anzuführen.

5. Stellungnahme des Ehemannes

Der Ehemann ist in jedem Falle - eventuell durch seine vorgesetzte Wehrmachtdienststelle - darüber befragen zu lassen, ob er sich scheiden lassen will oder seiner Frau vorziehen hat.

6. Schwangerung der deutschen Frau

Bei Bekanntwerden eines Falles von Geschlechtsverkehr ist sofort durch einen Arzt festzustellen, ob die beteiligte deutsche Frau schwängert ist. Trifft dies zu und ist der 5. - in Fällen von Notzucht und bei Geisteskrankheit oder -schwäche der Frau der 7. - Schwangerschaftsmonat noch nicht überschritten, so ist unverzüglich unter kurzer Schilderung des bis dahin festgestellten Sachverhalts durch FS an das RSHA zu berichten. Hierbei ist anzugeben, wie weit die Schwangerschaft bereits vorgeschritten ist und ob und welche Person außer dem betreffenden Fremdvölkischen noch als Erzeuger für das zu erwartende Kind in Frage kommt. Der Fremdvölkische, der als Erzeuger in Betracht kommt sowie in diesem Fall auch die beteiligte deutsche Frau sind sofort dem Russ-Führer zur rassischen Überprüfung vorzuführen (siehe Ziffer 3). Dieser ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen beschleunigt zu bearbeitenden Schwangerschaftsfall handelt, der

auch bei Vermittlung der Unterlagen an das Rasse- und Meldungsamt-SI als solcher ausdrücklich zu bestimmen ist.

Die gesamte Verhönerstattung in Schwangerschaftsfällen hat schon vor dem abschließenden Formblattbericht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese ersten Ermittlungen trotz der notwendigen Mühe sehr gewissenhaft durchzuführen sind, da von ihnen weitgehende Entscheidungen abhängen.

7. Eheschließung

a) Polnische Zivilarbeiter, fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volksstamms aus den GG. und den eingegliederten Ostgebieten sowie Arbeitskräfte aus Litauen. Ist der fremdvölkische Eindenkungsfähig, handelt es sich bei beiden Partnern um ledige Personen und werden beide mit beurteilt, so sind sie zu befragen, ob sie heiraten wollen. Ist das deutsche Mädchen minderjährig, so sind auch die Mützungsberchtigten zu befragen. Bejahten ebenfalls ist das Mädchen nicht in Verantwortung zu nehmen bzw. zu entlassen und beschließt hierauf die Entscheidung des zuständigen Sachverständigen über einzelne. Gleichzeitig ist ihm zu eröffnen, dass die Eheschließung, falls der Übertragt sagt Ja, erst, nur bei positivem Ausgang der Sippenüberprüfung erfolgen kann und bis zum Abschluss dieser Mission noch längere Zeit vorgetragen wird.

b) Arbeitskräfte aus Serbien und Ostarbeiter.

Die Eheschließung zwischen Arbeitskräften aus Serbien bzw. Ostarbeitern und deutschen Mädchen kommt eben nicht in Betracht.

III. Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Männern und weiblichen fremdvölkischen Arbeitskräften der unter A I genannten Art.

1. Behandlung der fremdvölkischen Arbeiterin.

a) In Fällen, in denen die fremdvölkische Arbeiterin zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs unter Verhinderung eines Abhängigkeitsverhältnisses durch den deutschen Mann veranlasst worden ist, ist sie kurzfristig

(bis zu 21 Tagen) in Schutzheft zu nehmen und nach Heitentlassung an eine andere Arbeitsstelle zu vermitteln.

- b) Wenn ein Abhängigkeitsverhältnis nicht bestanden hat, ist Einweisung in ein Frauenkonzentrationslager zu beantragen. Falls erschwerende Umstände (Wiederholungsfälle, Verführung deutscher Jugendlicher usw.) vorliegen, ist dies in dem Schutzhaftantrag besonders hervorzuheben.

Soweit es sich um Ostarbeiterinnen oder Polinnen handelt, ist in den Fällen zu b) nach den Runderlassen vom 27.5.1942 - S IV D - 293/42 - (ausl. Arb.) - Abschn. IV, bzw. 4.5.1943 - IV S 2 - 11 g.Nr. 42 156 - zu verfahren.

Ist die betreffende fremdvölkische Arbeiterin von dem deutschen Mann oder von einem Ausländer schwanger, so sind die Vorschriften des Runderlasses vom 27.7.1943 - S IV D - 377/42 (ausl. Arb.) - betr. die Behandlung schwangerer ausländischer Arbeiterinnen und der im Reich von ausländischen Arbeiterinnen geborenen Kinder, sinngemäß anzuwenden. Derartige Schwangere sind erst nach erfolgter Entbindung und Ablauf der Stillzeit in ein KL einzuweisen.

Hinsichtlich einer evtl. Schwangerschaftsunterbrechung bei Ostarbeiterinnen und Polinnen auf deren Wunsch gelten die Bestimmungen der Erlass des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volksstums - RSH - vom 9.6. und 1.8. 1943 - IV D - 186/43 z - 599 - ausl. Arb. -

2. Behandlung des beteiligten deutschen Mannes.

Es ist grundsätzlich die Einweisung in ein KL zu beantragen. Daneben können je nach Lage des Falles weitere städtische Maßnahmen oder Auflagen (Sicherungsgeld usw.) in Vorschlag gebracht werden. Wenn der deutsche Mann unter besondere Verantwortungslosigkeit und brutaler Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses die fremdvölkische Arbeiterin zum Geschlechtsverkehr veranlasst und damit das Ansehen des deutschen Menschen in besonderem

TX

Massen geschädigt hat, ist dies in dem Bericht ausdrücklich hervorzuheben, damit noch weitgehendere Massnahmen ergriffen werden können.

Handelt es sich bei dem betreffenden deutschen Mann um einen Betriebsführer oder hat ein solcher seine in dieser Hinsicht bestehende Aufsichtspflicht erheblich verletzt, so ist dafür Sorge zu tragen, dass ihm weibliche fremdvölkische Arbeitskräfte entzogen bzw. nicht mehr zugewiesen werden.

3. Schutzaftanträge.

Die Schutzaftanträge sind für beide beteiligten Personen in einem Bericht zu stellen. Dieser ist in einfacher Ausfertigung - abweichend von dem sonst üblichen Verfahren an das zuständige Sachreferat (siche Abschn.D) zu richten, das den Antrag mit Stellungnahme an das Referat IV-C 2 weiterleitet.

C. Durchführung angeordneter Exekutionen.

Die mit Runderlass vom 14.1.1943 - IV D 2 c - 450/42g - Sl- übersandten Durchführungsbestimmungen für Exekutionen sind zu beachten.

Exekutionen sind in der Regel im KL oder in der Nähe von Arbeitserziehungslagern durchzuführen. Am Tatort sind sie nur vorzunehmen, falls dies zur Abschreckung notwendig erscheint und deshalb besonders angeordnet wird.

D. Schlussbemerkung.

Die Durchführung der Sonderbehandlungen beweckt vor allem eine Abschreckung der im Reichsgebiet eingesetzten fremdvölkischen Arbeitskräfte. Diese wird jedoch im vollen Umfang nur erreicht, wenn die Sühne der Tat möglichst auf dem Fusse folgt. Die Ermittlungsvorgänge sind daher als Sofortmachen zu bearbeiten. Es muss sich ermöglichen lassen, dass Berichte gemäss B I spätestens 4 Tage, Berichte gemäss B II spätestens 2 Monate, Berichte gemäss B III spätestens 3 Wochen nach der Tat dem RSHA. vorliegen. An der Bearbeitung beteiligte Dienststellen sind hierauf hinzuweisen.

Für die Bearbeitung im RSHA. sind folgende Referate zuständig, andie die Berichte unmittelbar zu richten sind:

X 3

für Fälle gemäss A I a) und b) Referat IV D 2,
für Fälle gemäss A I c) und d) Referat IV D 5,
für Fälle gemäss A I e) Referat IV D 1

In Vertretung:

gez.: Dr. K a l t e n b r u n n e r

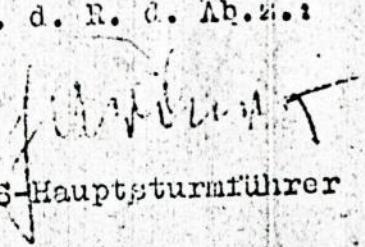
Beglubigt:

gez.: Schmiedl
Kanzleiangestellte

Dienstsiegel:

F. d. R. d. Ab. 2.:

~~SS-Hauptsturmführer~~


81

Geheime Staatspolizei

den

194

An das

Reichssicherheitsauptamt

- IV D 1 -

- IV D 2 -

- IV D 5 -

(Nicht unterschriften streichen) Berlin SW 11

Irins Albrecht Str. 3

Betrifft Unerlaubter Geschlechtsverkehr Fremdvölkerischer Arbeitsschrifte aus dem Osten und Süden sowie polnischer, serbischer und sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen.

Ergebnis

Vernehmungsniederschriften (einfach); dreitiligen Lichtbild und charakterliches sowie arbeitsmässiges Gutachten der Beteiligten; Durchschrift des Formblattes.

1. Beteiligte Personen

a) Fremdvölkerischer Zivilarbeiter bzw. Kriegsgefangener

geb. am in
(Alter zur Tatzeit: Jahre)
Familienstand: ledig - verheiratet

b) deutsche Straftungshäftige

geb. am in
(Alter zur Tatzeit: Jahre)
Familienstand: ledig - verheiratet, verw., gesch.,
Anzahl und Alter der Kinder

2. Tatbestände

(Klaus für Tatbestand mindestens 1/2 Seite).

3. Zur Fertigung der Präzisionsblätterchen:

- a) Volksangehörigkeit
 - b) Wiedereindeutschungsfähigkeit
(Stellungnahme des Rasse- u. Siedlungshauptamtes-SS)
 - c) Charakterliche und arbeitsmässige Beurteilung
 - d) Amtliche Befreiung
 - e) Funktionsnominen usw.

4. Zur Person der deutschen Frau

- a) Beumundt
 - b) Stellungnahme des Elternpaars
 - c) Durch den Fremdvölkischen geschwingt: nein - ja
im Konat
 - d) Personenlisten für gute dem Verhältnis
Reizvorgänge zu beobachten
Vor- und Zehrme: geb. am in
(Evtl. nach der Geburt nachzureichen).
 - e) Sterilisierung bereits erfolgt - erforderlich ..
nicht erforderlich. -
 - f) Haeschliedungs - nicht - beobachtigt -
(nur ausfüllen, sofern der Fremdvölkische eindoutschungsfähig und beide lädt;).
 - g) Entgehnahmen hmp

5. Antrag: a) für den fremdvölkischen Arbeiters

- ### b) für die deutsche Frau

A U S Z U G

aus der Akte der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf II L — E 5/3 —
Fahndung und strafrechtliche Behandlung von Polen.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
— II L — ER 1/7 — Tgb. Nr. 117/44 g —

Düsseldorf, den 2. März 1944
z. Zt. Ratingen,
Mülheimer Str. 47
Fernruf 2521/22

An die
Außendienststellen und
Grenzpolizeikommissariate
des Bezirks,
II E (A), II E (P) und II E (R),
nachrichtlich
Abteilung III im Hause.

GEHEIM!

Betrifft: Ahndung schwerwiegender Verstöße und unerlaubten Geschlechtsverkehrs
fremdvölkischer Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten sowie pol-
nischer, serbischer und sowjetrussischer Kriegsgefangener.

Vorgang: Verfügungen vom 20. 1. 1942 — II E Tgb. Nr. 5983/41 —
Verfügungen vom 24. 3. 1942 — II E Tgb. Nr. 1501/42 —
Verfügungen vom 16. 4. 1943 — II L Tgb. Nr. 177/43g —.

Anlagen: Eine Erlaßabschrift.

Als Anlage übersende ich einen Abdruck des Erlasses des Reichsführers-SS und Chefs
der Deutschen Polizei vom 10. 2. 1944 — S IV D 2 c — 235/44g-11 — zur Kenntnis-
nahme und Beachtung. Es wird gebeten, in allen einschlägigen Fällen die Ermittlungen
beschleunigt durchzuführen, damit die Berichterstattung an das RSHA jeweils in der
unter Abschnitt D des Erlasses geforderten Frist erfolgen kann.

Zusatz für die Außendienststellen und Grenzpolizeikommissariate.

Die Bezugserlasse sind nur teil- und auszugsweise mit den oben angezogenen Verfügungen weitergegeben worden. Sie sind ebenso wie meine Verfügungen vom 14. 8. 1940 — II E Tgb. Nr. 987/40 — und vom 24. 9. 1941 — II E Tgb. Nr. 3381/40g — überholt und werden aufgehoben.

Die im Text erwähnten Erlasse wurden wie folgt nach dort weitergeleitet und zwar:

Erlaß vom 10. 9. 1943 mit Schreiben vom 30. 9. 1943 — II L Tgb. 342/43 —

Erlaß vom 20. 2. 1942 mit Schreiben vom 9. 3. 1942 — II ER Tgb. 799/42 —
Erlaß vom 30. 6. 1943 mit Schreiben vom 26. 7. 1943 — II L Tgb. 249/43 —
Erlaß vom 27. 5. 1942 mit Schreiben vom 3. 7. 1942 — II ER Tgb. 3791/42 —
Erlaß vom 4. 5. 1943 mit Schreiben vom 21. 5. 1943 — II L Tgb. 208/43 —
Erlaß vom 27. 7. 1943 mit Schreiben vom 21. 8. 1943 — II L Tgb. 294/43 —
Erlaß vom 9. 6. 1943 mit Schreiben vom 29. 6. 1943 — II L Tgb. 235/43 —
Erlaß vom 1. 8. 1943 mit Schreiben vom 17. 8. 1943 — II L Tgb. 235/43 —
Erlaß vom 14. 1. 1943 wurde nicht weitergeleitet —

Die in der anliegenden Erlaßabschrift erwähnten Formblattberichte sind nur für den zentralen Dienstgebrauch bestimmt.

Zusatz: für II E (K/P/R) im Hause:

An Stelle des bisher verwendeten Vordruckmusters zur Berichterstattung an das RSHA sind künftig nur die Formblätter in der neuen Fassung zu gebrauchen.

Im Auftrage:
gez. Baumann

G. J. Nr. 156 Stapo/Kgf., Skl. 10.2.1944 (Gestapo Düsseldorf)

A b s c h r i f t

Der Reichsführer-SS
und
Chef der Deutschen Polizei
S IV D 2 c — 235/44g — 11 —

Berlin, den 10. Februar 1944

An
alle Höheren SS- und Polizeiführer
im Reichsgebiet
die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Lothringen-Saarpfalz

und für das Elsaß

in Metz

alle Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD
alle Staatspolizei-leit-stellen

in Straßburg

Betrifft: Ahndung schwerwiegender Verstöße und unerlaubten Geschlechtsverkehrs
fremdvölkischer Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten sowie polnischer,
serbischer und sowjetrussischer Kriegsgefangener.

Bezug: Runderlässe vom 10. 12. 1940 — S IV D 2 a — 3382/40 —, 5. 7. 1941 und
4. 11. 1941 — S IV D 2 c — 4883/40g — 196 —, 12. 12. 1941 — S IV D 2 c —
1474/41 gRs., 10. 3. 1942 — IV D 2 c — 4883/40g — 196 — und IV A 1 e —
4883/40g —, vom 29. 6. 1942 — 235/42g — 40 — und vom 17. 11. 1942
552/42g/104 — und vom 7. 4. 1943 — IV A 1 c — 2652/43g.

A. Allgemeines:

I. Die Gefahren, die durch den immer größer werdenden Einsatz ausländischer Arbeiter
für die deutsche Heimat entstehen, können nur abgewendet werden, wenn gegen
alle schwerwiegenden Verstöße rücksichtslos vorgegangen wird. Die bei der Be-
arbeitung derartiger Fälle gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen werden nach-
folgend zusammengefaßt. Die oben genannten Runderlässe werden
zugleich aufgehoben.

Unter den Erlaß fallen die folgenden Personengruppen:

- a) Arbeitskräfte polnischen Volkstums (polnische Zivilarbeiter, Westarbeiter polni-
schen Volkstums und Altpolen);
- b) fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem GG. und den
eingegliederten Ostgebieten (Ukrainer, Weißruthenen, Russen, Goralen);
- c) Arbeitskräfte aus Litauen;
- d) Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter)
und
- e) Arbeitskräfte aus dem Gebiet des Militärbefehlshabers Serbien.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung zu a) siehe Runderlaß vom 10. 9. 1943 —
S IV D 2 c — 2071/43, betreffend „Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen
Arbeitskräfte polnischen Volkstums, und zu b) bis d) Runderlaß vom 20. 2. 1942 —
S IV D — 208/42 (ausl. Arb.) betreffend „Allgemeine Bestimmungen über Anwer-
bung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten“ und Nachtragerlaß.

Für Tschechen bleiben die bisher für sie geltenden besonderen Bestimmungen
in Kraft.

In den eingegliederten Ostgebieten gilt der Erlaß nicht für die einheimische Be-
völkerung.

II. Als schwerwiegende Verstöße sind vor allem Sabotagehandlungen, Gewalt- und
Sittlichkeitsverbrechen sowie Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und
Mädchen anzusehen.

Bei Geschlechtsverkehrsfällen ist eine gründliche Bearbeitung erforderlich, weil dabei auch gegen deutsche Frauen schwerwiegende Maßnahmen getroffen werden.

III. Eine Abgabe der Vorgänge an die Justiz findet grundsätzlich nicht statt. An sie sind nur die Fälle weiterzuleiten, in denen aus stimmungspolitischen Gründen eine gerichtliche Aburteilung wünschenswert erscheint und durch vorherige Fühlungnahme sichergestellt ist, daß das Gericht die Todesstrafe verhängen wird. (Siehe hierzu auch Runderlaß vom 30. 6. 1943 — III A 5 b — 187/V/43 — 176 — 3 —).

IV. Bei polnischen und serbischen Kriegsgefangenen werden nur Geschlechtsverkehrsfälle durch die Sicherheitspolizei verfolgt, sonstige Straftaten durch die Wehrmacht. Dagegen werden bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen neben Geschlechtsverkehrsfällen auch Gewaltakte, die sie während der Kriegsgefangenschaft begangen haben, durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet.

Verfahren!

I. Gewaltverbrechen, Sittlichkeitsverbrechen usw.

Bei Gewaltverbrechen, Sabotageakten und Sittlichkeitsverbrechen ist sofort durch Schnellbrief oder FS. beim RSHA. ein Antrag auf Sonderbehandlung zu stellen.

II. Geschlechtsverkehr zwischen fremdvölkischen Männern der unter A I genannten Art und deutschen Frauen.

In allen Fällen von Geschlechtsverkehr und im Einverständnis mit der Frau vorgenommenen unsittlichen Handlungen schwerwiegender Art ist unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks zu berichten, der in doppelter Ausfertigung einzureichen ist. Aus dem Vordruck ergeben sich alle bei den Ermittlungen zu berücksichtigenen Punkten und beizufügenden Anlagen.

1. Inschutzhaftnahme.

Beide Partner sind in der Regel bei Bekanntwerden des Geschlechtsverkehrsfalles in Haft zu nehmen. Der Schutzaftantrag ist in kurzer Form unter Bezugnahme auf den nachzureichenden Formblattbericht in doppelter Ausfertigung zu stellen. Er ist, abweichend von dem sonst üblichen Verfahren, an das zuständige Sachreferat (siehe Abschnitt D) zu richten, das den Antrag nach Entnahme des Durchschlages mit Stellungnahme an das Referat IV C 2 weiterleitet. Bei Ostarbeitern und Polen sind die Runderlaß vom 27. 5. 1942 — S IV D — 293/42 (ausl. Arb.) — Abschnitt IV — bzw. vom 4. 5. 1943 — IV C 2 — Allg. Nr. 42 156 — zu beachten.

Hat Geschlechtsverkehr oder sonstiger unerlaubter Umgang mit polnischen, serbischen oder sowjetrussischen Kriegsgefangenen stattgefunden, so ist die beteiligte deutsche Frau zunächst ebenfalls in Schutzhaft zu nehmen. Gleichzeitig ist ein Strafverfahren gemäß § 4 der Wehrkraftschutzverordnung einzuleiten.

Damit die Überstellung des beteiligten Kriegsgefangenen rechtzeitig beim OKW beantragt werden kann, ist außerdem sofort der Tatbestand durch FS dem zuständigen Sachreferat des RSHA — siehe Abschnitt D — zu melden. In dem Bericht sind die bearbeitende Staatsanwaltschaft und das Aktenzeichen anzugeben. Bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen sind Anträge auf Überstellung unmittelbar bei dem Lagerkommandanten zu stellen.

2. Überprüfung der Volkszugehörigkeit.

a) Bei polnischen Zivilarbeitern und Arbeitskräften nicht-polnischen Volkstums aus dem GG. und den eingegliederten Ostgebieten ist die Volkszugehörigkeit in Zweifelsfällen durch Rückfrage — in den eingegliederten Ostgebieten bei der Bezirksstelle der Deutschen Volksliste, im GG. bei der Einwanderungszentralstelle (Nebenstelle Krakau) — zu überprüfen.

b) Bei Arbeitskräften aus Litauen sowie aus Serbien und bei Ostarbeitern ist die Volkszugehörigkeit in der Regel nicht zu überprüfen. Sollte der Festgenommene jedoch glaubhaft behaupten, Volksdeutscher zu sein, ist diese Angabe durch den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums,

Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle, Beratungsstelle für Einwanderer, z. Z. Berlin W 35, Karlsbad 20, nachprüfen zu lassen. Bezuglich der Volksdeutschen unter den Ostarbeitern gelten die Richtlinien des RdErl. vom 27. 5. 1942 — S IV D — 293/42 (ausl. Arb.), Ziffer I.

3. Einholung der rassischen Beurteilung.

a) Polnische Zivilarbeiter, fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem GG. und den eingegliederten Ostgebieten sowie Arbeitskräfte aus Litauen sind in jedem Falle dem zuständigen SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen beim Höheren SS- und Polizeiführer zur Untersuchung der Eindeutschungsfähigkeit vorzuführen. Dieser leitet das Untersuchungsergebnis an das Rasse- und Siedlungshauptamt weiter, das die rassebiologischen Gutachten ausfertigt und einen Abdruck dem Reichssicherheitshauptamt, den zweiten der bearbeitenden Staatspolizeileitstelle übersendet. Sind die sonstigen Ermittlungen abgeschlossen und fehlt nur noch das Gutachten, so ist der Formblattbericht trotzdem einzureichen. Die Ergänzung des Absatzes 3 b des Formblattes erfolgt in diesem Falle von hier aus.

Der RuS-Führer ist sofort bei Bekanntwerden eines Falles um Vornahme der Untersuchung zu bitten. Die im folgenden angeführten Unterlagen sind — soweit bereits vorhanden — bei der Vorführung dem RuS-Führer zu übergeben, sonst ihm nachzusenden:

Für den Mann: Lichtbilder, und zwar Kopfbild von vorn, Kopfbild von der Seite, Kopfbild im Halbprofil und Bild in ganzer Größe (in unbekleidetem Zustand), Abschrift der charakterlichen und arbeitsmäßigen Beurteilung, Vernehmungsniederschrift, ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand, Anschriftenverzeichnis.

Für die Frau: Lichtbilder, Abschrift der Vernehmungsniederschrift.

b) Arbeitskräfte aus Serbien und Ostarbeiter.

Bei Arbeitskräften aus Serbien und Ostarbeitern ist die rassische Beurteilung nur vorzunehmen, wenn sie die betreffende deutsche Frau geschwängert haben.

4. Leumund der deutschen Frau.

Es ist sorgfältig festzustellen, welchen Leumund die deutsche Frau hat, da das Strafmaß hierdurch entscheidend beeinflußt wird. Die Tat selbst ist dabei nicht mitzuwerten, da sie für sich spricht und es besonders darauf ankommt, ob die betreffende Frau sonst ihre Pflichten gegen Volk und Familie erfüllt hat. Es darf ferner nicht auf Grund gelegentlichen außerehelichen Geschlechtsverkehrs oder des Vorhandenseins eines unehelichen Kindes sittliche Verkommenheit oder moralische Minderwertigkeit angenommen werden. Bei so schwerwiegenden Werturteilen sind unbedingt Tatsachen anzuführen.

5. Stellungnahme des Ehemannes.

Der Ehemann ist in jedem Falle — eventuell durch seine vorgesetzte Wehrmachtdienststelle — darüber befragen zu lassen, ob er sich scheiden lassen will oder seiner Frau verziehen hat.

6. Schwangerung der deutschen Frau.

Bei Bekanntwerden eines Falles von Geschlechtsverkehr ist sofort durch einen Amtsarzt festzustellen, ob die beteiligte deutsche Frau geschwängert ist. Trifft dies zu und ist der 5. — in Fällen von Notzucht und bei Geisteskrankheit oder -schwäche der Frau der 7. — Schwangerschaftsmonat noch nicht überschritten, so ist unverzüglich unter kurzer Schilderung des bis dahin festgestellten Sachverhaltes durch FS an das RSHA zu berichten. Hierbei ist anzugeben, wieweit die Schwangerschaft bereits vorgeschritten ist und ob und welche Person außer der betreffenden fremdvölkischen noch als Erzeuger für das zu erwartende Kind in Frage kommt. Der Fremdvölkische, der als Erzeuger in Betracht kommt, sowie in diesem Fall auch die beteiligte Frau, sind

sofort dem RuS-Führer zur rassischen Überprüfung vorzuführen (siehe Ziffer 3). Dieser ist darauf hinzuweisen, daß es sich um einen beschleunigt zu bearbeitenden Schwangerschaftsfall handelt, der auch bei Übermittlung der Unterlagen an das Rasse- und Siedlungshauptamt-SS als solcher ausdrücklich zu bezeichnen ist.

Die gesamte Berichterstattung in Schwangerschaftsfällen hat schon vor dem abschließenden Formblattbericht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, daß diese ersten Ermittlungen trotz der notwendigen Eile sehr gewissenhaft durchzuführen sind, da von ihnen weitgehende Entscheidungen abhängen.

7. Eheschließung.

a) Polnische Zivilarbeiter, fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem GG. und den eingegliederten Ostgebieten sowie Arbeitskräfte aus Litauen.

Ist der Fremdvölkische eindeutschungsfähig, handelt es sich bei beiden Partnern um ledige Personen und werden beide gut beurteilt, so sind sie zu befragen, ob sie heiraten wollen. Ist das deutsche Mädchen minderjährig, so sind auch die Erziehungsberechtigten zu befragen. Bejahendenfalls ist das Mädchen nicht in Schutzhaft zu nehmen bzw. zu entlassen und beschleunigt hierüber die Entscheidung des zuständigen Sachreferates des RSHA einzuholen. Gleichzeitig ist ihm zu eröffnen, daß die Eheschließung, falls ihr überhaupt zugestimmt wird, nur bei positivem Ausgang der Sippüberprüfung erfolgen kann und bis zum Abschluß dieser Maßnahme noch längere Zeit vergehen wird.

b) Arbeitskräfte aus Serbien und Ostarbeiter.

Die Eheschließung zwischen Arbeitskräften aus Serbien bzw. Ostarbeitern und deutschen Mädchen kommt zunächst nicht in Betracht.

III. Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Männern und weiblichen fremdvölkischen Arbeitskräften der unter A I genannten Art.

1. Behandlung der fremdvölkischen Arbeiterin.

a) In Fällen, in denen die fremdvölkische Arbeiterin zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses durch den deutschen Mann veranlaßt worden ist, ist sie kurzfristig (bis zu 21 Tagen) in Schutzhaft zu nehmen und nach Haftentlassung an eine andere Arbeitsstelle zu vermitteln.

b) Wenn ein Abhängigkeitsverhältnis nicht bestanden hat, ist Einweisung in ein Frauenkonzentrationslager zu beantragen. Falls erschwerende Umstände (Wiederholungsfälle, Verführung deutscher Jugendlicher usw.) vorliegen, ist dies in dem Schutzaftantrag besonders hervorzuheben.

Soweit es sich um Ostarbeiterinnen oder Polinnen handelt, ist in den Fällen zu b) nach den Runderlassen vom 27. 5. 1942 — S IV D — 293/42 — (ausl. Arb.) — Abschn. IV, bzw. 4. 5. 1943 — IV C 2 — Allg. Nr. 42 156 — zu verfahren.

Ist die betreffende fremdvölkische Arbeiterin von dem deutschen Mann oder von einem Ausländer schwanger, so sind die Vorschriften des Runderlasses vom 27. 7. 1943 — S IV D — 377/42 (ausl. Arb.) — betr. die Behandlung schwangerer ausländischer Arbeiterinnen und der im Reich von ausländischen Arbeiterinnen geborenen Kinder, sinngemäß anzuwenden. Derartige Schwangere sind erst nach erfolgter Entbindung und Ablauf der Stillzeit in ein KL einzuweisen.

Hinsichtlich einer evtl. Schwangerschaftsunterbrechung bei Ostarbeiterinnen und Polinnen auf deren Wunsch gelten die Bestimmungen der Erlasse des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums — RSHA — vom 9. 6. und 1. 8. 1943 — IV D — 186/43 g — 599 — ausl. Arb. —.

2. Behandlung des beteiligten deutschen Mannes.

Es ist grundsätzlich die Einweisung in ein KL zu beantragen. Daneben können je nach Lage des Falles weitere staatspolizeiliche Maßnahmen oder Auflagen (Sicherungsgeld usw.) in Vorschlag gebracht werden. Wenn der deutsche Mann unter besonders verantwortungsloser und brutaler Ausnutzung des Abhängig-

keitsverhältnisses die fremdvölkische Arbeiterin zum Geschlechtsverkehr veranlaßt und damit das Ansehen des deutschen Menschen in besonderem Maße geschädigt hat, ist dies in dem Bericht ausdrücklich hervorzuheben, damit noch weitergehendere Maßnahmen ergriffen werden können.

Handelt es sich bei dem betreffenden deutschen Manne um einen Betriebsführer oder hat ein solcher seine in dieser Hinsicht bestehende Aufsichtspflicht erheblich verletzt, so ist dafür Sorge zu tragen, daß ihm weibliche fremdvölkische Arbeitskräfte entzogen bzw. nicht mehr zugewiesen werden.

3. Schutzaftanträge.

Die Schutzaftanträge sind für beide beteiligten Personen in einem Bericht zu stellen. Dieser ist in einfacher Ausfertigung — abweichend von dem sonst üblichen Verfahren an das zuständige Sachreferat (Siehe Abschnitt D) zu richten, das den Antrag mit Stellungnahme an das Referat IV C 2 weiterleitet.

C. Durchführung angeordneter Exekutionen.

Die mit Runderlaß vom 14. 1. 1943 — IV D 2 c — 450/42g — 81 — übersandten Durchführungsbestimmungen für Exekutionen sind zu beachten.

Exekutionen sind in der Regel im KL oder in der Nähe von Arbeitserziehungslagern durchzuführen. Am Tatort sind sie nur vorzunehmen, falls dies zur Abschreckung notwendig erscheint und deshalb besonders angeordnet wird.

D. Schlußbemerkung:

Die Durchführung der Sonderbehandlungen bezweckt vor allem eine Abschreckung im Reichsgebiet eingesetzter fremdvölkischer Arbeitskräfte. Diese wird jedoch im vollen Umfange nur erreicht, wenn die Sühne der Tat möglichst auf dem Fuße folgt. Die Ermittlungsvorgänge sind daher als Sofortsachen zu bearbeiten. Es muß sich ermöglichen lassen, daß Berichte gemäß B I spätestens 4 Tage, Berichte gemäß B II spätestens 2 Monate, Berichte gemäß B III spätestens 3 Wochen nach der Tat dem RSHA vorliegen. An der Bearbeitung beteiligte Dienststellen sind hierauf hinzuweisen.

Für die Bearbeitung im RSHA sind folgende Referate zuständig, an die die Berichte unmittelbar zu richten sind:

Für Fälle gemäß A I a) und b) Referat IV D 2,

für Fälle gemäß A I c) und d) Referat IV D 5,

für Fälle gemäß A I e) Referat IV D 1.

In Vertretung:

gez. Dr. Kaltenbrunner

22 CI
- 11 -

Geheime Staatspolizei - Staatspolizei		Außenstelle Aachen		
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat
4. MRZ 1944	150	1944	15	52
1181		Antrag an IuP		
1167		Vorlesungsvermerk		
<p>GEHEIM DURCHGEBEN, ALS GEHEIME REICHSSACHE ZU BEHANDLEN -</p> <p>+ DOR. BERLIN NUE 19 507 4.3.44 1430 -WF- <u>AN ALLE STAATSPOLIZEI-LEIT-STELLEN-</u> MIT AUSNAHME VON PRAG UND BRUENN, - INSPEKTEURE DER SIPO U. D. SD., - BETRIFFT: MASSNAHMEN GEGEN WIEDERERGRIFFENE FLUECHTIGE KRIEGSGEFANGENE OFFIZIERE UND NICHTARBEITENDE UNTEROFFIZIERE MIT AUSNAHME BRITISCHER UND AMERIKANISCHER KRIEGSGEFANGENER. - - DAS OKW. HAT FOLgendes ANGEORDNET: 1. JEDER WIEDERERGRIFFENE FLUECHTIGE KRIEGSGEFANGENE OFFIZIER UND NICHTARBEITENDER UNTEROFFIZIER MIT AUSNAHME BRITISCHER UND AMERIKANISCHER KRIEGSGEFANGENER, GLEICHGUELTIG OB ES SICH UM EINE FLUCHT BEIM TRANSPORT, UM EINE MASSENFLUCHT ODER EINZELFLUCHT HANDELT, IST NACH SEINER WIEDERERGRIFFUNG DEM CHEF DER SIPO U. D. SD. MIT DEM KENNWORD "<u>STUFF BOEM. 3</u>" ZU UEBERGEben. - 2. DA DIE UEBERSTELLUNG DER KRIEGSGEFANGENEN AN DIE SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD. NACH AUSSEN UNTER KEINEN UMSTAENDEN OFFIZIELL BEKANNt WERDEN DABEI, DUERFEN ANDERE KRIEGSGEFANGENE VON DER WIEDERERGRIFFUNG, KEINESFALLS KENNTNIS ERHALTEN, DIE WIEDERERGRIFFENEN SIND DER WEHRMACHTAUSKUNFTSTELLE ALS "GEFLOHEN UND NICHT WIEDERERGRIFFEN" ZU MELDEN. IHRE POST IST ENTSPRECHEND ZU BEHANDLEN. AUFANFRAGEN VON VERTRETERN DER SCHUTZMACHt, DES INTERNATIONALEN ROTEN KREUZES UND ANDEREN HILFGESELLSCHAFTEN WIRD DIE GLEICHE AUSKUNFT GEGEREN WERDEN 3. - - - FALLS FLUECHTIGE BRITISCHE UND AMERIKANISCHE </p>				

OFFIZIERE DZW. NICHTARBEITENDE UNTEROFFIZIERE WIEDERERGRIPPEN WERDEN, SIND DIESE ZUNAECHST GE SICHERT AUSSERHALD DER KRIEGSGEFANGENENLAGER UND AUSSER SICHT VON KRIEGSGEFANGENEN, FALLS WEHRMÄCHTEIGENE GEBAEDE NICHT ZUR VERFUEGUNG STEHEN, IN POLIZEIGEWAHRSAH MUNTERZUBRINGEN. DIE ENTSCHEIDUNG UEBER IHRE ETWAIGE UEBERGABE AN DEN CHEF DER SUCHEJHEITSPOLIZEI UND DES SD. IST VON FALL ZU FALL VON DEN W.KDOS. UMGEHEND BEI OKW/CHEF KRIEGSGEF. ZU ERFRAGEN. - - -

- HIERZU SEFEHLE ICH FOLGENDES:

1. DIE STAATSPOLIZEI-LEIT-STELLEN UEBERNEHMEN VON DEN STALAGKOMMANDANTUREN DIE WIEDERERGRIPPENEN FLUECHTIGEN. KRIEGSGEFANGENEN OFFIZIERE UND UEBERFUEHRREN SIE IM BISHER UEBLICHEN VERFAHREN, FALLS DEN UMSTAENDEN NACH NICHT EIN BESONDERER TRANSPORT ERFORDERLICH ERSCHEINT, IN DAS KL. MAUTHAUSEN, AUF DEM TRANSPORT - NICHT AUF DEM WEGE ZUM BAHNHOF, SOWEIT DIESER VOM PUBLIKUM EINGESEHEN WERDEN KANN, - SIND DIE KRIEGSGEFANGENEN ZU FESSELN. DER LAGERKOMMANDANTUR MAUTHAUSEN IST MITZUTEILEN, DASS DIE UEBERSTELLUNG IM RAHMEN DER AKTION "KUGEL" ERFOLGT. UEDER DIE UEBERSTELLUNGEN IST VON DEN STAATSPOLIZEI-LEIT-STELLEN HALBJAHRLICH REIN ZAHLENMAESSIG ERSTMALIG ZUM 5.7.44 (GENAU) BERICHT ZU ERSTATTEN. DIE BERICHTERSTATTUNG HAT UNTER DEM BEZUG: "BEHANDLUNG WIEDERERGRIPPENER FLUECHTIGER KRIEGSGEFANGENER OFFIZIERE IM RAHMEN DER AKTION "KUGEL" - ZU ERFOLGEN. BEI BESONDEREN VORCOMMISSIONEN IST SOFORT BERICHT VORZULEGEN. BEI DEN STAATSPOLIZEI-LEIT-STELLEN SIND GENAUER LISTEN ZU FUEHREN. -
2. DAS OKW. IST GEBETEN WORDEN, DIE KRIEGSGEFANGENENLAGER ANZUWEISEN, IM INTERESSE DER TARNUNG DIE WIEDERERGRIPPENEN NICHT UNMITTELBAR NACH MAUTHAUSEN, SONDERN DER OERTLICH ZUSTAENDIGEN STAATSPOLIZEISTELLE ZU UEBERGEBEN. -
3. WIEDERERGRIPPENE FLUECHTIGE BRITISCHE UND AMERIKANISCHE OFFIZIERE UND NICHTARBEITENDE UNTEROFFIZIERE SIND, FALLS ENTSPRECHENDE UNTERBRINGUNGSSRAEUME BEI DER WEHRMACHT NICHT ZUR

Deutsche Stadtpolizei - Stadtpolizeistelle Köln

Aufenthaltsstelle Aachen

1. VERFUEGUNG STEHEN, IM POLIZEIGEWAHRSAM AM ORT EINER STAATSPOLIZEIDIENSTSTELLE UNTERZUBRINGEN. DIE UEDERNAHME DIESER WIEDERERGRIFFENEN KANN IM HINBLICK AUF DIE OHNEHIN SCHON VORHANDENE STARKE BELEGUNG VON POLIZEIGEFAENGNISSEN DURCH DIE STAATSPOLIZEISTELLEN NUR DANN ERFOLGEN, WENN BEI DER WEHRMACHT TATSAECHLICH KEINE GEEIGNETEN RAEUME ZUR VERFUEGUNG STEHEN. MIT DEN STALAGKOMMANDATUREN IST BEZUEGLICH UNTERBRINGUNG SOFORT FUEHLUNG NACH EINGANG DIESES ERLASSES AUFZUNEHMEN. IM INTERESSE DER GEHEIMHALTUNG DESSES BEFEHLES KANN NICHT GEDULDET WERDEN, DASS DIE UNTERBRINGUNG AUERHALB DER POLIZEIGEFAENGNISE Z. B. IN ARBEITSERZIEHUNGSLAGERN ERFOLGT.
2. WERDEN FLUECHTIGE KRIEGSGEFANGENE OFIZIERE UND NICHTARBEITENDE UNTEROFFIZIERE MIT AUSNAHME BRITISCHER UND AMERIKANISCHER KRIEGSGEFANGENER VON POLIZEIDIENSTSTELLEN ERGRIFFEN, SO BRAUCHT NACH EINWANDFREIER KLAERUNG DES SACHVERHALTES DIE UEBERSTELLUNG AN DIE STALAGKOMMANDANTUR AUS ZWECKMAESSIGKEITSGRUENDEN NICHT ERFOLGEN. DAS STALAG IST VON DER WIEDERERGRIFFUNG ZU UNTERRICHTEN UND UM UEBERSTELLUNG MIT DEM KENNWORD "STUFE ROEM. 3" ZU BITTEN. WIEDERERGRIFFENE FLUECHTIGE BRITISCHE UND AMERIKANISCHE OFIZIERE UND NICHTARBEITENDE UNTEROFFIZIERE SIND IMMER DER WEHRMACHT ZU UEBERSTELLEN.
3. DIE ORTS- UND KREISPOLIZEI BEHOERDEN SIND VON DIESEM ERLASS NICHT ZU UNTERRICHTEN.

- DER CHEF DER SIPO U. D. SD. - ROEM. 4 D 5 KLEIN D -
B. NR. 61/44 GRS. - 1. V. GEF.: MUELLER - SS-GRUF.

A. D. Aachen
IV D. Nr. 26/44 K. Rb.

Aachen, den 6.3.1944.

1) Von diesem Erlass wurden 2 Auszüge gefertigt. - .
1. Ausfertigung an IV D. 93

2. Ausfertigung an IV D. 73

2) zu IV B 53 Rb. genommen
Rbm. M. M. 1944

156

G. J. Nr. 5 Stapo/Kgf. 4. 3. 1944 (U. S. A. 246)

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Aachen

Aufgenommen:				Raum für Eingangsstempel
Tag	Monat	Jahr	Zeit	
4.	März	1944	15.55	
				Nr. 26/44 g. Rs. Geheim durchgeben, als geheime Reichssache zu behandeln — Fernschreiben

* Dor. Berlin Nue 19 507 4. 3. 44 1430 = WF =

An alle Staatspolizei-Leit-stellen —

mit Ausnahme von Prag und Brünn —

Inspekteure der Sipo u. d. SD.,

Betrifft: Maßnahmen gegen wiederergriffene flüchtige kriegsgefangene Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener. —

Das OKW hat folgendes angeordnet:

1. Jeder wiederergriffene flüchtige kriegsgefangene Offizier und nichtarbeitende Unteroffizier mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener, gleichgültig, ob es sich um eine Flucht beim Transport, um eine Massenflucht oder Einzelflucht handelt, ist nach seiner Wiederergreifung dem Chef der Sipo u. d. SD. mit dem Kennwort „Stufe III“ zu übergeben.
2. Da die Überstellung der Kriegsgefangenen an die Sicherheitspolizei und des SD. nach außen unter keinen Umständen offiziell bekannt werden darf, dürfen andere Kriegsgefangene von der Wiederergreifung keinesfalls Kenntnis erhalten. Die Wiederergriffenen sind der Wehrmachttauskunftstelle als „geflohen und nicht wiederergriffen“ zu melden. Ihre Post ist entsprechend zu behandeln. Auf Anfragen von Vertretern der Schutzmacht, des Internationalen Roten Kreuzes und anderen Hilfsorganisationen wird die gleiche Auskunft gegeben werden.
3. Falls flüchtige britische und amerikanische Offiziere bzw. nichtarbeitende Unteroffiziere wiederergriffen werden, sind diese zunächst gesichert außerhalb der Kriegsgefangenenlager und außer Sicht von Kriegsgefangenen, falls wehrmachtige Gebäude nicht zur Verfügung stehen, in Polizeigewahrsam unterzubringen. Die Entscheidung über ihre etwaige Übergabe an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD. ist von Fall zu Fall von den W.Kdos. umgehend bei OKW/Chef Kriegsgef. zu erfragen. —

Hierzu befehle ich folgendes:

1. Die Staatspolizei-leit-stellen übernehmen von den Stalagkommandanturen die wiederergriffenen flüchtigen kriegsgefangenen Offiziere und überführen sie im bisher üblichen Verfahren, falls den Umständen nach nicht ein besonderer Transport erforderlich erscheint, in das KL Mauthausen. Auf dem Transport — nicht auf dem Wege zum Bahnhof, soweit dieser vom Publikum eingesehen werden kann — sind die Kriegsgefangenen zu fesseln. Der Lagerkommandantur Mauthausen ist mitzuteilen, daß die Überstellung im Rahmen der Aktion „Kugel“ erfolgt. Über die Überstellung ist von den Staatspolizei-leit-stellen halbjährlich rein zahlenmäßig erstmalig zum 5. 7. 44 (genau) Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung hat unter dem Bezug „Behandlung wiederergriffener flüchtiger kriegsgefangener Offiziere im Rahmen der Aktion „Kugel“ zu erfolgen. Bei besonderen Vorkommnissen ist sofort Bericht vorzulegen. Bei den Staatspolizei-leit-stellen sind genaue Listen zu führen. —
2. Das OKW ist gebeten worden, die Kriegsgefangenenlager anzuweisen, im Interesse der Tarnung die Wiederergriffenen nicht unmittelbar nach Mauthausen, sondern der örtlich zuständigen Staatspolizeistelle zu übergeben. —

3. Wiederergriffene flüchtige britische und amerikanische Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere sind, falls entsprechende Unterbringungsräume bei der Wehrmacht nicht zur Verfügung stehen, im Polizeigewahrsam am Ort einer Staatspolizeidienststelle unterzubringen. Die Übernahme dieser Wiederergriffenen kann im Hinblick auf die ohnehin schon vorhandene starke Belegung von Polizeigefängnissen durch die Staatspolizeistellen nur dann erfolgen, wenn bei der Wehrmacht tatsächlich keine geeigneten Räume zur Verfügung stehen. Mit den Stalagkommandanturen ist bezüglich Unterbringung sofort Fühlung nach Eingang dieses Erlasses aufzunehmen. Im Interesse der Geheimhaltung dieses Befehls kann nicht geduldet werden, daß die Unterbringung außerhalb der Polizeigefängnisse, z. B. in Arbeitserziehungslagern, erfolgt.
4. Werden flüchtige kriegsgefangene Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener von Polizeidienststellen ergriffen, so braucht nach einwandfreier Klärung des Sachverhaltes die Überstellung an die Stalagkommandantur aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht erfolgen. Das Stalag ist von der Wiederergreifung zu unterrichten und um Überstellung mit dem Kennwort „Stufe III“ zu bitten. Wiederergriffene flüchtige britische und amerikanische Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere sind immer der Wehrmacht zu überstellen.
5. Die Orts- und Kreispolizeibehörden sind von diesem Erlaß nicht zu unterrichten.

Der Chef der Sipo u. d. SD. — IV D 5 d —
B. Nr. 61/44 g. Rs. — 1. V. gez. Müller — SS-Gruf.

CI 262

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeistelle Köln
Außenstelle Aachen

54

Abgabestempel:	Raum für Eingangsstempel	Entgegennahme:
Tag Monat Jahr Zeit	Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Köln Ausland. inländische Sachen	Tag Monat Jahr Zeit
11. MRZ. 1944 00:25	Eng. am 1. 1. Rück 1944 mit <i>vorliegen</i> Abg. 11.3.44 Gesch. Z. O-Z B-Nr.	noch Rückkurs durch
1319	- DRINGEND - SOFORT VORLEGEN -	Vorliegenstempel:

----- BERLIN NUE 21 715 11.3.1944 2100 - SCHUE. --
- FS IST ALS GEHEIME REICHSSACHE ZU BEHANDELN --
- AN ALLE STAATSPOLIZEI - LEIT - STELLEN MIT AUSNAHME
VON P R A G - U N D B R U E N N - -
- BETR.: MASSNAHMEN GEGEN WIEDERERGRIFFENE FLUECHTIGE
KRIEGSGEFANGENE OFFIZIERE UND NICHTARBEITENDE
UNTEROFFIZIERE MIT AUSNAHME BRITISCHER UND AMERIKANISCHER
KRIEGSGEFANGENER. -
- - BEZUG: MEIN FS ERL. NR. 19 507 - V. 4.3.44 -
SAEMTLICHE KRIPOSTELLEN SIND VON MEINEM OBENANGEZOGENEN F
S ERLASS MUENDLICH ZU UNTERRICHTEN. -
- DEN KRIPOSTELLEN IST MITZUTEILEN, DASS IHNEN DER
RUNDERLASS ALS BRIEF IN DEN NAECHSTEN TAGEN NACHRICHTLICH
ZU GEHT. - -

Angaben der Kripostellen u. 44 Neustadtstraße Köln
sind zu mir früh mitzutragen
Bauer 11309

- RSHA - IV D 5 - KL. D ERL. 61/44 - GRS IV.
- MUELLER SS GRUF. +

DI

-18-

110-1365
H.ESI

1968

Geheim

Der Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes - 4
RA C/2 u7 Ha/Be.
72/44

Frag. den 13.3.1944.
Postleitzettel.

Betr.: Sonderbehandlung.
Hier: Erweiterung bzw. Neuregelung des Verfahrens.
Anlage - 1 -

Verteiler: III

In der Anlage wird der vom Reichssicherheitshauptamt im Einvernehmen mit dem Rasse- und Siedlungshauptamt \rightarrow herausgegebene Befehl - S IV D-2 c - 235/44 g - 11 - übersandt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Sonderbehandlungsvorgänge als Sofortsachen zu bearbeiten sind; auf die Notwendigkeit der besonders verdringlichen Bearbeitung aller Schwangerschaftsfälle wird nochmals aufmerksam gemacht.

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt \rightarrow
gen.: Schulz
 \rightarrow -Standartenführer.

F.d.R.

\rightarrow -Hauptsturmführer.

(1)

I

Der Chef des Rasse- und
Vergleichungsamt -
RA C/2 - a/ Ha/Be.

~~Sonderbehandlung~~
Prag, den 25.3.1944.
Postleitzstelle.

27/44

Betr.: Sonderbehandlung.

Hierzu Anschriftenverzeichnis „Verwendung des Formulars
zum Antrag auf Wiedereindeutschung“.

Zusatz: RüS-Hauptamt - Verteiler III - RA C/2 a/ Ha/Be. v. 13.3.44 -
Zur Kenntnis des Reichssicherheitshauptamtes - S IV D 2 c
C/2/44 - II - von 10.2.44.

Anlage: -

Formulare III

zu Zweckmaßigkeitsgründen ist nunmehr auch für die Sonderbehandlungsstelle anstelle der bisherigen Anschriftenverzeichnisse das
Formular zum „Antrag auf Wiedereindeutschung“ zu verwenden. Eine
entsprechende Anzahl der Formulare gehen den RuS-Führern von der
Aussenstelle Litzmannstadt des RuS-Hauptamtes -
Neuanforderungen sind direkt an die Aussenstelle Litzmannstadt zu richten.

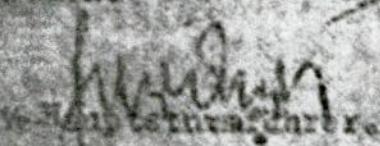
Die RuS-Führer verschenken die Stapo - (leit) - stellen ihres Bereiches
mit diesen Antragsformularen. Die Erstellung erfolgt durch die
Stapo - (leit) - stellen im Ermittlungsverfahren. Gemäß o.a. Erlass
v. 13.3.44 des Reichssicherheitshauptamtes sind die Stapo - (leit) -
stellen angewiesen, diese Anschriftenverzeichnisse bei der Vor-
führung des Fremdvölkerischen dem RuS-Führer ausgefertigt zu überga-
ben. Auf eine sorgfältige und weitmöglichst erschöpfende Ausfüllung
sind Sachbearbeiter der Stapo - (leit) - stellen von Fall zu Fall
im geeigneter Weise hinzuweisen.

Der RuS-Führer hat die Formulare zu prüfen und sich in jedem Falle
von der sorgfältigen Ausfüllung zu überzeugen.

Die Übersendung erfolgt mit dem Vorgang an das RuS-Hauptamt -
- Rasseamt - .

Die Antragsformulare sind unter Hinweis auf die Anweisung RA C/2
v. 11/44 vom 9.2.44 bei Sonderbehandlungsfällen vor Ausfolgung an
die Stapo - (leit) - stellen durch Stempelaufdruck „Sonderbehand-
lung“ besonders kenntlich zu machen.

F.d.R.



Der Chef des Rasseamtes
im RuS-Hauptamt -
ges. Schulte
- Standartenführer.

Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
Amtsgruppe D
-Konzentrationslager-
D I/1 Az.: 14 f 1/01/-e.
Geh. Tab. Nr. 385/44.

Oranienburg, den 27. März 1944.

Betrifft: Standgerichtlich abzuurteilende Häftlinge in KL.

Besuch: RSHA, IV D 2 - 847/40 g-86- vom 18.3.44.

Anlagen: /

An die

Lagerkommandanten der
Konzentrationslager

D a., Sah., Bu., Mau., Flt., Neu., Au. I - III, Gr. Ro., Nutz.-
Stu., Riw., Herw., Lubl., Fla., Tex., Berg.-Belsen und Gruppen-
leiter D.

Das Reichssicherheitshauptamt hat mit dem Bezugserlass folgen-
des verfügt:

"Im Interesse einer Entlastung des Geschäftsverkehrs werden
die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD im Ge-
neralgouvernement unter Abänderung des unter dem 18.3.1941
ergangenen Erlasses - IV D 2 b - 847/40 g - 86 - ermächtigt,
die auf Grund der Verordnung zur Bekämpfung von Angriffen
gegen das deutsche Aufbauwerk im GG. vom 2.10.1943 gegen
polnische Lagerhäftlinge ergangenen Standgerichtsurteile
in Abschrift unmittelbar an die jeweils in Beiricht kommenden
KL. zur Vollstreckung weiterzugeben."

Ich bitte um Kenntnisnahme. In vor kommenden Fällen bitte ich,
wie vorstehend angeordnet, zu verfahren.

Der Chef des I. Abts

Oberstabsarzt auf h.h.

Der Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes - 44
RA C/2 a7 Ha/Be.

Der höhere SS- und Polizeiführer	
zu Prag	
am 17. APR. 44.	
Beleggb. Nr. Blatt 3	

Prag, den 6.4.1944.
Postleitstelle.

32/44

Betr.: Sonderbehandlung.
Hier: Schwangerschaftsfälle.

Bezg.: Verteiler 22/44 vom 13.3.44 und Erlass des Reichssicherheits-
hauptamtes vom 10.2.44.

Verteiler: III

Auf Veranlassung des RuS-Hauptamtes-44 hat das Reichssicherheits-
hauptamt dem RuS-Hauptamt-44 die Entscheidung über die Durchfüh-
rung der Schwangerschaftsunterbrechung bei Schwangerschaftsfäl-
len im Rahmen der Sonderbehandlungsvorgänge überlassen.

Unter Hinweis auf B II/6 des Erlasses des Reichssicherheits-
hauptamtes vom 10.2.44 ist es daher notwendig, dass das RuS-
Hauptamt-44 bei allen Schwangerschaftsfällen besonders schnell
in den Besitz der Unterlagen gelangt. Die Überprüfungsergebnisse
der geschwängerten deutschen Frau und des fremdvölkischen Erzeu-
gers sind daher dem RuS-Hauptamt-44 - Rassenamt - Prag, bereits
durch Fernschreiben voraus unter Angabe des Schwangerschafts-
monats mitzuteilen.

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt-44
i.V.

K l i n c e r
44-Obersturmführer.

F.d.R.

frank
44-Hauptsturmführer

Ufflehr NS 21/153
DC-44 987

II-197-

Der Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes - 4
RA C/2 a7 Ha/39.

Prag, den 25.4.1944.
Postleitstelle.

25/44

Sp

Betr.: Sonderbehandlung.
Hier: Vermerk der Personalien.

Verteiler: III

Zur Vermeidung von Verwechslungen und zeitraubenden Rückfragen und damit zur Erzielung einer weiter beschleunigten Bearbeitung ist es notwendig, dass

- 1.) auf der R-Karte die Personalien der reichsdeutschen Frau unter Angabe des genauen jetzigen Aufenthaltortes (ggf. Haftort) und der zuständigen Staatspolizeileitstelle und
- 2.) auf der Rückseite der Bilder in allen Fällen (auch beim deutschen Teil) die Personalien vermerkt werden.

Soweit dies noch nicht berücksichtigt wurde, wird gebeten, entsprechend zu verfahren.

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt-4

i.V.:

gez.: Klinge r
4-Obersturmbannführer.

F.d.R.

4-Hauptsturmführer.

A b s c h r i f t

Reichssicherheitshauptamt

IV B 2 c (IV D 1 a alt) Nr. 225/44

Berlin, den 27. April 1944

An

a l l e Staatspolizei-leit-stellen .

Nachrichtlich:

- a) Dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler B -
- b) den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD
- c) den Höheren SS- und Polizeiführern
- d) den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
- e) dem Beauftragten der Chefs der Sicherheitspolizei und des SD für Belgien und Frankreich in Paris - Dienststelle Paris -
- f) wie e) - Dienststelle Brüssel -
- g) dem Generalgrenzinspekteur im H a u s e ,
- h) den SD-Leitabschnitten .

Betrifft: Geschlechtsverkehr zwischen Tschechen und Deutschen .

Bezug: Erlass vom 29.4.41 und 13.6.42 -
IV D 1 b - Nr. 138/40- .

Nach den obenangeführten Erlassen ist grundsätzlich in allen Fällen des Geschlechtsverkehrs zwischen Protektoratsangehörigen und Deutschen mitteilen vor Einleitung staatspolizeilicher Maßnahmen die Untersuchung der Protektoratsangehörigen auf ihre Wiedereindeutschungsfähigkeit durchzuführen.

Die Staatspolizei-leit-stellen haben den Rasse- und Siedlungsführern entsprechende Anträge zuzuleiten.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird in diesen Fällen im Einvernehmen mit dem Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes -4 ab sofort auf die Herreichung der Unterlagen über die rassische Überprüfung zur Erstellung eines Gutachtens an das Reichssicherheitshauptamt verzichtet. Die Rasse- und Siedlungsführer sind vom Chef des Rasse-

und Siedlungshauptamtes -H angewiesen worden, in Zukunft die notwendigen Überprüfungen auf Antrag der Staatspolizeileitstellen durchzuführen und diesen das Ergebnis unmittelbar mitzuteilen.

Von einer Sippenprüfung ist allgemein abzuschen, soweit die Angehörigen nicht sofort erfassbar sind. Sie ist jedoch in allen Fällen durchzuführen, in denen volkstumspolitisch wichtige Folgerungen (Eheschliessungen usw.) gezogen werden.

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortsbehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez.: Müller

Beglaubigt:
Mayer, Kanzleiangestellte.

F. d. R. d. A.

Mayer
Hauptsturmführer

Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
Amtsgruppenchef D
- Konzentrationslager -

Oranienburg, den 9. Mai 1944.

D I/az.: 14 c 3/0t/S,-

Betreff: Schutzhäftlinge aus den besetzten Ostgebieten.
Bezug: Chef der Sipo und des SD -IV B 2 a - B.Mr. 2257/44
(IV.D 5 alt) v. 26.4.44.
Anlagen: -/+

An die

Lagerkommandanten der
Konzentrationslager

Da., Sah., Bu., Mu., Flc., Neu., Au. I-III, Grv., Kdo., Nutz., Stu., Nav.,
Herz., Aufenth.-Lager Bergen-Belsen,

Gruppenleiter D Riga mit je einer Ausfertigung für die
KL Riga, Kaunas und Vilna.

Wirtschaftsleiter Ost, Krakau

mit je einer Ausfertigung für die
KL Lublin, Warschau und Błasow.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD hat mit dem Bezugsschreiben angeordnet, daß

- 1.) Ostvolksangehörige, die per Sammeltransport aus dem Osten ins KL überstellt werden, in formeller Hinsicht nicht nach den für das Reichsgebiet erlaubten Maßlinien zu behandeln sind;
- 2.) insbesondere alle sonst üblichen Veränderungsanzeigen über den einzelnen Häftling ab sofort in Jortfall kommen und
- 3.) eine Registrierung dieser Häftlinge zum KL selbst erfolgt.
Befehlungen über Verlegung, Todesfalle oder sonstige Veränderungen dieser Häftlinge kommen dadurch in Jortfall.

Nach vorstehendem Befehl ist bei allen Häftlingen, die mittels Sammeltransports aus dem Osten in die Konzentrationslager überstellt werden, zu verfahren.

Bei Ostarbeitsern, die von den Arbeitsaufsichtsstellen abweichen eingeliefert werden, sind die bisherigen Veränderungsanzeigen zu erfüllen.

Gelehrte Wissen und
Fachkenntnis des Offiziers

Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes -44

RA c/2 a7 Ha/Bc.

45/44

C II - 198-Prag, den 10. Mai 1944
Postleitzstelle.Betr.: Geschlechtsverkehr zwischen Tschechen und Deutschen.
Hier: Feststellung der Wiedereindeutschungsfähigkeit.Bezug: Erlass Reichssicherheitshauptamt IV D 1 b 138/40 II
vom 13.6.42.Anlg.: - 2 -Verteiler: III

Gemäss o.a. Erlass ist grundsätzlich in allen Fällen des Geschlechtsverkehrs zwischen Protektoratsangehörigen und Deutschen vor Einleitung ^{zeitlicher} ~~staatspolitischer~~ Massnahmen die Untersuchung des Protektoratsangehörigen auf seine Wiedereindeutschungsfähigkeit hin durchzuführen. Die Feststellung der Wiedereindeutschungsfähigkeit erfolgt durch den RuS-Führer beim zuständigen Höheren ~~H~~- und Polizeiführer.

Zur weiteren Beschleunigung des Verfahrens wird in diesen Fällen ab sofort auf die Herreichung der Unterlagen über die rassische Überprüfung zur Erstellung eines Gutachtens an das Reichssicherheitshauptamt verzichtet. Die RuS-Führer führen die notwendigen Überprüfungen auf Antrag der Stapo-(leit)-stellen durch und geben diesen das Ergebnis direkt bekannt. Von einer Sippenüberprüfung ist allgemein abzuschen, soweit die Angehörigen nicht sofort erfassbar sind, sie ist jedoch in allen Fällen durchzuführen, in denen volkstumspolitisch wichtige Folgerungen gezogen werden (Eheschliessungen usw.).

Diese Regelung erfolgt auf Veranlassung des RuS-Hauptamtes im Einvernehmen mit dem Reichssicherheitshauptamt, das die Stapo-(leit)-stellen entsprechend angewiesen hat.

Der entsprechende Erlass wird abschriftlich beigelegt.

F. d. R.

Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes -44

Hudler
44-Hauptsturmführer

i. A. v. z.: Klinger

44-Obersturmführer

Der Höhere SS- u. Pol. Führer Nordost
Der SS-Führer i. Rasse- u. Siedlungswesen

Königsberg Pr.
Hindenburgstr. 11

Tepl. Nr.: 1940/44, z: 2/4 XII/0.

Einführung

Betr.: Arbeit des SS-Fachs. Hämmerlein.
Beg.: ohne
Anz.: 1 Akte.



An den
Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS
Berlin ST 68
Hedemannstr. 24.

Anliegend überreicht Ruß-Führer Nordost eine von K
Hämmerlein erstellte Arbeit. Im ersten Teil wird a
hältnis zwischen Staat und Rasse aufgezeigt, in zw
Wiedereinleutungsverfahren, insbesondere die s
in Ostpreussen ergebenden Schwierigkeiten herausge
Zusammenstellung der Grundsätze und Richtlinien w
lichsten Punkte des IEL-Verfahrens behandelt.
Es wird gebeten, nach Überprüfung zu entscheiden,
Teil Staat und Rasse sich für teilweise Veröffentli
brief des Rasse- und Siedlungshauptamtes eignet.

Der Höhere SS- und Poliz
R u S - F ü

SS-Obersturmba

DL-91

18/19.5.44

D A S

WIE DEREINDEUTSCHUNGSVERFAHREN

Regelung der Aufnahme
in das
Wiedereindeutschungsver-
fahren.

I. Auslese

1. Vorschlagsberechtigt an die beantragende Behörde (Landrat)
 - a) Dienststellen der Wehrmacht, Waffen-SS, RAD und OT
 - b) Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen
 - c) Lagerleitungen von Lagern fremdvölkischer Arbeiter
 - d) Arbeitsämter und andere Behörden
 - e) Betriebe
 - f) Einzelpersonen (nur Reichsdeutsche)
2. Beantragung der Überprüfung (Auslese) zur Aufnahme durch den für den Wohnort zuständigen Landrat beim RuS-Führer.
3. Eignungsuntersuchung aller Familienmitglieder durch den RuS-Führer.

II. Aufnahme

1. Aufnahmeantrag an die RuS-Aussenstelle Litzmannstadt durch den RuS-Führer.
2. Anerkennung der Wiedereindeutschungsfähigkeit durch die RuS-Aussenstelle Litzmannstadt oder RuS-Hauptamt an den beantragenden RuS-Führer.
3. Meldung der Wiedereindeutschungsfähigen durch den RuS-Führer an den Beauftragten des RKfdFdV.
4. Vermittlung einer Einsatzstelle durch den RKfdFdV.
5. Erstellung einer Kennkarte durch den für den Einsatzort zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer als Abschluss des Aufnahmeverfahrens.

III. Behandlung und Betreuung.

Mit der Aushändigung der Kennkarte wird die Angleichung an die Behandlung der Reichsdeutschen (Lebensmittelkarten, Strafrecht usw.) rechtmässig und erfolgt nach den vom Reichsführer-SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkes- tums erlassenen Grundsätzen, Richtlinien und Anordnungen.

Der Höhere SS- und Polizeiführer Nordost
Der SS-Führer im Rasse- u. Siedlungswesen

Königsberg Pr., 18. Mai 1944
Hindenburgstr.11

Tgb.Nr.: Az: Ha/O.

Betr.: Allgemeine Bemerkungen zum Wiedereindeutschungsverfahren.

In der beiliegenden Arbeit wird der Versuch unternommen, das WED-Verfahren auf Grund der beim Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums bekannten Grundsätze, Anordnungen und Richtlinien zu einem einheitlichen Gesamtbild zusammenzustellen, um bei der Bearbeitung des Verfahrens eine klare Übersicht zu haben und gleichzeitig die Arbeit an den auftauchenden Fragen zu erleichtern. Den Anlass zu dieser Arbeit bildeten die Schwierigkeiten, die bei der Bearbeitung des WED-Verfahrens beim Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volksstums in Ostpreussen in Erscheinung getreten sind und den Gang der Arbeiten erschwerten oder nur zu einem unbefriedigenden Ergebnis führten.

Der hauptsächliche Grund für dieses Versagen bei der Bearbeitung des Wiedereindeutschungsverfahrens (künftig nur WED-Verfahren genannt) liegt wohl darin, dass der grösste Teil der beteiligten Dienststellen und Behörden weder von dem Kerngedanken der Wiedereindeutschung verloren gegangenen deutschen Blutes noch von dem bereits seit 1940 laufenden Verfahren Kenntnis haben. Anlässlich einer von der Dienststelle des Beauftragten des RKfdFdV. vorgenommenen Rundfrage bei den Landräten der Provinz Ostpreussen war aus deren Antworten oder Nachfragen zu ersehen, dass sie über das WED-Verfahren vollkommen in Unkenntnis waren. Diese Tatsache scheint unverständlich, da die Landräte laufend für die Untersuchungen des RuS-Führers fremdvölkische Personen zur Überprüfung auf ihre Wiedereindeutschungsfähigkeit zu den Untersuchungsorten zu bestellen haben. Aus diesem Grunde wurde allen Landräten eine auszugsweise Abschrift des Betriebsführermerkblattes zugesandt, um ihnen so wenigstens die Grundgedanken und Richtlinien des WED-Verfahrens zur Kenntnis zu geben. Jedoch nicht allein die Landräte, sondern auch andere Verwaltungsbehörden in Ostpreussen sind über das WED-Verfahren nicht unterrichtet, sodass die Behandlung seitens der Behörden gegenüber den Wiedereindeutschungsfähigen, die besonders durch die Evakuierungsmaßnahmen nach Ostpreussen zugzogen sind, dem Ziel einer ba Idigen

Wiedereindeutschung nicht gerecht wird. Es wäre daher vorzuschlagen, dass darauf hingewirkt wird, dass alle beteiligten Verwaltungsbehörden über die Richtlinien und Anordnungen in dem Maße unterrichtet werden, wie es für den reibungslosen Ablauf des WED-Verfahrens erforderlich ist. Von allen beteiligten Dienststellen und Behörden, die von einigen Maßnahmen des WED-Verfahrens Kenntnis haben, werden ständig die wiedereindeutschungsfähigen Personen im Sinne des WED-Verfahrens mit den als wiedereindeutschungsfähig bezeichneten Personen der Abteilungen III und IV der DVL. verwechselt, da in vielen Anordnungen von beiden Gruppen in einem Zuge gesprochen wird. Diese Verwechslung führt zwar in der Behandlung der Wiedereindeutschungsfähigen zu keinen wesentlichen Schwierigkeiten, da beide Personengruppen in der Behandlung im allgemeinen den gleichen Bestimmungen unterliegen, doch geht dadurch das Verständnis für das WED-Verfahren in seinem Kernpunkt verloren. Durch diese Auffassung der Gleichartigkeit beider Personengruppen wird ausser Acht gelassen, dass die Angehörigen der Abteilungen III und IV der DVL. auf Grund des Deutschstammigkeitsnachweises und ihres rassischen Wertes für eine Wiedereindeutschung vorgesehen sind, während bei den Wiedereindeutschungsfähigen des WED-Verfahrens allein ihre rassische Tauglichkeit ausschlaggebend für die Einbeziehung in die Maßnahmen zur Wiedereindeutschung war. Schon staatsrechtlich würde diese Beibehaltung des Begriffs "wiedereindeutschungsfähige Person" im öffentlichen Sprachgebrauch als Sammelbezeichnung für die Personen der DVL. und des WED-Verfahrens zu Unzulänglichkeiten und Mißverständnissen führen. Die Angehörigen der Abteilung III der DVL. erlangen mit ihrem DVL-Ausweis die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf, während die Wiedereindeutschungsfähigen des WED-Verfahrens trotz ihrer vorläufigen Kennkarte mit grünem Längsstrich staatsrechtlich nach den geltenden Bestimmungen, die zwar im Widerspruch zu den über die Behandlung der Wiedereindeutschungsfähigen erlassenen Bestimmungen stehen, noch als Schutzangehörige gelten sollen. Es wäre daher für das Verständnis und die Bearbeitung des WED-Verfahrens von wesentlichem Nutzen, wenn das Wort "wiedereindeutschungsfähig" zukünftig nur noch für die Angehörigen des WED-Verfahrens verwendet werden würden.

Durch diese Unklarheit über die wiedereindeutschungsfähigen Personen ist die Behandlung dieser Personengruppe innerhalb der Volksgemeinschaft im täglichen Leben sehr mangelhaft, sodass eine eingehende Belehrung durch die NSDAP. unbedingt erforderlich wäre.

In diesem Zusammenhang kann auch gesagt werden, dass gelegentlich einer wissenschaftlichen Diskussion über die Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt werden musste, dass die Wissenschaft von dem Bestehen des WED-Verfahrens nichts weiß. Ein Dozent des Staatsrechts (Prof. Lutz-Richter, Universität Königsberg) war sehr erstaunt, dass man ausschließlich auf Grund rassischer und politischer Kriterien die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben könne. Es erscheint unverständlich, warum man diese Maßnahme der Wissenschaft noch nicht zur Diskussion gestellt hat. Schliesslich bedeutet doch das WED-Verfahren einen erneuten entscheidenden Einbruch des Rassegedankens in das Staatsangehörigkeitsrecht, der mit dazu dienen könnte, auch das zukünftige deutsche Staatsangehörigkeitsrecht nach dem Prinzip der rassischen Auslese auszurichten, was auf allen anderen Lebensgebieten als kardinales Problem beachtet wird. Es wäre besonders wünschenswert, wenn schon die studentische Jugend in der Zeit ihres Studiums auf derartige Maßnahmen und ihre weittragende Bedeutung hingewiesen würde, um dadurch angeregt zu werden, sich mit den Problemen der Rassenpflege zu beschäftigen.

Bei der Bearbeitung des WED-Verfahrens selbst sind einige Fragen und Unklarheiten erwachsen, die darauf zurückzuführen sind, dass das ganze Verfahren zur Zeit aus einer Vielzahl von Anordnungen und Richtlinien besteht, die wohl hauptsächlich auf der Grund der arbeitsmäßig auftauchenden Fragen erlassen worden sind. Das WED-Verfahren, das im Übrigen älteren Datums als die "Deutsche Volksliste" ist, hat im Laufe der Jahre einen so grossen Umfang angenommen, dass es anzustreben wäre, diesem Verfahren durch eine Verordnung einen klaren Weg vorzuschreiben, der alle Unklarheiten beseitigt.

Die auftauchenden Fragen sind nachstehend unter Bezugnahme auf die beiliegende Zusammenstellung des WED-Verfahrens aufgezeigt:

Zu § 1, Abs. 2, Ziff. 1:

Aus den erlassenden Bestimmungen über das WED-Verfahren ist zu erschließen, dass die fremdvölkischen Personen, die in das WED-Verfahren einbezogen werden wollen, selbst den diesbezüglichen Antrag stellen müssen, es sei denn, dass die RuS-Aussenstelle Litzmannstadt auf Grund eigener Unterlagen die Aufnahme in das WED-Verfahren betreibt. Da aber weitere Kreise der in Frage kommenden fremdvölkischen Personen von dieser Möglichkeit einer baldigen Einbürgerung nichts wissen, geschieht es oft, dass

die an der Einbürgerung dieser Personen interessierten Dienststellen oder einzelne Reichsdeutsche mit diesbezüglichen Nachfragen an die hiesige Dienststelle herantreten. Auch werden oft fremdvölkische Personen hierher verwiesen, die den Wunsch haben, in den Reihen der Waffen-SS oder Wehrmacht zu kämpfen. Da die wiedereindeutschungsfähigen Personen sich ohne Bedenken freiwillig zur Waffen-SS oder Wehrmacht melden können, würde vielen jungen Menschen durch das WED-Verfahren die Möglichkeit gegeben werden können, dass ihr Wunsch erfüllt wird. Auf diesem Wege würden sicher noch eine grosse Zahl wehrfähiger Männer dem Wehrdienst zugeführt werden können. Es wäre daher vorzuschlagen, dass das WED-Verfahren den betreffenden Kreisen in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wird. Es ist selbstverständlich, dass eine Werbung für das WED-Verfahren unerwünscht ist, doch könnte z.B. die Leitung der Sammellager von fremdvölkischen Arbeitern in entsprechender Form auf das WED-Verfahren hingewiesen werden. Wenn im übrigen das WED-Verfahren den Zweck haben soll, den polnischen Volkskörper die blutlosig zum Deutschtum gehörende Intelligenzschicht fortzunehmen, so müssen Möglichkeiten geschaffen werden an diese Schicht heranzukommen; denn es ist nicht zu erwarten, dass sich diese Menschen, die z.B. durch die Polonisierung überzeugte Polen geworden sind, freiwillig zur Wiedereindeutschung melden. Es müssten also die Stellen, die in der Hauptsache mit Fremdvölkischen zusammenkommen, auch angewiesen werden, diese Personen zur rassischen Überprüfung vorzuschlagen. Für diese Einschaltung weiterer Stellen in das Verfahren zur Beantragung der rassischen Überprüfung ist jedoch eine eingehende Belehrung der in Frage kommenden Stellen erforderlich, deren Durchführung Aufgabe des Gauamtes für Volkstumsfragen der NSDAP. sein wird. Der Vorschlag der zu Überprüfenden Personen wäre von den betreffenden Dienststellen und Behörden an den zuständigen Landrat zu leiten, der den Antrag zur Aufnahme in das WED-Verfahren beim RuS-Führer stellt. Zu diesem Zweck müsste dann allerdings der Kreis der Vorschlagsberechtigten neu bestimmt und weiter gefasst werden.

Zu § 1, Abs. 2:

Bei der zum Teil sehr schlechten finanziellen Lage der für eine Wiedereindeutschung vorgesehenen fremdvölkischen Personen ist es oft unmöglich, dass eine mehrköpfige Familie die Unkosten einer Fahrt zum Untersuchungsamt des Eignungsprüfers des RuS-Hauptamtes bestreiten kann. Die gleichen Schwierigkeiten bieten sich bei der Erstellung der erforderlichen Lichtbilder. Im Falle erwiesener Bedürftigkeit wäre wohl hier eine Unterstützung seitens des Reichskommissars angebracht.

Zu § 3, Abs. 2, Ziff. 1:

Um den Gang des Verfahrens von der Beantragung der Aufnahme in das WED-Verfahren bis zur Anerkennung der Wiedereindeutschungsfähigkeit eine klare Linie zu geben, wäre vorzuschlagen, dass die Aushändigung der verläufigen Kennkarte als sichtbarer Abschluss des Aufnahmeverfahrens herausgestellt und erst durch den Besitz dieser Kennkarte die Angleichung an die Behandlung der Reichsdeutschen rechtmässig wird.

Zu § 3, Abs. 2, Ziff. 2:

Einige wiedereindeutschungsfähige Personen treten oft mit der Nachfrage an die Dienststelle des RKfdFdV. heran, wann sie mit ihrer endgültigen Einbürgerung zu rechnen haben. Aus den ergangenen Bestimmungen ist jedoch hierüber nichts genaues ersichtlich. Es wird nur gesagt, dass die wiedereindeutschungsfähigen Personen, die im Rahmen des Wiedereindeutschungsverfahrens in das Altreich überstellt und sesshaft gemacht wurden, nachträglich in die Abteilungen III oder IV der DV. aufgenommen werden, und durch die Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Da das WED-Verfahren nunmehr vier Jahre läuft, wäre es anzustreben, dass über den Zeitpunkt der Einbürgerung nähere Bestimmungen erlassen werden. Die Ungewissheit dieser staatsrechtlichen Stellung zwischen Staatenlosen und deutschen Staatsangehörigen betrifft vor allem die Familien, die ihre Deutlichkeit zwar nicht beweisen konnten, aber doch schon seit Jahren in das Deutschtum hereingewachsen sind und nun den verständlichen Wunsch haben, auch als deutsche Staatsangehörige voll anerkannt zu werden.

Die Regelung der staatsrechtlichen Stellung vor der Aufnahme in die DVL ist durch den Widerspruch zu den über die Behandlung dieses Personenkreises erlassenen Anordnungen und Richtlinien nicht befriedigend, wenn gesagt wird, dass die Wiedereindeutschungsfähigen staatsrechtlich noch als Schutzangehörige zu betrachten sind. Wenn man den Stand der privilegierten Schutzangehörigen schafft, so bringt man damit zum Ausdruck, dass unter den Schutzangehörigen Menschen zu finden sind, die sich zur Aufnahme in die deutsche Volksgemeinschaft zwar nicht eignen, doch aber verdienen über die übrigen Schutzangehörigen herausgehoben zu werden. Für die Wiedereindeutschungsfähigen ergibt sich aber heraus, da sie für die alsbaldige Aufnahme in die deutsche Volksgemeinschaft vorgesehen sind, dass sie noch eine Stufe höher gestellt werden müssten. Die Wiedereindeutschungsfähigen sind zwar in der Behandlung im Wesentlichen den Staatsangehörigen auf Widerruf gleichgestellt und sollen andererseits staatsrechtlich, d.h. in ihrer rechtlichen Stellung zum Staat nur als Schutzangehörige gelten. Es ist verständlich, dass man die Wiederein-

deutschungsfähigen nicht nach kurzer Zeit zu vollen deutschen Staatsangehörigen ernennen kann. Es wäre aber vorzuschlagen, dass die Anwartsstellung dieses Personenkreises auch staatsrechtlich dahingehend erklärt wird, dass sie als deutsche Staatsangehörige nach Wiedereindeutschung gelten. Eine derartige Staatsangehörigkeitsbestimmung in den Ausweispapieren würde praktisch zwar dasselbe sagen, doch der Behandlung und damit der tatsächlichen Stellung dieses Personenkreises mehr entsprechen als allein die Bezeichnung "wiedereindeutschungsfähig" oder "ungeklärkt (deutsch)". Eine andere Möglichkeit, in dieser Beziehung eine befriedigendere Lösung zu schaffen, wäre vielleicht auch damit zu erreichen, dass das WED-Verfahren in einer entsprechenden Form der Öffentlichkeit übergeben wird.

aus der Bestimmung, dass die Wiedereindeutschungsfähigen nach ihrer Selbstmachung in die DVL übernommen werden sollen, ist jedoch zu ersehen, dass man anscheinend von der Veröffentlichung des WED-Verfahrens Abstand nehmen will. Wenn wir uns aber als Träger und Kinder des Rassegedankens berufen fühlen und seine Bedeutung für die Gemeinschaft der Völker überzeugend herausstellen wollen, so wäre gerade das WED-Verfahren, dessen erste positive Ergebnisse für das Gebiet der Rassenpflege wohl vorliegen, dazu angetan, unserer nationalsozialistischen Staatsauffassung, die auf der Grundlage der Einheit von Blut und Boden beruht, eine neue Ausrichtung auf die Erkenntnisse der Rassenlehre zu geben. Eine Verschmelzung des WED-Verfahrens mit der DVL würde bedeuten, den Versuch, fremdvölkische Personen allein auf Grund ihrer rassischen Wertigkeit als brauchbare Glieder in die deutsche Volksgemeinschaft aufzunehmen, kurz vor Erreichung des Ziels aufzugeben. Es wäre daher vielmehr vorzuschlagen, das WED-Verfahren auf Grund seiner ersten Erfolge als gesondertes Verfahren zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit weiterhin neben der DVL durchzuführen und seine Ergebnisse als erneute Beweise für die Bedeutung des Rassegedankens in der Staatslehre auszuwerten.

Zu § 3, Abs. IV, Ziff. 3:

Die staatrechtliche Stellung einer weiblichen reichsdeutschen Person, die mit einem Wiedereindeutschungsfähigen die Ehe eingeha, müsste dementsprechend auch dahingehend geändert werden, dass die Reichsdeutsche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verliert.

Zu § 5, Abs. II:

Bei der Erfassung durch die Verwaltungsbehörden sei nochmals darauf hingewiesen, wie anfangs ausgeführt, dass diese Behörden zum grossen Teil

weder von dem WED-Verfahren, noch von dem angeführten Runderlass d. RMdJ. Kenntnis haben.

Zu § 7:

Der personelle Geltungsbereich des WED-Verfahrens ist nur insoweit bestimmt, dass nur fremdvölkische Personen aus den eingegliederten Ostgebieten, dem Generalgouvernement, aus Südkärnten und der Untersteiermark, sowie Baltenflüchtlinge der Gruppe III und ehemalige französische Fremdenlegionäre in das WED-Verfahren einbezogen werden. Es wäre wünschenswert, wenn die betreffenden Personengruppen näher bestimmt werden würden.

Der Höhere SS- und Polizeiführer Nordost
Der SS-Führer im Rasa- u. Siedlungswesen

Königsberg/Pr., 19.5.1944
Hindenburgstr.11

Tgb.Nr.: Az: HH/0

Eine Zusammenstellung

Der geltenden Grundsätze, Richtlinien und Anordnungen über das Wiedereindeutschungsverfahren.

Das Wiedereindeutschungsverfahren.

Einleitung:

Wiedereindeutschung verloren gegangenen deutschen Blutes.

Das Verfahren:

I. Abschnitt: Verlauf des Verfahrens.

§ 1. Die rassische Überprüfung.

I. Die rassische Tauglichkeit

II. Das Verfahren der Überprüfung

1) Antragsteller

2) Bearbeitung durch die RuS-Aussenstelle
Litzmannstadt

III. Die Heranholung der Angehörigen.

§ 2. Der Einsatz.

I. Auswahl der Betriebe

II. Die Betriebsführer

1) Verwaltungsgebühr

2) Fortfall der Arbeitserlaubnis

III. Die Art der Betätigung

IV. Transport zum Einsatzort

V. Zuteilung von Wiedereindeutschungsfähigen

VI. Die Einsatzgebiete.

§ 3. Staatsrechtliche Stellung und ausweisrechtliche Behandlung.

I. Nichtanwendung des Ausländerpolizeirechts

1) Ausländerpolizeirecht

2) Paßzwang

II. Kennkarten für wiedereindeutschungsfähige Personen

1) Kennkarte mit grünen Längsstrich

2) Staatsrechtliche Stellung als Schutzangehöriger

3) Form der Kennkarte

4) Der zu beteilige Personenkreis

5) Gebühr

6) Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens

III. Reichsdeutsche Arbeitsbücher für Wieder-eindeutschungsfähige

IV. Die staatsrechtliche Stellung bei Eheschliessungen.

§ 4. Überwachung.

- 1) Sicherheitspolizeiliche Überwachung
- 2) Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen.

§ 5. Erfassung.

I. Erfassung durch den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums

- 1) Einsatzübersicht
- 2) statistische Monatsmeldung
- 3) Überprüfung von Eheschliessungen

II. Erfassung durch die Verwaltungsbehörden.

§ 6. Zusammenarbeit der beteiligten Dienststellen.

- 1) Aufgabe der Höheren SS- und Polizeiführer
- 2) Zuständigkeitsverteilung.

§ 7. Geltungsbereich des Wiedereindeutschungsverfahrens.

- 1) Personen aus den Ostgebieten und dem Generalgouvernement
- 2) Personen aus Südkärnten und Untersteiermark
- 3) Gruppe III der Baltenflüchtlinge
- 4) Französische Fremdenlegionäre.

II. Abschnitt: Behandlung der Wiedereindeutschungsfähigen.

§ 8. Die Behandlung.

I. Der Grundsatz

II. Besondere Bestimmungen

- 1) Lebensmittelversorgung
- 2) Urlaubsregelung
- 3) Namensverdeutschung von Waisenkindern
- 4) Schulpflicht der Kinder
- 5) Freiwilligenmeldung zur Waffen-SS und Wehrmacht
- 6) Evakuierung

III. Herausnahme aus dem Wiedereindeutschungsverfahren

- 1) Wegen Krankheit
- 2) Aus sonstigen Gründen
- 3) Sicherheitspolizeiliche Behandlung
- 4) Rücktransport.

81 (16)

- III -

§ 9. Die Betreuung.

- I. Allgemeines
- II. Betreuung durch die NSDAP.
- III. Betreuung durch den Höheren SA- und Polizeiführer
- IV. Fall der Betreuung bei Eheschließung.

§ 10. Fürsorge.

- 1) Fürsorgebetreuung durch die NSV.
- 2) Unterbringung in Wohnungen
- 3) Beschaffung von Einrichtungsgegenständen
- 4) Wirtschaftshilfe.

§ 11. Die strafrechtliche Behandlung von Wiedereindeutschung und Sondererschaffung.

- I. Strafrechtliche Angleichung an die Reichsdeutsche
- 1) Grundsätzliches
- 2) Nichtanwendung des Polenstrafrechts
- II. Herausnahme aus den staatspolizeilichen Sonderbehandlungsmaßnahmen
- 1) Sonderlager Hinzert
- 2) Die rassische Überprüfung
- 3) Einbesitzung der Sippe
- 4) Entlassung aus dem KL
- 5) Eheschließung
- 6) Ablehnung bei charakterlicher Untauglichkeit
- 7) Sonderbehandlungsvorschlag der Stape-Stelle bei Nichteignung zur Wiedereindeutschung.

Einleitung.

Wiedereindeutschung verlorengegangenen deutschen Blutes.

Die Süßerung der eingegliederten deutschen Ostgebiete von fremdrassischen Personen ist mit das wesentlichste Ziel, das im deutschen Osten erreicht werden muss. Es ist dies die kardinale volkspolitische Aufgabe, die der Reichsführer H., Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums in den angegliederten Ostgebieten zu bewältigen hat. Bei der Lösung dieser Aufgabe, die aufs Engste mit dem Problem der Volkszugehörigkeit in den Ostgebieten zusammenhängt, kommt neben den Gesichtspunkten der Sprache, der Abstammung und des Bekenntnisses der rassischen Auslese die übergeordnete und entscheidende Bedeutung zu. So notwendig es für eine dauernde Bereinigung der deutschen Ostgebiete ist, die dort wohnenden fremdstämmigen Elemente nicht sesshaft sein oder werden zu lassen, so unerlässlich ist es auch, dass in diesen Gebieten vorhandene deutsche Blut auch dann für das Deutschtum zurückzugewinnen, wenn der Blutsträger in seinem Bekenntnis und in seiner Sprache polonisiert ist. Es hat ergeben, dass aus diesen germanischen Blutsträgern hauptsächlich dem früheren polnischen Staat jene Führernaturen erwachsen, die sich letztlich gegen ihr eigenes deutsches Volkstum, sei es in Verblendung, in gewollter oder unbewusster Verkennung ihrer blutlichen Verbundenheit in schärfste Kampfstellung begaben.

Es ist daher ein absolutes volkspolitisches Erfordernis, die angegliederten Ostgebiete und später auch das Generalgouvernement nach solchen germanischen Blutsträgern zu durchkämmen, um dieses verlorene deutsche Blut wieder dem eigenen deutschen Volk zurückzuführen.

Es mag von nebengeordneter Bedeutung sein, welche Maßnahmen gegen die Renegaten zu ergreifen sind; entscheidend ist, dass zumindest deren Kinder nicht mehr dem Polentum anheimfallen, sondern inmitten einer deutschen Umgebung erzogen werden. Eine Wiedereindeutschung kann jedoch keinesfalls in der bisherigen

polnischen Umgebung, sondern nur im Altreich bzw. der Ostmark erfolgen.

Es sind also hauptsächlich folgende zwei Gründe, die die Rückgewinnung dieses verlorengegangenen deutschen Blutes zu einem swingenden Gebot machen:

1. Verhinderung eines weiteren Zuwachses zur polnischen intellektuellen Schicht aus germanisch bestimmten wenn auch polonisierten Sippen.
2. Vermehrung des rassisch erwünschten Bevölkerungszuwachses für das deutsche Volk und Beschaffung von erbiologisch unbedenklichen Kräften für den deutschen Aufbau der Landwirtschaft und Industrie.

Bei den Arbeiten für das Wiedereindeutschungsverfahren muss ausschlaggebend sein, dass bei der Entscheidung der Frage, ob eine dauernde Aufenthaltserlaubnis für das Reichsgebiet oder gegebenenfalls eine Einbürgерung angezeigt erscheint, keinesfalls wirtschaftliche oder arbeitseinsatzmässige Gesichtspunkte, sondern unter Anwendung eines geschaffenen Maßstabes ausschliesslich rassischer und politischer Kriterien einzuschlagen sind.

Das Verfahren.

I. Abschnitt: Verlauf des Verfahrens.

§ 1. Die rassische Überprüfung.

I. Ausschlaggebend für die Aufnahme in das Wiedereindeutschungsverfahren ist die rassische Tauglichkeit des Antragstellers, die von dem Eignungsprüfer des RmS-Hauptamtes festgestellt wird. Eine einwandfreie Gesamtbeurteilung der Wiedereindeutschungsfähigkeit einer Person ist jedoch nur dann gewährleistet, wenn alle noch lebenden zur Sippe gehörenden Angehörigen zur rassischen Überprüfung herangezogen werden.

II. Das Verfahren der Beantragung dieser rassischen Überprüfung zwecks Aufnahme in das Wiedereindeutschungsverfahren ist wie folgt festgelegt:

- 1.) Alle Anträge um Aufnahme in das Wiedereindeutschungsverfahren werden dem für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Höheren H- und Polizeiführer zugeleitet, soweit der An-

tragsteller sich in den Gebieten des Altreichs aufhält. In den neu eingegliederten Ostgebieten wohnende Antragsteller sind an die Außenstelle des RuS-Hauptamtes - 4 Litzmannstadt zu verweisen.

Die Anträge von Wiedereindeutschungsfähigen auf Überprüfung von Sippenangehörigen, die in anderen Oberabschnitts-Bereichen wohnen als der Antragsteller selbst, sind zur Erstellung des Sippenbogens an den Esh.Wu. BfL.Führer abzugeben, der für den Wohnort des zu Überprüfenden zuständig ist. Durch diese Einschaltung erhält die Dienststelle die Möglichkeit, Anträge abzulehnen, deren Verbreitung aus rassischen Gründen von vorherhin aussichtslos oder aus sonstigen Erwägungen unerwünscht erscheinen.

2.) Der Sachbearbeiter des Höheren 4- und Polizeiführers hat den Sippenbogen zu erstellen und der Außenstelle des RuS-Hauptamtes Litzmannstadt einzusenden, die dann die weitere Bearbeitung der eingehenden Anträge nach folgenden Gesichtspunkten vornimmt:

- a) Untersagung oder Unterlassen einer weiteren Überprüfung, wenn bereits das vorhandene Material einer Ablehnung des Antrages ergibt. Hierzu wird die beantragenden Dienststelle unmittelbar von Litzmannstadt unterrichtet.
- b) Sind noch keine Unterlagen vorhanden, wird von der Außenstelle Litzmannstadt die Überprüfung durch das RuS-Hauptamt - 4 veranlasst und der beantragende Höh. 4- und Polizeiführer erhält von der Aufnahme der Überprüfung Kenntnis. Gleichzeitig wird von der Außenstelle die Überprüfung der in den Ostgebieten ansässigen Sippenangehörigen in die Wege geleitet.
- c) An Hand des Überprüfungsergebnisses wird von der Außenstelle das endgültige Sippenurteil erstellt. Von diesem Ergebnis erhalten das RuS-Hauptamt und der beantragende Höh. 4- und Polizeiführer unmittelbar Kenntnis.¹⁾

Die Vornahme dieser rassischen Überprüfung ist den Beteiligten keinesfalls bekanntzugeben, sondern die Überprüfungen sind als gesundheitliche Untersuchung zu tarnen. Der Ausdruck: "Rassische Überprüfung" ist zu vermeiden.²⁾

1) RKdFdv vom 2.2.43 Az: I - 3/4 - 12 - F8/Wu. -
2) 24.5.43 Az: II- I - 3/4 - 12 - F8./La.

III. Die Heranholung der Angehörigen Nach bereits erfolgten Ansetzung verschiedener wiedereindeutschungsfähiger Familien oder Einzelgänger ergab sich die Heranholung der sich noch in den Ostgebieten befindlichen Angehörigen. Ebenso erfolgte die Zusammenführung im Altreich von verschiedenen wiedereindeutschungsfähigen Personen und Einzelgängern mit ihren bereits in das Wiedereindeutschungsverfahren einbezogenen und im Altreich angesetzten Angehörigen. Aus diesem Grunde ist die nachträgliche Erfassung der Familienangehörigen erforderlich, deren rassische Überprüfung infolge der Vielzahl der Familie und der Wohnsitze aus technischen Gründen nicht durchführbar ist, sodass für deren Heranholung festgelegt wurde, dass

- a) nur zur Herdgemeinschaft gehörende Angehörige zu den im Altreich arbeitenden Familien herangeholt werden können. Sich noch in Kriegsgefangenschaft befindliche Angehörige sind für die Dauer des Krieges den Familien nicht mehr zuzuführen. Es besteht auf Grund ihrer deutschfeindlichen Einstellung auch kein Interesse, diesen Personenkreis in die Wiedereindeutschungsmaßnahmen einzubesieben.
- b) die Anträge auf Überprüfung von den im Altreich befindlichen Personen an das Stabshauptamt zu richten sind. Das RuS-Hauptamt veranlasst die rassische Überprüfung auf Grund dieser Anträge.³⁾
- c) nach Bekanntgabe des Überprüfungsergebnisses an den beantragenden Höh. 4- und Polizeiführer die Überstellung der Sippenangehörigen bei dem Stabshauptamt beantragt werden kann, wenn der Aufnahme der Wiedereindeutschung nichts im Wege steht. Die Einschaltung des Stabshauptamtes ist nicht erforderlich, wenn keine Umbesetzung aus einem Landesarbeitsamtsbereich notwendig ist.¹⁾

3) RKfdFv vom 14.8.41 Az: I - 3/4 - 1 Fö/La.

§ 2. Der Einsatz.

I. Auswahl der Betriebe. Die von dem Reichsführer SS nach bestimmten Richtlinien herausgesuchten rassisch wertvollen und nordisch bestimmten Familien sind in Betrieben des Altzeiches unterzubringen. Da es sich hierbei nicht um einen Arbeitseinsatz im gewöhnlichen Sinne, sondern um eine wesentliche volkspolitische Aufgabe handelt, kann die Unterbringung dieser Personengruppe nicht auf dem üblichen Wege über die Arbeitsämter erfolgen. Daher sind die Höh. SS- und Polizeiführer mit dem Einsatz dieser Personengruppe beauftragt worden. Für den Einsatz der wiedereindeutschungsfähigen Personen kommen nur solche Betriebe in Frage, deren Betriebsführer politisch und erzieherisch volle Gewähr dafür bieten, dass das mit der Einsatzung dieser Personen erstrebte Ziel einer baldigen Eindeutschung erreicht wird. Die AUSWAHL der Betriebe erfolgt durch die Höheren SS- und Polizeiführer, die sich der Mitarbeit der Landesbauernschaften und Landesarbeitsämter bedienen.⁴⁾ (Betriebsfragebogen)⁵⁾

II. Die Betriebsführer. Die Betriebsführer, bei denen Wiedereindeutschungsfähige Personen zum Einsatz gebracht worden sind, erhalten zu ihrer Unterrichtung über die Behandlung dieser Menschen das ^{Von} RKfdFdV herausgegebene Betriebsführer-Merkblatt. Die Aufgabe der Betriebsführer ist, ihren erzieherischen Einfluss darauf geltend zu machen, dass die Polen bald im Deutschtum aufgehen. Jede Diffamierung sowohl im Betriebe wie im sonstigen Leben muss unterbleiben, da es sich um Menschen unseres Blutes handelt. Als Betriebsführer sind alte Parteigenossen oder Angehörige der Parteigliederungen in erster Linie hinzuzuziehen.⁶⁾

1.) Die Betriebsführer, denen eine wiedereindeutschungsfähige Polenfamilie zum Arbeitseinsatz durch das Arbeitsamt vermittelt worden ist, haben für die voll einsatzfähigen Familienangehörigen je RM 17.- Verwaltungsgebühr zu entrichten.⁷⁾

4) RkfdFdV. Anordnung 17/II vom 9.5.40

5) " vom 30.7.41 Az: I - 3/4 - 10.23.7.40 F8/Er.

6) " 3.7.40 - 0/26/23.5.40 Dr.Be/B8.

7) " 11.11.40 Az: 40/1/04/E 3.7.40 Dr.Be/B8.

2.) Die Betriebsführer brauchen für diese Personen keine Anträge auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis zu stellen, da die Wiedereindeutschungsfähigen Personen grundsätzlich als Reichsdeutsche zu behandeln sind. ⁸⁾

III. Die Art der Betätigung. Die Arbeitsplätze und die Art der Betätigung müssen so beschaffen sein, dass sie das Ziel der Eindeutschung nicht erschweren. Eine Beschäftigung eindeutschungsfähiger Polen als Wanderarbeiter kommt z.B. nicht in Frage. Die Entlohnung hat nach denselben Bedingungen zu erfolgen, die den deutschen ansässigen Arbeitskräften gewährt werden. ⁶⁾

IV. Transport zum Einsatzort. Die wiedereindeutschungsfähigen Personen sind vor ihrem Arbeitseinsatz in Sammellagern untergebracht. Die beim Transport zum Arbeitsort entstehenden Kosten werden vom Reichsarbeitsminister getragen. Hierzu gehören jedoch nicht jene Aufwendungen, die durch Unterbringungsschwierigkeiten in der Zeit vom Eintreffen am Arbeitsort bis zur tatsächlichen Arbeitsaufnahme entstehen. Wenn sich jedoch in Ausnahmefällen eine Betreuung vor erfolgtem Arbeitseinsatz nicht vermeiden lässt, so ist der entstandene Kostenbetrag aus den Mitteln des RKfdFdv. zu entnehmen. Eine Versägerung wäre dadurch zu vermeiden, wenn die Unterbringung bei den Einsatzstellen von vornherein gesichert ist. ⁹⁾

V. Die Zuteilung von Wiedereindeutschungsfähigen. Die Zuteilung der rassistisch geeigneten Fremdvölkischen zu den vom Höh. \mathbb{H} - und Polizeiführer gemeldeten Betrieben geschieht durch die Dienststelle des RKfdFdv.

VI. Die Einsatzgebiete. Als Einsatzgebiete für wiedereindeutschungsfähige Personen sind folgende \mathbb{H} -Oberabschnitte bestimmt:

1.) Wiedereindeutschungsfähige aus den Ostgebieten und dem Generalgouvernement: \mathbb{H} -Oberabschnitte Nordsee, Elbe, Spree, Ostsee, Alpenland und Donau.

8) Reichsarbeitsminister vom 17.1.41 Az: Va/5760/23/167

9) RKfdFdv. vom 7.7.41 Az: 1/3/4/F8/La.

- 2.) Wiedereindeutschungsfähige aus der Untersteiermark und Südkärnten: Oberabschnitte Süd, Südwest, Rhein, West, Fulda-Werra und Westmark.
- 3.) Angehörige der Abteilung III der DVL. 4-Oberabschnitt Mitte. 10)

Durch die Evakuierungsmaßnahmen aus den luftgefährdeten Gebieten ist es notwendig geworden, dass auch wiedereindeutschungsfähige Personen mit ihrem Betriebe vorübergehend in die Sperregebiete (Ostpreussen) verzogen sind. Diese evakuierten Personen bilden also hier eine Ausnahme. 11)

§ 3. Staatsrechtliche Stellung und ausweisrechtliche Behandlung.

I. Nichtanwendung des Ausländerpolizeirechts.

- 1.) Die wiedereindeutschungsfähigen Personen sind von den Bestimmungen ausgenommen, die für die Fremdvölkischen allgemein gelten, die sich im Reichsgebiet aufhalten. So sind die Vorschriften des Ausländer-polizeirechts auf Wiedereindeutschungsfähige nicht anzuwenden, da diese für immer in Deutschland verbleiben. 12) Es ist beabachtigt, sie nach einer Zeit guter Führung und Bewährung einzubürgern. 13)
- 2.) Die Wiedereindeutschungsfähigen unterliegen nicht dem Paßzwang und sind damit ausweisrechtlich wie Inländer zu behandeln. 12)

II. Kennkarten für wiedereindeutschungsfähige Personen.

- 1.) Als Ausweispapiere im öffentlichen Leben erhalten die Wiedereindeutschungsfähigen vorläufige Kennkarten mit grünem Längsstrich. Die früher ausgestellten Fremdenpässe und Bescheinigungen, aus denen hervorgehen sollte, dass die Inhaber wie Reichsdeutsche zu behandeln seien, sind eingezogen worden. 14)
- 2.) Die Ausstattung der wiedereindeutschungsfähigen Personen, die staatsrechtlich noch als Schutzzangehörige anzusehen sind, mit Kennkarten für Staatsangehörige auf Widerruf erfolgte deswegen, um die Behandlung dieses Personen-

10) RkfdFdv. vom 30.7.41 Az: 1/3/4/5 2.7.41 Fö/Er.

11) " 2.8.43 Az: 2/1/3/4/3/Fö/La

12) RdeRl.d.RmDI vom 14.7.43 Az: Pol. S-II B 4 Nr.1900/43-502-4

kreises durch alle in Frage kommenden Behörden und Dienststellen schon äusserlich an die Reichsdeutschen anzugelichen. 15) Nachtrag umseitig vermerkt!

- 3.) Zu Verwenden sind in diesen Fällen ausschliesslich die Kennkarten mit grünem Längsstrich (Muster A 211). In der Kennkarte ist in der Spalte Bemerkungen mit roter unzerstörbarer Tinte oder Stempelfarbe zu vermerken: "Eindeutschungsfähig", und zwar ohne Angaben des Volkstums. Außerdem ist in derselben Ausführung über dem Wort "Kennkarte" auf der ersten Seite der Kennkarte das Wort "vorläufige" zu setzen. 16)
- 4.) Diese Kennkarten sind nur für
 - a) alle durch die RuS-Aussenstelle Litzmannstadt rasch überprüften und als wiedereindeutschungsfähig anerkannten Personen,
 - b) alle wiedereindeutschungsfähigen Personen der untersteirischen Grenzbevölkerung für den bei dem Wohnort zuständigen Höh. # - und Polizeiführer zu beantragen. Für Angehörige der Abt. III der DVL und für Baltenflüchtlinge der Gruppe III sind keine Kennkarten zu beantragen. Die zu beteiligenden Personen müssen das 15. Lebensjahr überschritten haben. 17)
- 5.) Die mit RM 1.- festgelegte Gebühr für die Ausstellung einer Kennkarte kann bei erwiesener Bedürftigkeit auf Antrag ermißigt oder erlassen werden.
- 6.) Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zur Kennkartenerstellung werden durch die RuS-Aussenstelle Litzmannstadt die Vorbereitungen der Anträge sowie die Erstellung der dazu erforderlichen Lichtbilder für den Personenkreis der Wiedereindeutschungsfähigen übernommen, davorunter Mitwirkung der Aussenstelle im Altreich eingesetzt wird. 18)

13) RkfdFdV. vom 3.7.40 Az: 0/26/23.5.40 Dr.B./B8.

14) " 27.7.42 Az: I-3/4-6-F8/La.

15) " 25.3.42 Az: I-3/4-6 (24.7.40) Fö/La.

16) RdErl.d.RF-W u. ChdDtPol. im RMdI. v. 17.3.42 - S II B 3
Nr.2200/42 - 459 -

17) WIE 15)

18) RkfdFdV. vom 18.5.42 - I - 3/4/6 - Fö/La.

Nachtrag zu § 3 Absatz 2, Ziffer 2 :

Es ist beabsichtigt die wiedereindeutschungsfähigen Personen nach ihrer Ansiedlung und Seßhaftmachung im Altreich nachträglich in die Abt. 3 oder 4 der DVL aufzunehmen.

RKfdFdV vom 8.4.1943 Az: II - I - 3/4 - 6/1 Dr.B./La.

116

III. Reichsdeutsche Arbeitsbücher für Wiedereindeutschungsfähige.

Um auch Unzuträglichkeiten durch zweifelhafte Vermerke über die Staatsangehörigkeit in den Arbeitsbüchern zu vermeiden, haben die zuständigen Höh. H- und Polizeiführer bei der Beantragung der Kennkartenausstellung einen Antrag auf Ausfertigung eines Arbeitsbuches vorzubereiten. In diesem sind Name, Personaldata und Einsatzstelle mit genauer Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit einheitlich als "ungeklär (eindeutschungsfähig)" einzutragen. Die Berichtierung bisher ausgestellter Arbeitsbücher ist teilweise beim zuständigen Arbeitsamt zu beantragen.^{18a)} Da die Wiedereindeutschungsfähigen nach den ergangenen Bestimmungen gleichfalls wie Reichsdeutsche zu behandeln sind, erhalten sie ebenfalls das reichsdeutsche Arbeitsbuch. ¹⁹⁾

IV. Die staatsrechtliche Stellung bei Eheschliessungen.

Über die staatsrechtliche Stellung bei Eheschliessungen von oder mit wiedereindeutschungsfähigen Personen ist folgendes bestimmt worden:

- 1.) Wiedereindeutschungsfähige weibliche Personen, die durch Eheschliessung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben unterliegen wie alle Reichsdeutschen den geltenden Arbeitseinsatzbestimmungen. Die Lösung des Arbeitsverhältnisses fälliglich der Eheschliessung und des damit verbundenen Wohnungswechsels ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung über den Arbeitsplatzwechsel vom 1.9.39, sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung möglich.
- 2.) Die Rückkehr wiedereindeutschungsfähiger Personen, die durch Eheschliessung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, in die eingegliederten Ostgebiete ist unerwünscht. Nachtrag umseitig vermerkt !
- 3.) Reichsdeutsche weibliche Personen verlieren an sich durch die Eheschliessung mit Wiedereindeutschungsfähigen die deutsche Staatsangehörigkeit. Mit einer Änderung dieser Bestimmung ist zu rechnen. ²⁰⁾

18a) RKfdFDV. vom 10.12.42 Az: II -3/4 - 6 - F8/Ms.

19) RdErl. ARG 608/43 u. RKfdFDV. vom 19.11.43 - II-I-3/4-6- F8/Ms.

20) RKfdFDV. vom 28.7.42 Az: I - 3/4 - 6 u. I - 3/4 - 7/2 F8/La.

Nachtrag zu § 3 Absatz IV, Ziffer 2 i

Beide Ehegatten haben eine Erklärung zu unterschreiben,
in der sie sich verpflichten, nicht in die eingegliederten
Ostgebiete zu ziehen.

RkfdFdV. vom 14.4.1944 Az: C - I - 3/4 - 6 und I - 3/4 - 7/2 -
Wlr/Sz .

§ 4. Überwachung.

1. Sicherheitspolizeiliche Überwachung.

Die wiedereindeutschungsfähigen Personen unterstehen der sicherheitspolizeilichen Überwachung des zuständigen Inspekteurs der Sicherheitspolizei und des SD, dem auch unmittelbar nach Ansiedlung jeder wiedereindeutschungsfähigen Familie durch den Höheren SS- und Polizeiführer die Namen und Einsatzorte zu melden sind. Die vom Ministerpräsidenten, Reichsmarschall Göring, erlassenen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen für polnische Arbeitskräfte (Kenntlichmachung, Ausgehverbot, Verkehr mit Deutschen usw.) finden auf die Wiedereindeutschungsfähigen Polen keine Anwendung. 21)

2. Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen.

Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen auf Grund von Widersetzlichkeiten oder politisch renitenter Haltung gegen wiedereindeutschungsfähige Familien, einzelne Familienangehörige oder Einzelgänger werden von den zuständigen Staatspolizei-Leitstellen durchgeführt; sie sind gegebenenfalls bei dieser Dienststelle zu beantragen. Bei der Durchführung dieser Maßnahme ist die Einschaltung des Stabshauptamtes nicht erforderlich. 22)

§ 5. Erfassung.

I. Erfassung durch den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.

1.) Die Einbeziehung weiterer Personenkreise in das Wiedereindeutschungsverfahren, sowie das Anwachsen der Zahl im Altreich bereits angesetzter Familien und Einzelgänger macht die Schaffung einer Übersicht über den Stand des Einsatzes erforderlich. Die Übersicht soll einerseits die Grundlage für eine ständige Unterrichtung des Reichsführers SS und mitbeteiligter Dienststellen bilden und andererseits die Möglichkeit geben, den Einsatz zu beobachten und notwendige Folgerungen daraus zu ziehen.

21) RKfdFdV. vom 5.7.40 Az: C/26/23.5.40 Dr. Be/B8.

22) " " 12.12.42 Az: II-I-3/4-9/1 Fö/La.

2.) Aus diesem Grunde wurde die fortlaufende Erstattung einer statistischen Monatsmeldung nach folgenden Gesichtspunkten angeordnet:

a) Aufgliederung des Personenkreises:

Ostgebiete: Polen und Angehörige der Abt. III der DVL.

Untersteiermark und Südkirnaten: Slowenen

b) Umfang der Berichterstattung erstreckt sich auf den Bestand zu Beginn und am Ende jeden Berichtsmonats und auf den Zugang und Abgang innerhalb des Berichtsmonats von wiedereindeutschungsfähigen Personen, die in der Landwirtschaft, Hauswirtschaft und in sonstigen Berufen tätig sind.

Als Grundlage für die einwandfreie Berichterstattung ist die Führung der Personenkartei und der Sippenakten bei dem Beauftragten des RKfdFdV. zu benutzen. 23)

3.) Überprüfung von Eheschließungen.

Neben dieser Überprüfung des Einsatzes ergibt sich die Notwendigkeit der Erfassung aller wiedereindeutschungsfähiger männlicher und weiblicher Personen, die sich mit Reichsdeutschen verheiratet haben bzw. künftig mit solchen eine Ehe eingehen werden. Es ist daher vierteljährlich dem Stabshauptamt eine listenähnliche Aufstellung unter Beachtung folgender Gesichtspunkte einzusenden:

a) Trennung nach Herkunftsändern

b) Trennung nach Geschlechtern

c) Personalangaben der Wiedereindeutschungsfähigen

d) Personalangaben des reichsdeutschen Ehepartners

e) derzeitige Anschrift der Herdstelle. 24)

II. Erfassung durch die Verwaltungsbehörden.

Um auch bei den Verwaltungsbehörden einen Überblick über die wiedereindeutschungsfähigen Personen zu behalten, haben die Kreispolizeibehörden diese Personen auf Grund der polizeilichen Meldung in der in Ziff. 2 der Dienstanweisung zu § 16 der Ausländerpol. Verordnung vorgeschriebenen Weise

23) RKfdFdV. vom 7.8.41 1/3/4/14/ 15.3.41 FÜ/Er.

24) " " 3.12.43 - Az: II/I - 3/4 - 7/2 - FÜ/II.

karteimässig zu erfassen. Auf der Karteikarte ist in der Spalte "Staatsangehörigkeit" "Eindeutschungsfähiger" einzutragen. Über den Zugang von wiedereindeutschungsfähigen Personen hat die Ortspolizeibehörde der Kreispolizeibehörde eine lediglich formlose Mitteilung zu geben. 25)

§ 6. Zusammenarbeit der beteiligten Dienststellen.

1. Es ist Aufgabe der Höheren \mathbb{H} - und Polizeiführer, sich der in ihrem Gebiet eingesetzten wiedereindeutschungsfähigen Personen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Partei und Staat sorgfältig anzunehmen und die Entwicklung dieser Familien zu beobachten. 26)
2. Die Zuständigkeiten bei der Zusammenarbeit sind wie folgt verteilt:

<u>verantwortlich für</u>	<u>Dienststelle</u>
Auswahl und Meldung der Wiedereindeutschungsfähigen	RuS-Aussenstelle Litzmannstadt und RuS-Führer bei dem Höh. \mathbb{H} - und Pol. Führer
Erfassung, sowie polizeiliche und politische Überprüfung	Chef der Sicherheitspolizei und des SD, UWZ Litzmannstadt
Auswahl und Meldung der Einsatzstellen	Höh. \mathbb{H} - und Pol. Führer in Verbindung mit Reichsnährstand und Arbeitsämter
Zuweisung in die \mathbb{H} -Oberabschnitte	RKfdFdv. (Stabshauptamt) und RuS-Aussenstelle Litzmannstadt
Durchführung der Transporte und Eigweisung in die gemeldeten Arbeitsplätze	Reichsarbeitsverwaltung
Wohnungs- und Landzuteilung und fachliche Beratung	Betriebsführer und Reichsnährstand in Verbindung mit den Beauftragten des RKfdFdv.
Allgemeine Betreuung und Beratung	wirtschaftliche Betreuung durch den Höh. \mathbb{H} - u. Pol. Führer, soziale u. polit. Betreuung durch die NSDAP. in Verbindung mit den Dienststellen der DAF.
Polizeiliche Überwachung	Die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD. 27)

25) Rd.Erl.d.RMdI. vom 14.7.43 Az: Pol.-S-II B 4 Nr.1900/43

26) RKfdFdv. vom 9.5.40 Anordnung 17/ZI -502-4-

27) RKfdFdv. " 3.7.40 Az: C/26/23.5.40 Dr.Be/B8.

§ 7. Geltungsbereich des Wiedereindeutschungsverfahrens.

In das Wiedereindeutschungsverfahren können folgende Personengruppen einbezogen werden:

- 1.) Alle Personen fremder (nichtdeutscher) Nationalität, die sich in den angegliederten Ostgebieten, sowie im Generalgouvernement befinden und auf Grund ihrer rassischen Eignung für eine Wiedereindeutschung in Frage kommen.²⁸⁾ Bei den Angehörigen des polnischen Volkstums ist zu berücksichtigen, dass dieses Verfahren nicht den Zweck hat, den seit langem in Deutschland ansässigen polnischen Staatsangehörigen die Einbürgerung zu erleichtern. Diese sind auf das Einbürgerungsverfahren zu verweisen. ²⁹⁾
- 2.) Personen aus Südkärnten und der Untersteiermark, die sich auf Grund der rassischen Überprüfung eignen, sind in die Maßnahmen zum Einsatz von wiedereindeutschungsfähigen Personen aus den Ostgebieten und dem Generalgouvernement einzubeziehen und in den Gebieten der Höh. H- und Polizeiführer Südwest, Rhein, Westmark, Fulda-Werra, West und Süd einschließlich des Oberabschnitts Main zum Ansatz zu bringen. Für die Durchführung des Wiedereindeutschungsverfahrens für diese Personengruppe der Slowenen gelten unter geringen veränderten Verhältnissen entsprechenden Abweichungen dieselben Bestimmungen und Anordnungen, wie für die Wiedereindeutschung der Personen aus den Ostgebieten und dem Generalgouvernement. ³⁰⁾
- 3.) Die Angehörigen der Gruppe III der Baltenflüchtlinge (Letten, Esten und andere Fremdstämmige), die einen Antrag auf Verbleib im Altreichsgebiet gestellt haben, dem auf Grund eingehender Überprüfungen als erwünschter Blutzuwachs zugestimmt wurde, sind als wiedereindeutschungsfähige Personen anzusehen, zu behandeln und in die Betreuung zu übernehmen. ³¹⁾

28) RKfdFDV. vom 9.5.40 Anordnung 17/II

29) " 2.2.43 Az: I - 3/4 - 12 - F8/WL.

30) " 4.6.41 Anordnung 34/I und Ergänzung zur Anordnung 34/I vom 9.6.41. Das Verfahren beim Einsatz der wiedereindeutschungsfähigen Slowenen ist festgelegt im Schreiben des RKfdFDV. vom 4.9.41 Az: I-3/4-I (14.6.41)

31) RKfdFDV. vom 6.2.42 Az: I-3/4-1 (28.1.42) F8/La. Dr. B/Er.

4.) Die Überprüfung nach volkstumsmissigen und rassischen Gesichtspunkten der nach Deutschland zurückgeführten französischen Kandenlegionäre hat ergeben, dass bei den Legionären, die aus den eingegliederten Gebieten stammen und somit irgendeine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, eine ganze Reihe Menschen befindet, die als wiedereindeutschungsfähig beurteilt werden müssen. Zu ihrer Eingliederung in die deutsche Volksgemeinschaft, die das Ziel dieser Aktion ist, ist naturgemäß nach ihrer Entlassung aus den Lagern eine eingehende Betreuungsarbeit erforderlich. Die Legionäre, die von der Stapo-Leitstelle Karlsruhe als wiedereindeutschungsfähig gemeldet werden, sind daher den wiedereindeutschungsfähigen Polen und Slowenen gleichzustellen und entsprechend zu behandeln. 32)

III. Abschnitt: Behandlung der Wiedereindeutschungsfähigen.

§ 8. Die Behandlung.

I. Die Behandlung der wiedereindeutschungsfähigen Personen steht wie die gesamte Rechtsstellung unter dem Grundsatz der Gleichstellung mit den Reichsdeutschen. Das Ziel ist hier wie bei den Betreuungs- und Fürsorgemaßnahmen, dass den als wiedereindeutschungsfähig anerkannten Personen das Zurückfinden in die deutsche Volksgemeinschaft erleichtert wird.

II. So sind im Besonderen folgende Bestimmungen erlassen worden:

1.) die Wiedereindeutschungsfähigen Personen sind ebenso wie die anerkannten Volksdeutschen in Bezug auf die Versorgung mit Lebensmitteln sowie den Empfang von Sonderzuteilungen jeder Art den Reichsdeutschen gleichzustellen. Sie empfangen daher auch keine Lebensmittelkarten für ausländische Zivilarbeiter, sondern Normalverbraucher-Karten. 33)

32) Reichssicherheitshauptamt v. 3.5.43 III B I a - Ho/Ges. Az: 3547/43

33) Erl.d.RM.f.Ernährung u.Landwirtschaft v. 20.1.44, veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 32 v. 8.2.44

- 2.) Die Beurlaubung wiedereindeutschungsfähiger Personen in die besetzten Ostgebiete kann nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
- a) Jugendliche Einzelgänger dürfen nach mindestens halbjährigem Aufenthalt und bei einwandfreier Führung und bei offensichtlicher Wiedereindeutschungsbereitschaft ihren gesetzlichen Urlaub bei ihren Eltern oder nahen Verwandten in den neu eingegliederten Ostgebieten verbringen. Vorherige Anhörung des Betriebsführers ist erforderlich.
 - b) Die Beurlaubung ganzer Familien in die Ostgebiete ist unzulässig.
 - c) In besonders berücksichtigenswerten Fällen ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch eine Beurlaubung vor Ablauf der halbjährigen Aufenthaltsfrist im Reichsgebiet möglich. In diesen Fällen können auch nicht-jugendliche Wiedereindeutschungsfähige beurlaubt werden.
 - d) Beurlaubungen in das Generalgouvernement sind nach wie vor unzulässig.
 - e) Die Urlaubszeit soll nach Möglichkeit nicht in die Hauptreisezeit gelegt werden.
 - f) Die Urlaubsreisenden haben sich bei den zuständigen Polizeibehörden unter Vorlage des Urlaubsscheines zu melden und ihre Rückkehr dem Höh. # - und Polizeiführer mündlich oder schriftlich anzuseigen. 34)
- 3.) Die Namen elternloser fremdvölkischer Kinder können durch das Kasse- und Siedlungshauptamt verdeutscht werden, wenn den Kindern die Wiedereindeutschungsfähigkeit zuerkannt wird. Die Verdeutschung ist so vorzunehmen, daß die neuen Namen sich möglichst dem Stamm und Klang der bisherigen Namen anpassen. Es sind allgemein gebräuchliche deutsche Namen (selbstverständlich nicht konfessioneller Richtung) auszuwählen. Von der Verwendung betont

34) RKfdFdV. vom 5.9.42 Az: I- 5/4 - 7/1 (4.1.41) F8/La.

nordischer Namen ist Abstand zu nehmen. Die Kinder sind bereits mit den verdeutschten Namen in die Heime bzw. dem Lebensborn und den Heimschulen zu überstellen. 35)

- 4.) Die im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder von wiedereindeutschungsfähigen Eltern sind unverzüglich in die zuständige Volksschule aufzunehmen, auch wenn ihre Einbürgerung noch nicht erfolgt sein sollte. Die Schulleiter und Lehrkräfte sind angewiesen, sich dieser Kinder besonders anzunehmen. Vor allem ist Vorsorge zu treffen, dass das Verhalten der deutschen Kinder den bestehenden Absichten angepasst ist. Die für die Wiedereindeutschung in Betracht kommenden Kinder sind durch besondere Maßnahmen so weit zu fördern, dass sie in absehbarer Zeit den Anschluss an eine normale Klasse erreichen. 36)
- 5.) Wiedereindeutschungsfähige Personen, die sich in Betreuung der HSh. SS- und Polizeiführer befinden, unterliegen solange sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, der allgemeinen Wehrpflicht nicht. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn sich Angehörige dieses Personenkreises freiwillig zur Waffen-SS oder zur Wehrmacht melden. 37)
- 6.) Im Zuge der Evakuierung aus luftgefährdeten Gebieten können wiedereindeutschungsfähige Personen mit ihren Haushalten oder Betrieben in für Wiedereindeutschungsfähige nicht zugelassene Bereiche vorübergehend überführt werden. Die Haushaltsvorstände sind angewiesen, die polizeiliche An- und Abmeldung vorzunehmen und die Anschrift und Personalien dem für den Wohnort zuständigen HSh. SS- und Polizeiführer bekanntzugeben. Dieser hat zu veranlassen, dass der zuständige SD-Ab schnitt vom Zuzug der Wiedereindeutschungsfähigen unterrichtet wird. 38)

35) RuS-Hauptamt (vom 17.9.42) Rassenamt Az: C/2 - Ha/Sp.

36) Schrb.d.Pi.f.Wissenschaft, Erziehung u.Volkstbildung vom 5.7.41 - Az: E/II/a/4052 (b)

37) RKfdFdV.v.8.4.43 Az: II-I-3/4-7/4- F8/La.

38) " v.2.8.43 Az: II-I-3/4-3 - F8/La.

III. Herausnahme aus dem Wiedereindeutschungsverfahren.

Obwohl bei der Auswahl der wiedereindeutschungsfähigen Personen mit grösster Vorsicht verfahren wird und alle beteiligten Dienststellen erbkrank, kriminell belastete und aus besonderen Gründen unerwünschte Elemente von vornherein auszumerzen bestrebt sind, so wurden doch im Laufe der Zeit eine Reihe von Familien und Einzelpersonen festgestellt, deren Ausschliessung aus dem Wiedereindeutschungsverfahren geboten erscheint.

Für die Herausnahme aus dem Wiedereindeutschungsverfahren wurde folgende grundsätzliche Anweisung erlassen:

- 1.) Wegen Krankheit sind aus dem Wiedereindeutschungsverfahren folgende Personen herauszunehmen:
 - a) Einzelgänger, bei denen Erbkrankheiten oder Leiden vorliegen, die mit dauernder Arbeitsunfähigkeit verbunden sind, und keinen gesunden Nachwuchs erwarten lassen.
 - b) Einzelne Herdstellenangehörige unter den gleichen Voraussetzungen wie zu a), wenn die Familie mit der Rückführung der Einzelperson einverstanden ist, z. B. alte und gebrechliche Leute oder Kinder, die bei Verwandten in den Ostgebieten untergebracht werden können.
 - c) Ganze Herdstellen, in denen Erbkrankheiten oder unheilbare Krankheiten in mehreren Fällen festgestellt werden.

In allen anderen Fällen, auch wenn einzelne Herdstellenangehörige dauernd arbeitsunfähig sind, kommt eine Rückführung nicht ohne weiteres in Frage. Nötigenfalls sind die Kinder, für die kein Ernährer vorhanden ist, in das Verfahren gemäß Anordnung 67/I vom 19.2.42 (Az: I-2/4-7/5.3.42) einzubeziehen.

- 2.) Aus sonstigen Gründen sind aus dem Wiedereindeutschungsverfahren folgende Personen herauszunehmen:
 - a) Einzelgänger, die charakterlich oderhaltungsmässig minderwertig oder kriminell schwer belastet sind.

b) Familien, deren innerer Wert nicht der äusserlichen rassischen Wertung entspricht, z.B. wenn es sich um arbeitsscheue und asoziale Elemente handelt, wenn das geistige Niveau der Kinder weit unter dem Durchschnitt liegt oder die Haushaltführung der Familie unsauber ist. Hierüber darf das Urteil des Betriebsführers nichthallein maßgebend sein, sondern es sind auch z.B. die Kreisbauernschaft, die DAF., der Schulleiter usw. auf Grund der längeren Beobachtung zur Stellungnahme aufzufordern. Die rassische Beurteilung des RuS-Hauptamtes-^{II} ist nochmals nachzuprüfen.

Die Rücküberstellung hat an die RuS-Aussenstelle Litzmannstadt zu erfolgen, die vom Stabshauptamt unter Darlegung des Sachverhalts entsprechend unterrichtet wird. Sämtliche unter 1.) und 2.) aufgeführten Maßnahmen dürfen nur unter vorheriger Genehmigung durch das Stabshauptamt eingeleitet werden.

- 3.) Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen gegen wiedereindeutschungsfähige Familien und Einzelgänger oder einzelne Familienangehörige werden von der zuständigen Staatspolizeileitstelle durchgeführt. Derartige Erziehungs- und Strafmaßnahmen bedingen nicht eine Herausnahme der betreffenden Personen oder ihrer Angehörigen aus dem Wiedereindeutschungsverfahren.
- 4.) Sofern eine Herausnahme aus dem Wiedereindeutschungsverfahren angeordnet wird, ist zu beachten, dass alle zur Verfügung gestellten bzw. von der Wirtschaftsbeihilfe angekauften Einrichtungsgegenstände sichergestellt werden. Ebenso sind alle Ausweise, die sich auf die Zuerkennung der Wiedereindeutschungsfähigkeit beziehen, abzunehmen. Die Kosten für den Rücktransport nach Litzmannstadt sind aus den Mitteln des RKfdFdv. zu tragen.

§ 9. Die Betreuung.

I. Allgemeines.

Zur Erreichung des Ziels einer baldigen Einbürgerung der im Wiedereindeutschungsverfahren ausgesuchten Sippen und Einzelpersonen ist eine weitgehende Betreuung erforderlich, die sowohl die ideelle wie auch die materielle Lebensführung der Wiedereindeutschungsfähigen so zu lenken hat, dass sie den Weg zu ihrem deutschen Volkstum ungehindert von schädlichen Einflüssen zurückfinden können.

II. Betreuung durch die NSDAP.

In allen Fragen, die mit der geistigen, politischen und allgemein sozialen Betreuung im Zusammenhang stehen, sollen nicht die Höh. H - und Polizeiführer, sondern die Dienststellen der Partei die Führung haben. Es ist aber notwendig, dass die Höh. H - und Polizeiführer über alle wesentlichen Maßnahmen grundsätzlicher Art und auch in Einzelfällen auf dem Laufenden gehalten werden, da sie die Verantwortung für den weiteren Einsatz oder für die Umsetzung der Familie tragen. Die Berichte über die Haltung und Bewährung der Wiedereindeutschungsfähigen dienen als Unterlage für die spätere Einbürgerung. 40)

III. Betreuung durch den Höheren H - und Polizeiführer.

Die wirtschaftliche Betreuung (Fürsorge) obliegt den Höh. H - und Polizeiführern, soweit sie im Zusammenhang mit der Sozialmachung steht. Hierzu gehört vor allem die Beschaffung der notwendigen MÜbel, der Arbeitskleidung, der Haus- und Küchengeräte, sowie die Beschaffung der Kennkarten und sonstigen Ausweise. Ferner haben die Höh. H - und Polizeiführer bei Streitigkeiten mit den Betriebsführern einzutreten und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls die Umsetzung auf andere Arbeitsplätze oder die Durchführung von Strafmaßnahmen gegen renitente Personen zu veranlassen. Erfahrungsgemäß treten gerade in der ersten Zeit nach erfolgter Ansetzung Schwierigkeiten aller Art auf, die sich häufig durch berufliche Umsetzung oder Beratung der Betriebsführer beheben lassen. 40)

40) RKyfdV. vom 17.5.43 Az: II-I-3/4 - und II-I-3/4-i-Dr. Be/La.

IV. Fortfall der Betreuung bei Eheschliessung.

Wiedereindeutschungsfähige weibliche Personen, die mit Genehmigung des zuständigen Höh. H- und Polizeiführers eine Ehe eingehen und durch diese Eheschliessung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, sind aus der Betreuung des Höh. H- und Polizeiführers zu entlassen. Die Karteikarten dieser Personen sind jedoch, nachdem sie durch die Personaldaten des Ehemannes ergänzt wurden, gesondert aufzubewahren, damit jederzeit auf die darin enthaltenen Angaben zurückgegriffen werden kann. Eine Abschrift des Trauscheines ist zu den Sippenakten zu nehmen. Jede derartige Eheschliessung ist der zuständigen Kreisleitung der NSDAP. zu melden und diese gleichzeitig zu ersuchen, die Familien in Betreuung zu nehmen. 41)

§ 10. Fürsorge.

- 1.) Da die wiedereindeutschungsfähigen Personen unter den anderen fremdvölkischen Gruppen innerhalb des Reiches eine Sonderstellung einnehmen und wie Reichsdeutsche zu behandeln sind, ist angeordnet, dass sie in die Fürsorgebetreuung der NSV. zu übernehmen sind. 42)
- 2.) Um die Unterbringung der Wiedereindeutschungsfähigen in Wohnungen sicherzustellen, hat sich der Reichsarbeitsminister damit einverstanden erklärt, dass die aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge geförderten Werkwohnungen im Sinne der Förderungsbestimmungen auch mit wiedereindeutschungsfähigen Familien besetzt werden. 43)
Kleine Familien sollen mindestens zwei, grosse Familien mindestens drei Wohnräume zur Verfügung erhalten. Auch wird auf die Überlassung von Deputatland Wert gelegt, um die Verbindung mit dem Arbeitsplatz enger zu gestalten. Da die polnischen Familien keine MÜtel besitzen, sind die Betriebsführer zur Gestellung des notwendigen Hausrats anzuhalten. Nötigenfalls kann die Hilfe der NSV. und der Wohlfahrtskämter in Anspruch genommen werden. 44)

41) RKfdFdv. vom 28.7.42 Az: I-3/4-6 u. I-3/4-7/2-F8/La.

42) Stellv.d.Führers/Stab vom 15.8.40 Az: II E - R0/Kn-1105/161

43) RKfdFdv. vom 8.4.41 Az: I/0/42 D/3.7.40 Ms/La. u. Reichesarbeitsführer vom 29.4.41 Az: IVa 8 Nr.2900/3/41

44) RKfdFdv. vom 3.7.40 Az: 0/26/23.5.40 Dr./B./B8.

- 3.) Für die wiedereindeutschungsfähigen Familien gewerblicher Berufe stellt der Reichskommissar f.d.F.d.V. in beschränktem Umfange Mittel zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen zur Verfügung, wenn alle anderen Möglichkeiten und Mittel ausgeschöpft sind und nachweislich nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt haben.
- 4.) Für die in der Landwirtschaft beschäftigten wiedereindeutschungsfähigen Familien kann gemäß Erlass des Reichsarbeitsministers vom 6.12.40 eine Wirtschaftshilfe bis zum Höchstbetrage von RM 600.- gewährt werden. 45)

§ 11. Die strafrechtliche Behandlung von Wiedereindeutschungsfähigen und Sonderbehandlung.

I. Strafrechtliche Angleichung an die Reichsdeutschen.

- 1.) Bei Verliegen von Verstößen gegen die Gesetze oder bei staatspolitisch bedenklichem Verhalten von Wiedereindeutschungsfähigen ist gegen diese in der gleichen Weise vorzugehen wie gegen Reichsdeutsche. Dabei ist selbstverständlich zu berücksichtigen, dass von diesen Menschen, die erst vor kurzem ihre Heimat und ihr Beistum verlassen mussten, eine restlose Bejahung des Deutschtums noch nicht erwartet werden kann. Es gilt, wenn sie sich im Allgemeinen in die Verhältnisse zügen und sich nichts zu Schulden kommen lassen. 46)
- 2.) Dem Zweck der Wiedereindeutschung und dem Sinn der Sondervorschriften über die Strafrechtspflege gegen Polen würde es widersprechen, die als wiedereindeutschungsfähig bezeichneten und zum Zwecke der Wiedereindeutschung in das Altreich umgesiedelten Personen bis zu ihrer Einbürgерung strafrechtlich den übrigen polnischen Volksgenossen gleichzustellen. Daher sind die Bestimmungen des Polenstrafrechts auf wiedereindeutschungsfähige Polen nicht mehr anzuwenden, wenn diese in das Altreich umgesiedelt worden sind. 47)

45) Rm/RdV. vom 26.6.41 - Az: I/0/42/3.7.40/FÜ/La.

46) " " 29.11.40 - Az: I/0/42 E/3.7.40/Dr.R/Bü.

47) Allg.Verf.d.RJW:v.5.6.43 (4000 Ost-IIIa 2 1048)

II. Herausnahme aus den staatspolizeilichen Sonderbehandlungsmaßnahmen.

- 1.) Um zu vermeiden, dass zwar rassisch einwandfrei jedoch charakterlich ungeeignete oder deutschfeindlich eingestellte Personen dem Wiedereindeutschungsverfahren zugeführt werden, und dass mit der Wiedereindeutschung derartiger Personen begonnen wird, ehe die rassische Sippenbeurteilung abgeschlossen ist, hat der Reichsführer-SS angeordnet, dass in Zukunft wiedereindeutschungsfähige Polen oder sonstige Fremdvölkische aus dem Osten, die mit deutschen Frauen oder Mädchen Geschlechtsverkehr unterhalten haben und eingedreht werden sollen, für die Dauer von 6 Monaten in eine beim Sonderlager Einsatz errichtete Abteilung für Wiedereindeutschungsfähige ⁴⁸⁾ einzulegen sind.
- 2.) Die von den Staatspolizeileitstellen beantragte Untersuchung in Sonderbehandlungsfällen ist unverzüglich durch die zuständigen RuS-Führer durchzuführen, da die bei negativem Ausfall voraunehmende Sonderbehandlung nur wirksam ist, wenn sie der Tat unmittelbar folgt.
- 3.) Sofern die Wiedereindeutschungsfähigkeit anerkannt wird, sind die Anschriften der Sippenangehörigen festzustellen und dem RuS-Hauptamt mitzuteilen, damit die ganze Sippe gegebenenfalls in das Wiedereindeutschungsverfahren einbezogen werden kann. Nach Überprüfung der gesamten Sippe gibt das RuS-Hauptamt die endgültige Sippenbeurteilung dem RKfdFdv. bekannt.
- 4.) Das Reichssicherheitshauptamt wird vom RKfdFdv. darüber unterrichtet, in welchen SS-Oberabschnitt der Wiedereindeutschungsfähige nach erfolgter Entlassung aus dem KL. im Marsch zu setzen ist. Für den Einsatz von Personen aus den Ostgebieten sind nur

48) RKfdFdv. vom 20.2.43 Nr: II-I-3/6 - (3.5.40) F8/La.

die Bereiche der Höheren 4- und Polizeiführer Alpenland, Donau, Elbe, Nordsee, Ostsee und Syree zugelassen. 49) Die Entlassung des zur Sonderbehandlung Vorgeschenen aus dem Sonderlager Hinsert hat erst bei Vorliegen des endgültigen Gutachtens über die Wiedereindeutschungsfähigkeit zu erfolgen, das vom RuS-Hauptamt erstellt wird. 50)

- 5.) Dieses neue Verfahren findet auch auf Personen, die für eine Eheschließung in Betracht kommen und bisher völlig straffrei blieben, Anwendung.

In Fällen, in denen der Reichsführer-4 genenigt hat, dass der Freienvölkische das deutsche Mädchen heiratet, sind die zur Eheschließung erforderlichen Schritte umgehend einzuleiten, damit die Heirat gegebenenfalls nach Ablauf des 6-monatigen Lageraufenthalts sogleich erfolgen kann.

Anträge auf Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitzeugnisses ist nur dann zu entsprechen, wenn die endgültigen Urteile über die rassische Sippenüberprüfung und charakterlicher Haltung vorliegen. 48)

- 6.) Sollte sich während des Lageraufenthalts herausstellen, dass die betreffenden Personen sich aus charakterlichen Gründen für eine Wiedereindeutschung nicht eignen, so ergibt an den Höheren 4- und Polizeiführer vom Stabshauptamt entsprechende Benachrichtigung.

- 7.) Kommt eine Wiedereindeutschung nicht in Betracht, so ist der übliche Sonderbehandlungsvorschlag seitens der Stapo-Stellen zu erstellen, die folgendes zu beachten haben:

a) In den Sonderbehandlungsvorschlägen ist zum Ausdruck zu bringen, ob und gegebenenfalls der Betreffende, Polen ähnlich darüber belehrt werden ist, dass polnischen Zivilarbeitern der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen unter Androhung der Todesstrafe verboten ist.

b) Der Reichsführer-4 hat sich auch in Fällen von Geschlechtsverkehr oder unsittlichem Verhalten polnischer Zivilarbeiter gegenüber deutschen Frauen und Mädchen

49) RKFdV. vom 25.2.42 - Geheim - Az: I-3/4-9.5.40 Fw/Ws.

50) RKFdV. * 6.10.42 - Az: I-3/4-9.5.40 Tgb.Nr.523/41 (Cch)

die voraussichtlich nicht zu einer Sonderbehandlung führen werden (nicht beehrte Polen; Personen, deren Volkszugehörigkeit zweifelhaft ist, Polen unter 18 Jahren, die mit erheblich älteren deutschen Frauen verkehrt haben und von diesen offensichtlich verführt worden sind), die endgültige Entscheidung vorbehalten. Auch in diesen Fällen ist die Stellungnahme des Höheren \mathbb{H} - und Polizeiführers einzuholen und die üblichen Unterlagen einzureichen. 51)

51) Reichsführer- \mathbb{H} u.Ch.d.Dt.Pol. v. 5.7.41 Az: S IV D 2 o -
4885/40 g - 196 -

MELDEBLATT

der Kriminalpolizeileitstelle Posen

Fernsprecher Nr. 8161

5. Jahrgang

Posen, den 15. Juni 1944

Nr. 12

A. Allgemeine Bekanntmachungen.

1. Betrifft: Verkehr zwischen Deutschen und Polen in den eingegliederten Ostgebieten.

Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des S. D. in Posen hat durch Verfügung vom 23. 5. 1944 — Tgb. Nr. 276-41 MO P. L. — folgendes angeordnet:

Nach wiederholten Feststellungen werden Personen — Deutsche und Polen — wegen Geschlechtsverkehrs miteinander nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft überstellt. Dieses Verfahren ist unzulässig. Nach dem Erlass des RSHA IV D 2 1013-42 vom 20. 5. 1942 sind alle Fälle des Geschlechtsverkehrs zwischen Deutschen und Polen mit genau festgelegten staatspolizeilichen Mitteln zu ahnden. Ich bitte, in Zukunft Bedacht darauf zu nehmen, daß die im Dienstbereich vorgekommenen Fälle ordnungsmäßig an die Geheime Staatspolizei zur weiteren Ahndung abgegeben werden.

Zusatz der KPLSt.

Die Kriminalpolizeidienststellen und Kriminalaußenposten werden auf genaue Beachtung der vorbezeichneten Anweisung nochmals hingewiesen. Der Kriminalpolizeileitstelle ist in diesen Fällen unter kurzer Erörterung des Sachverhaltes Mitteilung zu machen.

KPLSt. Posen, Tgb. Nr. K. 237-11

2. Betrifft: Verwendung der Bezeichnung „Volksdeutscher“.

Die Bezeichnung „Volksdeutscher“ hat vielfach zu falschen Schlussfolgerungen geführt. Dieser Sprachgebrauch widerspricht auch dem grundsätzlichen Befehl des Reichsführers ~~SS~~ — vergl. Verfügung KPLSt. Posen vom 13. 4. 1943 Tgb. Nr. K. 688-13. — Der SD Leitabschnitt Posen bittet daher, künftig diesen Ausdruck zu vermeiden, soweit es sich um deutsche Volkszugehörigkeit mit fremder Staatsangehörigkeit handelt. Für die Angehörigen der Abt. I und II der DVL wäre diese Bezeichnung oder die Bezeichnung „Alteingesessene Volksdeutsche“, für die Angehörigen der Abt. III und IV der DVL dieser Ausdruck oder die Bezeichnung „Inhaber des grünen bzw. roten Ausweises der DVL“ zu verwenden.

Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD ist dieser Auffassung beigetreten.

Alle Dienststellen der Kriminalpolizei werden ersucht, künftig in diesem Sinne zu verfahren.

KPLSt. Posen, Tgb. Nr. K. 238-11

Anlagen:

Betrifft: Zuständigkeit des Reichsschatzmeisters für die Erstattung von Strafanzeigen im Falle finanzieller Verfehlungen zum Schaden des Parteivermögens — Erlass des RSHA vom 4. 5. 1944 V. A. 1 Nr. 357-44

Anlage 1.

Rechtsabteilung

Schweiklberg, den 28.Juni 1944

C- 187 604/44 - Wir./Rö.

Vorg.: Wiedereindeutschungsfähigkeit der Helene Stemprowski,
geb. 28.12.21, z.Zt. im Pol. Gefängnis in Mielau/Südostpr.

Bezug: --

Anlge.: 2

Herrn Schummeier
Dienststelle Berlin

Z.B.L.

Beiliegende Abschrift der Eingabe vom 25.April 1944 und meines
heutigen Schreibens an RuS-Hauptamt.

Sie hatten um Bearbeitungsanweisung gebeten.

Offenbar sind die "Brautleute" beide inhaftiert gewesen bzw.
noch inhaftiert, weil sie gegen das Verbot des Geschlechtsver-
kehrs zwischen Deutschen und Polen verstossen haben. In solchen
Fällen (Sonderbehandlungsfällen) wird nach Richtlinien, die mir
nicht vorliegen, die aber Ehlich m.W. ausgearbeitet hat, von
weiteren polizeilichen Massnahmen gegen die Beteiligten abge-
sehen, wenn der polnische Teil wiedereindeutschungsfähig ist.
Die Prüfung der Wiedereindeutschungsfähigkeit erfolgt also
in solchen Fällen von Am's wegen. Wenn Wiedereindeutschungs-
fähigkeit und damit Eheschliessungsmöglichkeit nicht gegeben ist,
wird der polnische Teil m.W. aufgehängt. Wie man mit den polni-
schen Frauen und dem deutschen Teil verfährt, ist mir unbekannt.
Vielleicht könnten Sie sich einmal von Ehlich die Richtlinien
über Sonderbehandlungsfälle verschaffen und mir eine Abschrift
zuleiten.

frwdgt.

4-Hauptsturmführer

Agfa



KANZLEI DES FÜHRERS
DER NSDAP.

Aktenzeichen:
W/IIb/Sr

ist bei Rückfragen anzugeben.

17. Juni 1944
BERLIN W 8, DEN
VOSS-STRASSE 4
FERNRUF: ORTSVERKEHR 12 00 54
FERNVERKEHR 12 66 21

12.6.44.

Herrn

Aleksander Grünwald
M i e l a u (Sudostpr.)

Simon-Dach-Str. 10

Betr.: Helene Stemprowski

Anbei überreiche ich Ihnen ein Schreiben des-der- Obengenannten vom 25.4.44.

Da eine Bearbeitung von hier vorerst nicht erforderlich erscheint, wird um zuständige Veranlassung gebeten.

Der Einsender hat Abgabenachricht erhalten.

Heil Hitler!

I. A.

Reichskommissariat für die Festigung deutschen Volkstums						
Stabsaufsicht						
Eing. 12. JUNI 1944	Auf: 1 GW					
Rdt. SdH: 1944	44					
<table border="1" style="width: 100px; height: 20px;"> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>						

Wink

An den
Reichskommissar für die
Festigung des Deutschen Volkstums
Berlin-Halensee
Kurfürstendamm 142

An der F. Vorwärts

St

Grünwald
au (Sudostpr.)

Simon-Dach-Str. 10

An die

Hauptkanzlei des Führers

in Berlin

2.000

Kanzlei des Führers der NSDAP	
025863-29 APR 1944	
- - I.	

Als Volksdeutscher habe ich mit
der poln. Schutzbürgerin Helene
Stemprowski, geb. 28.12.21 ein Kind.
Nach Geburt des Kindes wurden
wir beide verhaftet. Nach drei
Monaten wurde ich freigelassen
und Stemprowski sitzt noch
seit dem 30.6.43 im Pol. Gefängnis
in Niedau ein. Ich möchte Sie
deshalb bitten diese Angelegen-
heit nachzuprüfen, ob Stempo-
rowski, die ich heiraten will,
in die Deutsche Volksliste auf-
genommen werden kann.

Heil Hitler!

Aleksander Grünwald

$\mathcal{A}f^a$

Z. f. A.

Winkelberg West Vilshofen/Sdb.

C- 187 604/44 - Zir./ad.

XXXXXX 28. Juni 4

XXXXXX

XXXXXX XXXX Vilsh. 228

Vorg.: Niedereindeutungsfähigkeit der Helene Stemprowski,
geb. 28.12.21, z.Zt. im pol. Gefängnis in Biala/Südostpr.

Bezur: --

Anlge.: 1

An das
Kasse- und Siedlungshauptamt 4

Frag. II
Postleitzstelle

Ich übermittele Ihnen Abschrift eines Schreibens des Aleksander
Grunwald, Biala, Simon-Dachstr. 10 mit der Bitte um weitere
Veranlassung.

Vermutlich handelt es sich um einen Sonderbehandlungsfall, mit dem
Sie schon befasst sind. Bemerkenswert ist, dass Aleksander G.
seinen Vornamen noch in der polnischen Form schreibt.

Im Auftrage:

H-Hauptsturmführer

Agf

Agf

Agf

Agf

Agf

Agf

Agf

**Der Chef
des Rasse- und Siedlungs-Hauptamtes-44**

RA C2 a1- 891

Vo/Sch

lo.8.

194

4

Prag II, den
Postleitstelle
Fernruf: 476 54/56
(Bei Antwort Altz. angeben)

L.D.A.
Betr.: Niedereindeutschungsfähigkeit der Helene Stempel, geb.
geb. 28.12.21, z.Zt. im Pol. Gefängnis Mierau.

Anl.: -

Bezug: Dörtschreib. v. 28.8.44 Az: C 187 604/44

An den

Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums -Stabshauptamt

Schweikberg Post Vilshofen

RuS-Hauptamt-44 teilt mit, dass es sich hier nicht um einen
Sonderbehandlungsfall handelt.

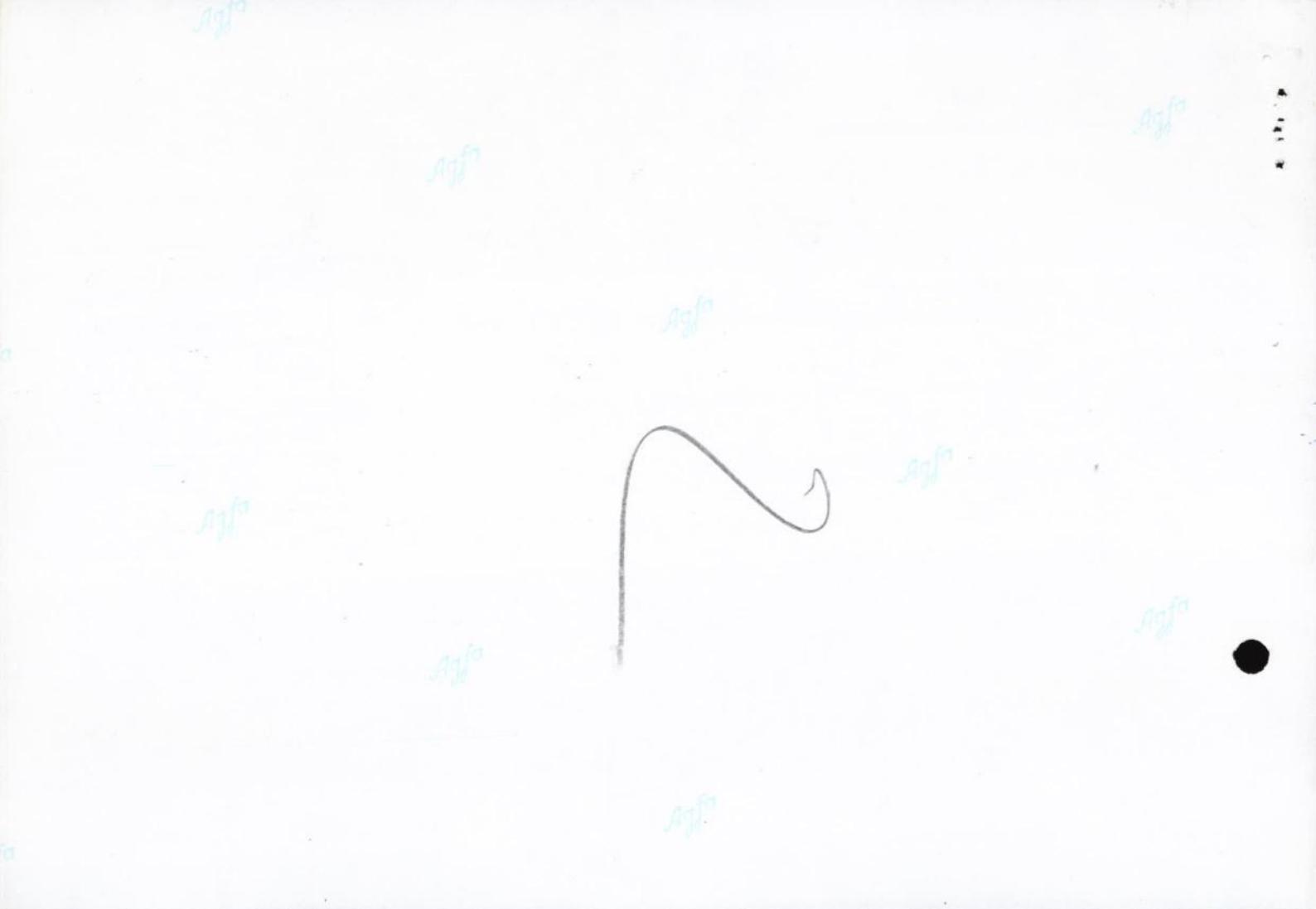
Eine Bearbeitung ist zur Zeit jedoch wegen der militärischen Lage
in Südostpreussen nicht möglich.

Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums Stabshauptamt	
Einf: 14. AUG. 1944	Anl: - 2a
Akt.-Zsh: 187 604/44	
178	

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt-44
i.A.

W. Wenzel

44-Oberstcharführer



Stapoleit Dusseldorf Ratingen, den Juni 1944
- L-IV 1 c - 7-Br.Nr.223/44g.

(Stempel)

(Stempel) Eheim i Zur Kanzlei 30.JULI 1944
1) Herrn Funk, Tagebuch II/1 eintragen, 31.6. Init. unles.

2) Schreiben:

An die Aussendienststellen und Grenzposten
An die Dienststellen IV.1a, IV 1c (R), IV 1c (P)
und IV 6 b im Hause.

Betraffent: Sonderbehandlung fremdvoelkischer Arbeitskraeften

Voranga: Meine Rundverfuegung vom 20.6.44

Anlagen: keine.

In Abanderung meiner Verfuegung vom 20.6.44 erlaube ich, die Sonderbehandelten moeglichst einem Krematorium zur Einäscherung anzuliefern. Von der Heranziehung fremdvoelkischer Arbeitskraeften des gleichen Volkstums zur Durchfuehrung der Vorbereitungsarbeiten ist bei Exekutionen durch Erschiessen im Interesse der Geheimhaltung Abstand zu nehmen. Aus Abschreckungsgründen bleibt es jedoch bei der Bekanntgabe der Vollstreckung des Todesurteils durch Anschlag im jeweiligen Arbeitslager.

Auf die sofortige Berichterstattung nach hier wird nochmals hingewiesen. Diese Anordnung hat von den Dienststellenleitern personlich unter Verschluss zu halten.

3.) An die Dienststellen

IV 1 a, IV 1c R, IV 1c P u. IV 6 b im Hause (Stempel)
30.Juni 1944
(handschr. 30.6.1944 Hn.)

Betraffent: Sonderbehandlung fremdvoelkischer Arbeitskraeften
3.JULI 1944 K

Voranga: Verfuegung vom 20.6.44

Anlagen: keine.

Bei allen Sonderbehandlungsfaellen ist, sofern nicht eine sofortige Verschubung in ein KL zwecks Entlastung des Luft- und Raumes in Frage kommt, beim RSHA Antrag auf Durchfuehrung der Exekution hier an Ort und Stelle zu beantworten mit der Begründung, dass Durchfuehrung der Exekution aus Abschreckungsgründen und wegen der Unmöglichkeit der Verschubung auf der Eisenbahn hier erfolgen muss.

Die Exekution selbst regelt sich gemäss Verfuegung vom 20.6.44. Vollzugsmeldung an das RSHA darf die technische Art der Durch-

Durchfuehrung nicht erkennen lassen, "eil Berlin grundsätzlich den Gelben vorschreibt. Die Durchfuehrung ist etwa wie folgt zu begründen:

" Im Einvernehmen mit dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD fuer den Wehrkreis IV in Dusseldorf ist aus Gründen der Unmöglichkeit der Verschubung und zur Vermeidung der in einigen Faellen vorgebrachten Ausbrüche aus Polizeigefängnissen und anderen Haftanstalten die von dort geschickte und im KL so und so zu vollstreckende Sonderbehandlung hier an Ort und Stelle durchgeföhrt werden."

Ich bitte, bei der Berichterstattung um scharfste Durchtung dieser Anordnung.

unles.

Init. 4.) Leiter III mit der Bitte um Kenntnahme.

5.) Wv. Bogen alle 2 Wochen anlegen.
(handschr.) erl.-not.ab 25/7.44. Init. Tu.

6.) z.d.A.

IV 1 c (P) 7/44

B 28/6.

unles. Init.

" A CERTIFIED TRUE COPY "

-2-

1335

Reichsführer-Heerhauptamt

- IV B 2 b - 7158/43 -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftssymbol und Datum
 anzugeben

Berlin SW 11, den

11. Juli

1944

Prinz-Albrecht-Straße 8

Telefon: Osteuropa 12 10 - Telefon: 126421

Z. d. A.

Durchschrift.

Befehl für II-3/4-2/3

An das

Rasse- und Siedlungshauptamt-II

Berlin SW 60

Hedemannstr. 24

Betrifft: Den Fremdvölkischen Stanislaw Olenderek,
geb. 19.10.18 in Tressianka.**Bemerk:** Dort. Schreiben vom 17.5.44 - Rasseamt C 2
s. 7.1024, für Reichskommissar Z. d. Festigung
d. Volkstums: II/185 704/44 Gr. 7/4.Auf das dortige Schreiben halte ich wie folgt
Stellung:

Das Eindeutschungsverfahren, so, wie es bisher
in Zusammenarbeit der drei beteiligten Dienststellen
des Reichsführers-II betrieben wird, befindet sich zweit-
falls noch im Erprobungstadium.

Die Grundlage für die Entscheidung, ob das ei-
gentliche Eindeutschungsverfahren eingeleitet werden
soll, bildet

- a) russischen Erziehungsbild,
- b) Bewilligung im I-Sonderlager Hinzert,
- c) Ausfall d. r. Sippenüberprüfung.

Ich halte es für unabdingt erforderlich, daß die
endgültige Entscheidung erst getroffen wird, wenn alle
dr-ei Unterlagen vorliegen. Dies ist aber nur dann mög-
lich, wenn insbesondere die Sippenüberprüfung abge-
schlossen ist, sobald der betreffende Fremdvölkische
6 Monate im Lager Hinzert gewesen ist.

Daß hier aus rein praktischen Erwägungen heraus,
insbesondere nach dem Fall der Freimachung des Sonder-
lagers Hinzert, der Fremdvölkische schon kann in ein II
eingewiesen werden, wenn er im Lager schließlich durchsetzt
werden ist. Das Siegen Verfahren gewisse Kriegel erlaubt,

Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums	
Stabshauptamt	
Eing 17. JULI 1944 (Ant. 1. Wk)	
Rkt.-3dn: 185 704/44	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

ist nicht zu bestreiten. Die endgültige Entscheidung kann vielmehr erst nach Überprüfung aller Unterlagen durchgeführt werden.

Um das Eindurtschungsverfahren möglichst bald in Gang zu bringen, um aber auch im negativen Falle den Fremdvölkischen möglichst bald in einem KL nutzbringender Tätigkeit und intensivter Ausnutzung seiner Arbeitskraft zuzu führen, bitte ich erneut, die Sippenüberprüfung möglichst zu beschleunigen. Sodann dies geht, schlage ich nunmehr vor:

Die Entscheidung darüber, ob der Pole von Hinzert in ein KL überstellt wird, wird in Zukunft von der abschließenden Stellungnahme der dortigen Dienststelle abhängig gemacht.

Im vorliegenden Einzelfall befindet sich O. L. e. n. d. a. r. e. k. bereits in Dachenwald. Aus der dortigen Stellungnahme vom 17.5.44 ergibt sich nicht, welche besonderen Gründe für eine nochmälige Bewährungsfrist sprechen. Bevor der Häftling aus dem KL Dachenwald herausgenommen wird, bitte ich um weitere Spezifizierung der dortigen Absicht hinsichtlich Ort und Zeit der Bewährung des Fremdvölkischen.

Im Auftrage:
gez. Thomsen

In Durchschrift

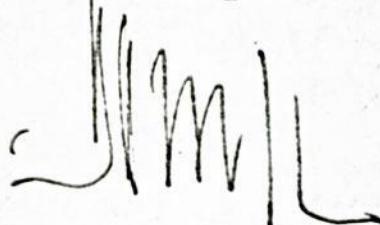
dem Reichskommissar für die
Festigung deutschen Volkstums
← Stabshauptamt -

Schweiklberg

Post Vilshofen

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 16. Juni
1944 zur Kenntnis übersandt.

Im Auftrage:



Der Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes -44

Prag, den 20. Juli 1944
Postleitzstelle .

RA C2a7-7 Ha/Fi.

Tgb.Nr. 153/44 geh.

68 /44

G e n e i m :

Betr.: Sonderbehandlung -
Erlass des RSHA über die Ahndung schwerwiegender
Verstöße und unerlaubten Geschlechtsverkehrs fremd-
völkischer Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten
sowie polnischer, serbischer und sowjetrussischer
Kriegsgefangener vom 10. 2. 44 - S IV D 2 c - 235/
44 g. -11- ;
hier: Geschlechtsverkehr mit deutschen Prostituierten.

Bezug: Anordnung des Chefs des RuS-Hauptamtes-44 vom 13.3.44
Nr. 22 / 44.

V e r t e i l e r : III

Auf Veranlassung des RuS-Hauptamtes -44 wird vom Reichssicher-
heitshauptamt festgestellt, dass der Geschlechtsverkehr von
Fremdvölkischen aus dem Osten und Südosten mit deutschen
Prostituierten ebenfalls verboten ist und durch staatspoli-
zeiliche Massnahmen geahndet wird. Allerdings werden in die-
sen Fällen erheblich milder Strafen verhängt als beim Ge-
schlechtsverkehr mit anderen deutschen Frauen .

Die durch Erlass vom 13. 6. 42 bezüglich des Geschlechts-
verkehrs zwischen Protektoratsangehörigen und Deutschen
(Verteiler III 45 /44 vom 10. 5. 44) getroffene Sonder-
regelung gilt für die im Runderlass vom 10.2.44 behandelte
Personengruppe nicht. Es ist daher erforderlich, auch der-
artige Fremdvölkische, die mit Prostituierten verkehrt haben
auf ihre Wiedereindeutschungsfähigkeit zu untersuchen .

Der Chef des Rassiamtes
im RuS-Hauptamt -44

L.V.
gez. Klinger
-Obersturmbannführer

-Hauptsturmführer

Wobben 8 Immerse 216 L

C II - 200 -

Handakte
Schwarz

Erlaß

**des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD**

vom 15. Juli 1944 -

IV B (ausl. Arb.) - 339/44

*der Nachtrag von 339/44
v. 13. XI. 44 auf
25. VII. abgänd.*

k

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 15. Juli 1944

IV B (ausl. Arb.) - 339/44

An

die Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

die Kommandeure der Sicherheitspolizei
und des SD

die Staatspolizei - leit - stellen

Nachrichtlich

den Höheren SA- und Polizeiführern

den Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD

den Kriminalpolizei - leit - stellen

den SD - Leit - Abschnitten

dem RSHA. - IV B 2 a - (5 Abdrucke)

IV B 4 b - (2 Abdrucke)

III B 2 a - (3 Abdrucke)

III D 5 - (3 Abdrucke)

I Org. - (3 Abdrucke)

I B 3 d - (12 Abdrucke)

IV Gat. - (2 Abdrucke)

Betrifft: Befreiung von Arbeitskräften aus dem alt sowjetischen Ge-
biet von den für Ostarbeiter erlassenen sicherheitspoli-
zeilichen Sonderverschriften.

Anlagen: 1.

Mit hiesigem Erlaß vom 17. 7. 1944 - IV B (ausl. Arb.) - 308/42 -
betr. Kenntlichmachung der Ostarbeiter, ist bereits eine Aufteilung
dieser Arbeitskräfte in volkstumsmäßiger Hinsicht nach Ukrainern,
Russen und Weißruthenen erfolgt. Weiter ist darauf hingewiesen wor-
den, daß die Angehörigen der kaukasischen usw. Völkerschaften nicht

unter die Bestimmungen der Kennlichmachung der Ostarbeiter fallen. So sehr eine einheitliche Behandlung der Arbeitskräfte aus dem alt-sowjetischen Gebiet auch erwünscht sein kann, lassen die im einzelnen verfolgten Ziele eine solche nicht zu. Darüber hinaus berufen sich immer wieder Ostarbeiter auf ihre polnische, litauische, lettische und estnische Volkstumssugehörigkeit, insbesondere soweit sie nach Besetzung ihrer Heimatgebiete durch die Bolschewisten in die Sowjetunion verschleppt und von dort zum Arbeitseinsatz ins Reich gekommen sind.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsdienststellen bestimme ich daher folgendes:

I. Behandlung der Angehörigen der kaukasischen Völkerschaften, der Tataren, Turkestanen, Kalmücken und Kosaken.

- a) Die Kreispolizeibehörden als Ausländerpolizeibehörden werden ermächtigt, diesen Personen auf Grund einer Volkstumsbescheinigung der unter c) aufgeführten Leitstellen Fremdenpässe auszustellen. In die Fremdenpässe ist einzutragen: Staatsangehörigkeit: "Staatenlos" und als Zusatz: Volkstumssugehörigkeit: "Armenier" bzw. "Nordkaukasier" usw. Die Eintragung der Volkstumssugehörigkeit, die sich auf die Auskunft der Leitstellen zu beziehen hat, ist unerlässlich, um eine klare Trennung von den sonstigen Staatenlosen zu gewähren. Die Angabe des Herkunftslandes erübrigt sich. Die aus Frankreich, Belgien, den Balkanstaaten usw. zum Arbeitseinsatz ins Reich gekommenen Kaukasier usw. fallen somit gleichfalls unter diese Bestimmungen.
- b) Die unter a) genannten Personen erhalten Aufenthaltsgenehmigung lediglich für den Bereich der Kreispolizeibehörde. Darüber hinaus ist ihnen bei Aushändigung des Fremdenpasses das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen bekanntzugeben. Die Belehrung hierüber darf keinesfalls

ein Gefühl der Diffamierung hervorrufen und ist damit zu begründen, daß die Achtung des gegenseitigen Volkstums und dessen Reinerhaltung diese Bestimmung unerlässlich macht.

c) Zuständig für die unter a) genannten Volkstumsbescheinigungen, die mit Stempel und Unterschrift versehen sein müssen, sind:

1. für die Armenier,
Aserbeidschaner,
Georgier,
Nordkaukasier und
Kalmücken

die Kaukasische Leitstelle;

2. für die Kosaken

die Leitstelle der Don-, Kuban- und Terekkosaken;

3. für die Turkestaner

die Turkestanische Leitstelle;

4. für die Tataren

die Wolga- bzw. Krim-Tatarische Leitstelle.

Die unter a) genannten Personen haben entsprechende Anträge auf Erteilung der Volkstumsbescheinigungen von sich aus an die zu c) genannten Leitstellen zu richten. Im Hinblick auf evtl. wechselnde Anschriften sind die Anträge über das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete - Zentralstelle für Angehörige der Völker des Ostens - zu leiten. Diese Leitstellen sind befugt, bestimmte Mitarbeiter, die im Besitz einer Bescheinigung der hiesigen Dienststelle sind, zwecks Überprüfung der Volkstumszugehörigkeit der Antragsteller in die Lager (keinesfalls aber an die Arbeitsstellen) zu entsenden.

d) Die Erteilung der Fremdenpässe und somit Befreiung von den für Ostarbeiter ergangenen sicherheitspolizeilichen Sondervorschriften kann erst nach Vorlage der Volkstumsbescheinigung erfolgen. Bei neu zum Arbeitseinsatz kommenden Kaukasieren usw. kann aber sofort von der Verpflichtung zum Tragen eines Volkstumsabzeichens aus stimmungsmäßigen Grün-

den abgesehen werden, wobei jedoch der betr. Person zu eröffnen ist, daß bei Ablehnung des Antrags auf Anerkennung als Armenier oder Kosak usw. die nachträgliche Anwendung der Ostarbeiterbestimmungen erfolgt.

Soweit diese Arbeitskräfte aus den Freiwilligen-Verbänden zur Entlassung kommen, haben sie im allgemeinen eine Bescheinigung ihrer militärischen Einheit über ihre frühere Zugehörigkeit zu einer der entsprechenden Legionen bei sich. In diesen Fällen kann der Fremdenpaß sofort ausgestellt werden, die Anerkennung durch eine der genannten Leitstellen ist jedoch durch den ehemaligen Freiwilligen beschleunigt zu veranlassen.

II. Ostarbeiter estnischen, lettischen und litauischen Volkstums.

Anlässlich der Erfassung der Ostarbeiter im Zuge der Aushändigung der neuen Volkstumsabzeichen werden sich einzelne darauf berufen, daß sie estnischen, lettischen oder litauischen Volkstums sind. Zum Teil wollen sie nach Besetzung ihrer Heimatgebiete bzw. von Teilen derselben durch die Sowjets verschleppt worden sein, so daß also ihr Wohnsitz am 22. 6. 1941 im altsowjetischen Gebiet lag.

Soweit diese Personen entsprechende Unterlagen beibringen können, sind diese mit einem selbstgefertigten Antrag (maschinen-schriftlich!) zunächst noch der Kreispolizeibehörde einzureichen und von dieser dem Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 2 a, weiterzuleiten. Die Kreispolizeibehörde hat im Begleitschreiben die von dem Antragsteller beherrschte Umgangssprache anzugeben. Bis zum Eingang weiterer Entscheidung erfolgt die Behandlung nach den geltenden Ostarbeiterbestimmungen. Fällt die Entscheidung positiv aus, gelten diese Personen nicht mehr als Ostarbeiter, sondern

werden sonstigen Angehörigen ihres Volkstums gleichgestellt. Schalt für Letten und Esten gleiche Ausschüsse wie für Kaukasier usw. geschaffen sind, gehen die Anträge unmittelbar diesen Stellen zu; entsprechende Weisung ergeht rechtzeitig.

III. Ostarbeiter polnischen Volkstums.

Gleicher wie zu II aufgeführter Sachverhalt wird sich bei Ostarbeitern ergeben, die sich auf ihre polnische Volkstumszugehörigkeit berufen. Nach Feststellung der Volkstumszugehörigkeit (Verfahrensvorschrift s. II) erfolgt die weitere Behandlung dieser Personen nach den für polnische Zivilarbeiter ergangenen Bestimmungen. In gleicher Weise kann bei Arbeitskräften aus Estland, Lettland und Litauen, die sich als polnische Volkstumszugehörige ausgeben, verfahren werden.

IV. Ostarbeiter bulgarischen, rumänischen und finnischen Volkstums.

In einzelnen Fällen wurden bereits Ostarbeiter bulgarischen oder rumänischen Volkstums auf Grund bulgarischer Volkstumsausweise bzw. rumänischer Pässe aus den Ostarbeiterbestimmungen herausgenommen und wie Bulgaren oder Rumänen behandelt. Weitere Befreiungen erfolgen vorerst nicht. Etwaige Antragsteller sind zu bescheiden, daß die Anträge zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden können. Zu gegebener Zeit erfolgt weitere Weisung.

Bezüglich der Ostarbeiter finnischen Volkstums verweise ich auf den Erlass des Reichsführers # und Chefs der Deutschen Polizei vom 8. 5. 1943 - S - IV D - 560/43 (ausl. Arb.) -. Diese Aktion wird im allgemeinen abgeschlossen sein. Neue Anträge sind mangels Nachprüfungs möglichkeit bis auf weiteres ebenfalls nicht mehr anzunehmen.

V. Qualifizierte Ostarbeiter.

Besondere qualifizierte Ostarbeiter können, wenn es ihre Tätigkeit erfordert und ihre Führung und Haltung es gerechtfertigt erscheinen lassen, von den für Ostarbeiter ergangenen sicherheitspolizeilichen Sondervorschriften befreit werden. Etwaige Anträge durch die Betriebsführer sind nicht über die polizeilichen Dienststellen, sondern unmittelbar über die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete - Zentralstelle für Angehörige der Völker des Ostens - zuzuleiten, der die hiesige Entscheidung herbeiführt. Eine Befreiung von den Sondervorschriften durch die Kreispolizeibehörden darf erst auf ausdrückliche Weisung des Reichssicherheitshauptamtes erfolgen. Die qualifizierten Arbeitskräfte aus dem besetzten Ostgebiet erhalten alsdann ebenfalls Fremdenpässe mit Aufenthaltsgenehmigung für den Bereich der Kreispolizeibehörde. Das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen bleibt bestehen und ist bei Aushändigung des Fremdenpasses ausdrücklich bekanntzugeben. Beziiglich der Eintragungen in den Fremdenpass verweise ich auf Anlage I.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird seine nachgeordneten Dienststellen mit entsprechenden Weisungen versehen. Insbesondere hat der GBA. zur Vermeidung von Schwierigkeiten - es ist damit zu rechnen, daß die von den sicherheitspolizeilichen Sondervorschriften befreiten Personen von den übrigen Ostarbeitern angefeindet werden - angeordnet, daß nach Möglichkeit eine Umbesetzung am Arbeitsplatz und auch eine Trennung in den Unterkünften erfolgt. Grundsätzlich ist darauf zu achten, daß die nunmehr als Polen fest-

gestellten Personen nicht mehr mit Ostarbeitern zusammen untergebracht, sondern in Polenunterkünfte verlegt werden. Gleiches gilt für Litauer usw. Die Deutsche Arbeitsfront wird entsprechende Bestimmungen erlassen.

Darüber hinaus hat der GBA. die Zusammenziehung der zu I genannten Personen in bestimmten Gaugebieten des Reiches angeordnet - vergl. nachfolgende Aufstellung:

Armenier	Württemberg
Aserbeidschaner	Niederschlesien
Georgier	Salzburg, Kärnten
Nordkaukasier	Tirol-Vorarlberg Schwaben (AA. Bez. Kempten und Meusingen)
Kalmücken	Oberdonau
Krimtataren	Steiermark
(Wolga)-Tataren	Pommern
Turkestaner	Sudetenland
(Wegen der Kosaken folgt noch besondere Weisung).	

Ich weise darauf hin, daß eine Überholung der Ostarbeiterlager durch dritte Personen oder Beauftragte irgendwelcher Dienststellen nach den in diesem Erlaß genannten Personen unter allen Umständen zu unterbleiben hat und gegebenenfalls zu unterbinden ist. Eine Ausnahmeregelung besteht lediglich für Mitarbeiter der zu I c genannten Leitstellen, deren Überprüfungstätigkeit in den Lagern sich jedoch lediglich auf Einzelpersonen, von denen ein Antrag gestellt wurde, beziehen darf.

Im übrigen wird auf die Anlage I dieses Erlasses hingewiesen, wegen der Ernährung der aufgeführten Personengruppen ergehen die noch erforderlichen Vorschriften durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Frühere Versendung des Erlasses war aus technischen Gründen nicht

möglich.

Zusatz für Staatspolizei-leit-stellen:

Die Kreis- und Ortspolizeibehörden erhalten Abdrucke dieses Erlasses durch die höheren Verwaltungsbehörden.

gez. Dr. Kaltenbrunner



Beglaubigt:
W. Körle
Kanzleiangestellte

Bezeichnung	Kennzeichnung	Ausweis	Eintragung (Ausweis)	Aufenthalts- genehmigung	GV.- Verbot
1. Ostarbeiter	Volkstumsabzeichen für Ukrainer, Russen oder Weißruthenen	Arbeits- karte	Staatsangeh.: ungeklärt (Ostarb.) Volkstumszugeh.: Ukrainer (oder Russe oder Weißruthene) Herkunftsland: bes. Ostgeb.	im Ortsbereich (Arbeits- bzw. Wohnmort)	ja
1a Ehemalige Frei- willige a.d.Osten (Ehefrauen und Kinder)	wie vor wälzts. Ärmelstreifen in Landesfarbe	wie vor u. Bescheinigung über Ärmelstr.	wie 1	wie 1	ja
1b Qualifizierte Arbeitskr. a.d. bes. Ostgeb.	Ohne	en.	Staatsang.: ungarisch ungaklärt Bereich der Kreispolizei- behörde	wie 1	ja
2 Kaukasier	Ohne	Fremden- paß	Staatsang.: Staaten- los Volkstumszug.: Georgier oder Armenier usw.	Bereich der Kreispolizei- behörde	ja
3 Ostarbeiter anderen Volks- tums (Esten usw.)	Behandlung wie die sonstigen Angehörigen dieses Volkstums (z. B. Arbeitskräfte aus Estland usw.) Ostarbeiter polnischen Volkstums werden den Zivilanführern polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten gleichgestellt (Tragen des für Polen vorgeschriebenen Kernzeichens usw.)				

G. J. Nr. 11 Stapo SD/Kgf. KL. 27. 7. 1944 (U. S. A. 491)

Wehrkreiskommando VI
Abt. Kgf. V. Az. K 3 Nr. 1417/44 geh.

Soest i. W., den 27. Juli 1944
Fernspr. 1455/140

Geheim!

- Bezug: 1. OKW Az. 2f 24 — 19b Chef Kgf./Allg. (Id) Nr. 1998/44 geh. v. 16. 7. 44
2. OKW Az. 2f 24. 19b AWA/Kgf. Allg. I (VIb) Nr. 2339/42 geh. vom 27. 8. 42.
3. Wkdo. VI, Abt. Kgf. Az. K 8/a Nr. 751/42 geh. v. 4. 9. 42.
4. Wkdo. VI, Abt. Kgf. V Az. K 18/VI Nr. 01948/44 v. 11. 7. 44.
5. OKW Az. 2f 24. 11 Chef Kgf./Allg. (VIa) Nr. 979/43 geh. vom 19. 4. 43 —
mitgeteilt durch Verfg. Wkdo. VI Abt. Kgf. Nr. 1015/43 g.
6. Wkdo. VI Abt. Kgf. Az. K 8 R Nr. 314/42 geh. v. 7. 4. 42.
7. Wkdo. VI Abt. Kgf. V, Az. K 11 Nr. 1125/44 g. v. 11. 7. 44.

Betr.: Überstellung von Kriegsgefangenen an die Geheime Staatspolizei.

In der Anlage wird die Bezugsverfügung 1) übersandt.

Für die Überstellung an die Gestapo ergeht nachstehende, zusammenfassende Regelung:

1. a) Entsprechend den Bezugsverfügungen 2) und 3) hat der Lagerkdt. sowj. Kgf. bei Straftaten der Geheimen Staatspolizei zu überstellen und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen, wenn er nicht die Überzeugung gewinnt, daß seine Disziplinarbefugnisse zur Sühnung der begangenen Straftaten ausreichen.
Tatbericht entfällt.
- b) Wiederergriffene sowj. Kgf. sind zunächst der nächsten Polizeidienststelle zur Feststellung zu übergeben, ob während der Flucht Straftaten begangen worden sind. Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft erfolgt auf Antrag der Polizeidienststelle. (Abschn. A 6 der Bezugsverfügung 4) betr. Zusammenfassung aller Bestimmungen über den Arbeitseinsatz wiederergriffener und arbeitsverweigernder Kr. Gef.)
- c) Wiederergriffene kgf. sowj. Offz. sind der Gestapo zu übergeben und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen.
(Abschn. A 1 der Bezugsverfg. 4).
- d) Arbeitsverweigernde und solche kgf. sowj. Offz., die sich hetzerisch hervortun und dadurch nachteilig auf die Arbeitswilligkeit der übrigen sowj. Kgf. einwirken, sind von dem für sie zuständigen Stalag der nächsten Staatspolizeidienststelle zu übergeben und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen.
(Abschn. C 1 der Bez. Verfg. 4) und Bez. Verfg. 5).
- e) Arbeitsverweigernde sowj. kgf. Mannschaften als Rädelsführer und solche, die sich hetzerisch hervortun und dadurch nachteilig auf die Arbeitswilligkeit der übrigen Kgf. einwirken, sind der nächsten Staatspolizeistelle zu übergeben und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen (Abschn. C 2 der Bez. Verfg. 4).
- f) Sowj. Kgf. (Mannschaften und Offz.), die hinsichtlich ihrer politischen Einstellung vom Einsatzkdo. der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes ausgesondert wurden, sind vom Lagerkommandanten auf Ersuchen dem Einsatzkdo. zu überstellen und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen (Bez. Verfg. 6).
- g) Poln. Kgf. sind bei nachweislichen Sabotageakten an die nächste Staatspolizeistelle zu übergeben und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen. Entscheidung trifft der Lagerkommandant. Tatbericht entfällt. (Bez. Verfg. 7).

Eine Meldung von der Überstellung und der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bei den unter Ziffer 1) dieser Verfügung genannten Fällen an Wkdo. VI Abt. Kgf., bedarf es nicht.

Kgf. aller Nationen sind an die Geheime Staatspolizei zu überstellen und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen, wenn hierzu ein besonderer Befehl des OKW oder des Wkdo. VI, Abt. Kgf., ergeht.

zu G.J. Nr. 11 . Stapo SD./Kgf. KL. 27.7.1944 (U.S.A. 491)

4. Kgf., die der Teilnahme an illegalen Organisationen und Widerstandsbewegungen verdächtig sind, sind der Gestapo auf Antrag zu Vernehmungszwecken zu überlassen. Sie bleiben Kgf. und sind als solche zu behandeln. Die Überstellung an die Gestapo und ihre Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft hat nur auf Befehl des OKW oder des Wkdo. VI, Abt. Kgf., zu erfolgen. Bei franz. und belg. Kgf. und ital. Mil. Intern. ist vor Übergabe an die Gestapo zu Vernehmungszwecken — ggf. fernmündlich — die Zustimmung des Wkdo. VI, Abt. Kgf., einzuholen.

Im Auftrage des Wehrkreisbefehlshabers

Der Kommandeur der Kr. Gef.
gez. Klemm.

Wichtige Veröffentlichungen des SMU

Bonkia, Son 25. Juli 1944

2018/440-140-111-2

卷之三

Die Staatspolizei-Last-Stellen
Die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD

Wiederholung

4) den "höheren H- und Polizeibehörden", den Chefinspektoren der Sicherheitspolizei und des SD, den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD

2) 6000 ft. 1000 ft. 1000 ft. (Mar 1 Org.)
Moderate subter IV & 6 a wind

Bestimmungen für Exekutivbedienstete. Hierzu siehe **ALV** für Vollzugsmeldung.

Las v. 14.1.1943 - IV D 2 e - 450/42 e - 45

Wie in den Durchführungsbestimmungen für § 34 Absatz III a Zweck II B Absatz 2 vorgesehen, obliegt die Abtragungsforderung, fällt in Zukunft der Polizei, die die Aussetzung der Freiheit stellt müssen. Bei Exekutionen ist die Frist der Geduldserklärung innerhalb von 48 Stunden zu verstreichen. Gründliche und ausführliche

Die Demonstrationsbewegungen
der sozialen Polizei-Just-Stelle zu
gewissen Gelegenheiten wichtig nicht,
sondern

En Volvulus

گلستان

Der Höhere SS- und Polizeiführer Weichsel
im Gau Danzig-Westpreußen
und im Wehrkreis XX
SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen
HA: Auslese - A/VK

Götenhafen, 31.7.44.

Setr. 1 Sonderbehandlungsverfahren
Bezug 1 ohne
Antr. 1 3

An das
Rasseamt-4
Prag II
Postleitzstelle

Die völkische Struktur im Reichsgau Danzig-Westpreußen macht es notwendig, einen allein für diesen Gau gültigen Erlass herauszugeben, wenn eine einheitliche Behandlung des Polenproblems gewährleistet sein soll.

Nach den bisherigen Erfahrungen müssen die Bestimmungen über den verbotenen Geschlechtsverkehr konkreter und schärfer sein, wenn nicht jedes Sonderbehandlungsverfahren illusorisch sein soll.

Ich teile nachstehend die Richtlinien mit, die bis jetzt für den RuS-Sektor als Grundlage dienen:

- 1) Liegt ein Geschlechtsverkehr zwischen Reichsdeutschen und Fremdvölkischen der Wertungsgruppe I oder II vor und haben diese die Absicht sich zu ehelichen, ist die Ehe im Ausnahmefall zu gewähren.
- 2) Haben die Personen ~~zur~~ 1) nicht die Absicht zu heiraten, ist die Verfehlung mit staatspolizeilichen Mitteln zu ahnden.
- 3) Blieb der Geschlechtsverkehr zwischen ~~zur~~ Personengruppe zu 1) nicht ohne Folgen, verbleibt das Kind bei der Mutter, wenn diese deutsch ist, im anderen Fall wird das Kind in ein NSV-Heim gegeben.
- 4) Die Sippe des Fremdvölkischen zu 1) ist zu überprüfen und nach Litzmannstadt zu melden.
- 5) Handelt es sich um Geschlechtsverkehr zwischen Reichsdeutschen und Fremdvölkischen der Wertungsgruppe III oder IV, hat schärfste Bestrafung zu erfolgen.
- 6) Blieb der Geschlechtsverkehr zwischen der Personengruppe zu 5) nicht ohne Folgen, verbleibt das Kind bei der Mutter, wenn diese deutsch ist, anderenfalls entscheidet der RuS-Führer nach den bestehenden Bestimmungen.
- 7) Bei Geschlechtsverkehr zwischen DVL-III-Angehörigen mit deutschen Blutanteilen der Wertungsgruppen I, II oder III und Fremdvölkischen der Wertungsgruppen I oder II ist - falls die Absicht zur Vermehrung besteht - ausnahmsweise Ehegenehmigung zu erteilen.

./.

- 8) Hat die Personengruppe zu 7) nicht die Absicht zu heiraten, erfolgt Bestrafung mit staatspolizeilichen Mitteln.
- 9) Blieb der Geschlechtsverkehr zwischen der Personengruppe zu 7) nicht ohne Folgen, verbleibt das Kind bei der Mutter, wenn diese deutsch ist, anderenfalls kommt das Kind in ein NSV-Heim.
- 10) Findet ein Geschlechtsverkehr zwischen DVL-III-Angehörigen mit deutschen Blutanteilen der Wertungsgruppe IV mit fremdvölkischen statt, hat schärfste Bestrafung zu erfolgen. Der Widerruf ist auszuüben, Ziffer 6) ist sinngemäß anzuwenden.
- 11) Bei Geschlechtsverkehr zwischen DVL-III-Angehörigen ohne deutsche Blutanteile der Wertungsgruppen I oder II und fremdvölkischen der Wertungsgruppen I oder II, ist ausnahmsweise Ehegenehmigung zu erteilen.
- 12) Hat die Personengruppe zu 11) nicht die Absicht zu heiraten, hat Ahndung mit staatspolizeilichen Mitteln zu erfolgen.
- 13) Blieb der Geschlechtsverkehr zwischen der Personengruppe zu 11) nicht ohne Folgen, verbleibt das Kind bei der Mutter, wenn diese deutsch ist, anderenfalls kommt das Kind in ein NSV-Heim.
- 14) Liegt ein Geschlechtsverkehr zwischen DVL-III-Angehörigen ohne deutsche Blutanteile der Wertungsgruppen III oder IV mit fremdvölkischen vor, hat schärfste Bestrafung zu erfolgen. Der Widerruf ist auszuüben, Ziffer 6) ist sinngemäß anzuwenden.

Es ist unbedingt notwendig zu erwirken, dass die anderen hier beteiligten Dienststellen diese Richtlinien in Form eines Erlasses erhalten, damit die Untersuchungen des RuS-Führers nicht ohne jeden Sinn und Zweck sind.

Ich erhebe deshalb gegen den in der Anlage abschriftlich beigefügten Erlass IV D 2 - 1013/42 - vom 20.5.42 schärfste Bedenken. Eine Unterteilung in Reichsdeutsche, Volksdeutsche und Rückwanderer ist z.B. höchst unangebracht. Alle hier genannten Personengruppen befinden sich seit mehreren Jahren in Deutschland - und auch hier im Gau Danzig-Westpreußen - . Diesbezüglich gewünschte Mentalität dürfte allen hinreichend bekannt sein. Der Erlass S IV B 2 b - 235/44g - II-II vom 15.6.44 geht von falschen Voraussetzungen aus. Es liegt gar kein Grund vor für das Gau-Gebiet andere Bestimmungen, als für das Gebiet des ehemaligen Freistaates Danzig herauszugeben. Wahrscheinlich wird hier übersehen, dass im ganzen Gau nur noch rund 600.000 Polen sind, hiergegen beläuft sich die Zahl der Volkslistenangehörigen auf rund 735.000 . Was heute also noch als Pole herumläuft, ist zu 99 % Ausschus und von diesen hat sich die andere Menschheit fern zu halten.

Ich setze hierbei voraus, dass die bisher geübte Volkstums politik des Gauleiters bekannt ist und das Volkslistenverfahren de facto weitest von den festgelegten Grundsätzen abweicht. Wenn in Bezug des Geschlechtsverkehrs nicht schärfste Bestimmungen gegeben werden, ist jede Lenkung in der Blutpolitik unmöglich.

Ich bitte dringend um Mitteilung, ob ich nach den von mir geübten Richtlinien weiterarbeiten kann, oder ob dortseits Bedenken erhoben werden. Bejahendenfalls bitte ich den Erlass für den Sektor Polizei zu erwirken und weiter mit dem Innensenminister dahingehende Vereinbarung zu treffen, dass den Anträgen auf Ausübung des Widerrufs in jedem Fall entsprochen wird.

Der ~~H~~-Führer im Rasse- u. Siedlungswesen
I. V.

(Ahrens)
~~H~~-Obersturmbannführer.

1914

NO - 3350

Der Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes-35

F r a g. am 2. August 1944

RA C 2 a 7 Ha./Nr.

75/44 Tgb.-Nr. 608 /44

Schein!

Betr.: Sonderbehandlung -

Ahdung schwerwiegender Verstöße und unerlaubten
Geschlechtsverkehrs fremdvölkerischer Arbeitskräfte
aus dem Osten und Sudosten sowie polnischer,
serbischer und sowjetrussischer Kriegsgefangener.
Hier: Geltung in den eingegliederten Ostgebieten

Reichsminister des Reichssicherheitshauptamtes vom
10. 2. 44 - 3 IV D 2 c - 255/44 g - 11 -
(Vert. RA 22 / 44 vom 13.3.44)

Verteiler III

Hinsichtlich der Geltung des o.n. Erlasses vom 10. 2. 44 sind
insbesondere in den eingegliederten Ostgebieten Zweifel in
Bezug auf die genaue Abgrenzung des Personenkreises der
"eineheimischen Bevölkerung" aufgetreten. (Ziffer A I d.
Erl.).

In Einvernehmen mit dem Reichssicherheitshauptamt wird zur
Klarstellung folgendes festgelegt:

Unter dem Begriff "eineheimische Bevölkerung" sind alle ehe-
maligen polnischen Staatsangehörigen polnischen
Volkstums, die zur Zeit in den eingegliederten Ostgebieten
leben, zu fassen, d.h. außer den dort ansässigen Schutzaus-
bezirigen polnischen Volkstums auch die aus dem Generalgouver-
nement stammenden Arbeitskräfte polnischen Volkstums und die
aus den besetzten Westgebieten hereinkommenden sogenannten
Westarbeiter polnischen Volkstums.

Auf diese Personen findet der Runderlass vom 10. 2. 44 in den
eingegliederten Ostgebieten keine Anwendung.

Hinsichtlich des Geschlechtsverkehrsverbots mit Deutschen
besteht dort eine Sonderregelung, die im Hinblick auf die
andern liegenden Verhältnisse milder Strafen als im Altreich
vorsieht und eine russische Überprüfung nur in besonders
schwerwiegenden Fällen. In denen auch hier Sonderbehandlung
in Frage kommen kann, in Aussicht nimmt.

1915

NO - 3350

-2-

Europäische Arbeitskräfte nicht polnischen Volkstums
sowie Generalgouvernement sowie Ostarbeiter und alle übrigen
in Deutschland eingesetzten Arbeitskräfte sind jedoch auch während
ihres Einsatzes in den eingegliederten Ostgebieten ausschließ-
lich nach den Bestimmungen des Erlasses zu behandeln.

Im Gebiet des ehemaligen Provinztes Posen gelten alle für die
Arbeitskräfte polnischen Volkstums ergangenen polizeilichen
Vorschriften in gleichem Umfang wie im Altreich. In diesem Ge-
biet finden daher neben den Vorschriften über das Fragen des
Pflichtverkehrs und die allgemeine Behandlung der Zivilarbeiter
auch die Bestimmungen des Runderlasses vom 10. 2. 44 im vollen
Umfang Anwendung.

Es wird zur Kenntnisnahme gebeten.

Die Dienststellen der Sicherheitspolizei in den eingegliederten
Ostgebieten erhalten gleichfalls nähere Weisungen im Sinne der
vorstehenden Ausführungen.

Der Chef des Rasseamtes
im Rasse- u. Siedlungshauptamt-35
i.V.

F. A. R.

Frederick
SS-Obersturmbannführer

ges. Klingur

SS-Obersturmbannführer

1915

1915

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
L = IV 2 A 6/2 - L.Nr. 231/44 g

s.Zs. Ratingen, den 15. 8. 1944

An die Original.

N 0 - 4659

Aussendienststellen

Oberhausen, Essen,
Duisburg, Krefeld,
Wuppertal, M.-Gladbach,

Grenzpolizeikommissariate Kleve, Xanten,
Kaldenkirchen

und die Dienststellen IV 1 a, IV 1 c (K), IV 1 c (P) und IV 1 c (R)

in Haase

Betrifft: Sabotagehandlungen polnischer Kriegsgefangener.

Vorlage: Verfügung vom 22.7.1944 - Akts. wie oben -.

Die im Ausführung des vom Oberkommando der Wehrmacht herausgegebenen Befehls zu überstellenden polnischen Kriegsgefangenen sind auf Weisung des RF-H und Chefs der Deutschen Polizei gemäß Runderlass vom 10.2.1944 - S IV B 2 c - 235/44 g, Abschn. B I, Betr. Ahndung schwerwiegender Verstöße usw. von Arbeitskräften aus dem Osten - mitgeteilt durch Verfügung vom 17.3.1944 - L ER 1/7 - Tgb.Nr. 117/44 g - zu behandeln.

Ziffer IV im Abschn. A des vorbesiechneten Erlasses erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

"Bei serbischen Kriegsgefangenen werden Geschlechtsverkehrsfälle nur durch die Sicherheitspolizei verfolgt, sonstige Straftaten durch die Wehrmacht. Dagegen werden bei polnischen und sowjet-russischen Kriegsgefangen neben den Geschlechtsverkehrsfällen auch Gewaltakte und Sabotagehandlungen, die sie während der Kriegsgefangenschaft begangen haben, durch staatspolizeiliche Massnahmen geahndet."

Die Änderung ist handschriftlich vorzunehmen und künftig hin geneuestens zu beachten.

Zusatz für IV 1 c in Haase:

Ich bitte, auch die in Händen der einzelnen Sachbearbeiter befindlichen Abdrücke des vorerwähnten Runderlasses vom 10.2.1944 entsprechend ändern zu lassen.

Im Auftrage:

No -

Berlin, den 17. August 1944

Reichssicherheitshauptamt
IV B (ausl. Arb.) - 1484/44E-24-K.f.

G e h e i m !

An

die Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

die Kommandeure der Sicherheitspolizei
und des SD

alle Staatspolizei - leit - stellen

23. AUG. 1944

Nachrichtlich

den Inspekteuren der Sicherheitspolizei
und des SD

den Kriminalpolizei - leit - stellen

den SD - Leit - Abschnitten

dem KSHA. - Referate der Abteilungen IV B 1, IV B 2,
IV B 3

I Org. (3 Abdrucke)

I B 3 d (12 Abdrucke)

IV Ost. (2 Abdrucke)

Betrifft: Überstellung von Kriegsgefangenen an die Staats-
polizei.

Das OKW. hat mit Erlass vom 16. 7. 1944 - Az 2 f 24. 19^b
Chef Kriegsgef./Allg. (Id) / Nr. 1998/44 geh. - nach hiesiger
Zustimmung folgende Regelung getroffen:

1. Ist die Entlassung von Kriegsgefangenen aus der
Kriegsgefangenschaft und ihre Überstellung an die Ge-
heime Staatspolizei befohlen oder notwendig, so sind
die betr. Kriegsgefangenen sofort der zuständigen
Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zu übergeben
und dürfen nicht länger im Kriegsgefangenenlager blei-
ben.

Erst mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Überga-
be an die Geheime Staatspolizei gelten die Kriegsgefan-
genen als aus der Kriegsgefangenschaft entlassen.

2. Sind nach den Erlassen über die Behandlung sowjeti-
scher Kriegsgefangener an die Geheime Staatspolizei
zu überstellende sowjetische Kriegsgefangene an

IVD-4637

- 2 -

Tbc. oder anderen ansteckenden Krankheiten erkrankt, so ist die zuständige Staatspolizeistelle in jedem Falle auf die Erkrankung der Kriegsgefangenen besonders aufmerksam zu machen.

3. Hinrichtungen von Kriegsgefangenen in Kriegsgefangenenlagern sind nicht zulässig, es sei denn, daß sie im Einzelfalle aus besonderen Gründen vom OKW. ausdrücklich befahlen werden.

....."

Bezüglich vorstehender Ziff. 2 ordne ich ergänzend an, daß bei Überstellung von an Tbc. oder anderen ansteckenden Krankheiten erkrankten sowjetischen Kriegsgefangenen, durch die erhebliche gesundheitliche Gefahren für die deutsche Bevölkerung entstehen können, umgehend Antrag auf "SB." beim Referat IV B 2 a des RSHA. zu stellen ist.

Im Auftrage:
gez. Dr. Pifraeder



954 27

Reichsjustizministerium

14 SEP 1944

Rab IP Gef. a

Der Reichsführer \mathbb{H}
 Reichsminister des Innern
Pol. S IV A 6 b - 4244/44 g.

~~der Reichsminister des Innern~~
~~Reichsminister des Innern~~
~~z.Zt. Feld-Kommandostelle~~
~~den 31. August 1944.~~

Geheim

1) An die

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
 Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD
 Staatspolizei - leit.-stellen.

2) Nachrichtlich

an die Reichsminister
 die Reichsstatthalter
 die Landesregierungen
 die Höheren \mathbb{H} - und Polizeiführer
 die Ober- und Regierungspräsidenten und
 den Polizeipräsidenten in Berlin,
 die Inspektionen der Sicherheitspolizei und des SD
 die SD - (Leit) abschnitte.

Betrifft: Vereinfachung im Schutzhaftverfahren.

Bezug: Erlaß v. 25.1.38 Pol. S-V 1 Nr. 70/37 - 179 - g und
 4.10.39 Pol. S-I-V 1 Nr. 100/39- 179 - g.

Der Absatz 3 des § 3 und der § 5 des Erlasses v. 25.1.38
 sowie der Ergänzungserlaß v. 4.10.39
 werden bis auf Weiteres mit sofortiger Wirkung durch folgende Anordnung ersetzt:

1. Die vorläufige Festnahmefrist wird für alle reichsdeutschen Häftlinge auf 56 Tage festgesetzt.
2. Die Frist für die vorläufige Festnahme in den besetzten Gebieten, dem Generalgouvernement und dem Protektorat - Reichsdeutsche aufgenommen - wird auf 3 Monate festgesetzt.
3. Angehörige von verbündeten, befreundeten und neutralen Staaten sind wie reichsdeutsche Häftlinge zu behandeln.
4. Die Ausfertigung schriftlicher Schutzhaftbefehle durch das Geheime Staatspolizeiamt entfällt. Die Anordnung der Schutzhaft durch das Geheime Staatspolizeiamt ist dem Beschuldigten einschließlich der Begründung sofort nach Eingang schriftlich zu eröffnen.

Im übrigen ist nach den im Bezug genannten Erlassen zu verfahren. Weitere Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef der Sicherheitspolizei.

Der Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

gez. Himmler



ms

früh Morgen
Mr 22/9

zu tun:

zu tun. hier

Mr 23,

Demn. 23

1. Einem ungeh. Konsul-
ment zu tun

vorlegen

Mr 23/9/40

2. Angest.

zu tun

Mr 24/9/40

Mr 26/9

Überzeugen in 3.00 Uhr

Demn. 23

Der Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes - 4

Prag, den 18.9.1944
Postleitstelle

RA C/2 - a 7 Ha/Sch.
93/44

Betr.: Geschlechtsverkehr zwischen Tschechen und Deutschen.
Hier: Feststellung der Wiedereindeutschungsfähigkeit.

Bezug: Verteiler III/Chef d.RuS-HA/ RA 45/44 vom 10.5.44

Verteiler III

Fälle, in denen auf Grund des vorbehaltlichen Gutachtens des RuS-Hauptamtes-4 bzw. RuS-Führers bereits die Eheschließung durchgeführt wurde und die später abgeschlossene Sippenerüberprüfung die Nichtwiedereindeutschungsfähigkeit ergab, veranlassen, zur Verhinderung derartig unerwünschter Ehen, in Ergänzung zur Anordnung des Chefs des RuS-HA/RA 45/44 vom 10.5. 1944, folgendes festzulegen.

Bei allen Entscheidungen, in denen der Tscheche als wiedereindeutschungsfähig, vorbehaltlich der positiven Sippenerüberprüfung bezeichnet wird, ist im Gutachten zum Ausdruck zu bringen, dass aus dieser vorbehaltlichen Entscheidung volkstumspolitische Folgerungen (Eheschließung, Einbürgerung usw.) noch nicht gezogen werden können.

Die vorbehaltliche Stellungnahme des RuS-Führers hat zunächst lediglich Bedeutung für die Höhe der Strafe und gibt die Möglichkeit, z.B. vorgesehene volkstumspolitische Massnahmen einzuleiten bzw. (bei negativ beurteilten Fällen) von vornherein auszuschliessen.

Es wird gebeten, entsprechend zu verfahren.

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt-4
1.V.

gez: Klinger
4. Obersturmbannführer

F.d.R.

Muller
4. Hauptsturmbannführer.

Der Reichsführer SS
und
Chef der Deutschen Polizei.
IV B 2 816/44 g.Rs.

Berlin, der 1. November 1944.

325 Ausfertigungen

224 Ausfertigungen

An

den Chef der Sicherheitspolizei und des SD
(1 Abdr. f. Adjut. CdS,
je ein Abdruck f. alle Referate des Amtes IV außer
IV A 6 a und IV B 4 a .. c,
2 Abdrucke für das Amt V.)

an alle

Höheren und höchsten SS- und Polizeiführer
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD
Einsatzgruppen,
Staatspolizei (leit)stellen,
Kriminalpolizei (leit)stellen

Nachrichtlich

dem Oberkommando der Wehrmacht -Wehrmachtführungssstab,
Chef der Ordnungspolizei
CdS Amt I- (12 f. I B 3, 3 für I Org)
Amt III (je 3 Abdr. für III A und III B)

Amt VI

den SD-Leitabschnitten.

Betrifft: Anordnung von Exekutionen.

Bezug: Ohne.

Die Anordnung von Exekutionen

behalte ich mir grundsätzlich vor.

Bis auf weiteres tritt für die Anordnung von
Exekutionen folgende Regelung ein:

✓

647

1.) Im Reichsgebiet:

- a) Anordnung von Exekutionen von Reichsdeutschen:
Reichsführer \mathbb{W} (Anträge über CdS).
b) Exekution von Fremdvölkischen:
unter normalen Befehlsverhältnissen Exekutionsantrag
der Staatspolizei (leit)stelle oder des Kommandeurs
der Sicherheitspolizei an CdS., nachrichtlich an
Höheren \mathbb{W} - und Polizeiführer.
Erhebt der Höhere \mathbb{W} - und Polizeiführer Einspruch,
geht dieser an Chef der Sicherheitspolizei. In
Falle, daß bereinstimmung nicht erzielt wird,
Bericht durch Chef der Sicherheitspolizei an
Reichsführer \mathbb{W} . Bei besonderen Notständen (schwere
Terrorangriffe, drohende Feindbesetzung, Nachrichten-
störungen aller Art usw.):
Antrag an Höheren \mathbb{W} - und Polizeiführer, der allein
entscheidet.

Sofern dieser an der Befehlsgebung ver-
hindert ist, Anordnung durch Befehlshaber der
Sicherheitspolizei, Inspekteur der Sicherheits-
polizei und des SD oder, je nach Sachlage, durch
Staatspolizeistellen leiter/in eigener Verantwortung.
In allen Fällen ist nach Beobachtung des Notstandes
Chef der Sicherheitspolizei über die getroffenen
Maßnahmen im einzelnen zu unterrichten.

2.) In den besetzten Gebieten einschl. Generalgouvernement
und Protektorat:

- a) Exekution von Reichsdeutschen:
wie zu 1 a)
b) Exekution von Fremdvölkischen:
Antrag an Höheren \mathbb{W} - und Polizeiführer, nach-
richtlich an Chef der Sicherheitspolizei und den
SD.

•/•

Sofern Chef der Sicherheitspolizei und des SD nicht einverstanden, Einspruch an beantragende Dienststelle, gleichzeitig an Höheren 4. und Polizeiführer. Sofern Übereinstimmung nicht erzielt wird, Bericht an Reichsführer 4. durch Chef der Sicherheitspolizei und des SD.

Einsichtlich der Durchführung der Exekutionen gelten meine durch Runderlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 14.1.43 --IV D 2 c - 450/42 g-31-- übermittelten Richtlinien unter Berücksichtigung der Ergänzung durch MdErl. vom 29.7.1944 -- IV B 2 b - 1576/44 g -340-- III --.

gez. H i m m l e r .

Beglaubigt:

4-Sturmbannführer.



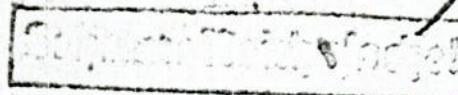
(403/44)

Der Reichsführer SS
und
Chef der Deutschen Polizei
-- S IV B 2 - 1134/44 S.Ru.-124-

Berlin, den 4. November 1944.

325 Ausfertigungen.
226 Ausgaben.

An



den Chef der Sicherheitspolizei und des SD
(je 1 Abdr. für Adj.CdS. sowie alle Referente
des Amtes IV außer IV 4 6 a und IV 4 4 a - c,
2 Abdr. für Amt V)

alle Hochsten und Höheren SS und Polizeiführer
alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
alle Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
Alle Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD
alle Einsatzgruppen und -kommandos
alle Stadtpolizei-leit-stellen
alle Kriminalpolizei-leit-stellen

Schriftlich

dem

Oberkommando der Wehrmacht - Wehrmachtshauptquartier
Chef der Ordnungspolizei
CdS., Amt X (12 Abdr. für I A/B für I Org.)
Amt XII (je 3 Abdr. für XII A und XII B)
den SD-Leit-Abteilungen.

Betrifft: Anträge auf Sühne- bzw. Vergeltungs-
maßnahmen für Terror- und Sabotage-
handlungen.

Bezug: Ohne.

Sühnemaßnahmen sind wie bisher als Ver-
geltung für schwerwiegende Terror- und Sabotage-
handlungen durchzuführen, insbesondere dann, wenn
der oder die Täter nicht sofort zu ermitteln sind,
ein sofortiges Eingreifen im Interesse des In-
siches des Polices aber unbedingt geboten ist.
Sühnemaßnahmen sollen grundsätzlich nur in Ein-
nahmefällen angeordnet werden. Sie erstrecken
sich in der Regel auf fremdvölkische Personen, die
zwar als Täter nicht in Betracht kommen, jedoch
dem Lebenskreis des Täters angehören.

./.

(44/364)

Die Anordnungen von Sicherheitsmaßnahmen gegen deutsche Menschen behalte ich mir in jedem Falle vor.

Entwige auf Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen sind von dem zuständigen Dienststellenleiter der Sicherheitspolizei (Befehlshaber, Inspekteur, Kommandeur, Leiter der Einsatzgruppe bzw. des Kommandos oder der Staatspolizeileitstelle) mit dem Rechenschaftsführer, im Dienst mit dem Bevollmächtigten, abzustimmen. In den Dienst von West- und Ostgebieten haben die Rechenschaftsführer und Polizeiführer in wichtigen Fällen die Einvernehmen mit dem Reichskommissar herzustellen.

In grundsätzlichen, wichtigen oder besonders umfangreichen Fällen leitet der Rechenschaftsführer und Polizeiführer das Abteilungsgegabnis an OGS.

Der Rechenschaftsführer ist in allen Sonderfällen meine Entscheidung zu unterstehen.

In weniger wichtigen Fällen entscheidet der Rechenschaftsführer und Polizeiführer in eigener Verantwortung. OGS ist von der Dienststelle der Sicherheitspolizei schriftlich zu verständigen.

Sofern Umstände eintreten, die ein sofortiges Durchgreifen notwendig machen, wo diese nicht wieder gut zu machenden Schaden zu verhindern, oder bei Störungen der Nachrichtenverbindungen entscheidet der Rechenschaftsführer allein. Ist nach der Rechenschaftsführer und Polizeiführer in einer Befehlserhebung vorhindert, entscheidet der Befehlshaber bzw. Inspekteur, gegebenenfalls der Kommandeur, Leiter der Einsatzgruppe (Kommandos) oder der Staatspolizeileitstelle, in eigener persönlicher Verantwortung. In diesen Fällen ist nach Wiederverstellung der Nachrichtenverbindungen Meldung an OGS unter Angabe von Tatsachen zu erstatten.

Gew. K. im A. r.



W. Sturzleitf. führer.

A b s c h r i f t !

Der Reichsführer #

Berlin, den 27. November 1944

und

Chef der Deutschen Polizei

-S IV B 2 b - 1677/44 g-385-III-S c h n e l l b r i e f !~~1100/44~~

An

alle Höheren # - und Polizeiführer
im Reichsgebietalle Befehlshaber und Inspekteure der Sicherheitspolizei u.d.SD
im Reichsgebietalle Kommandeure der Sicherheitspolizei
im Reichsgebiet

alle Staatspolizei-leit-stellen

Nachrichtlich

a) dem Amt I (12 Abdr.für Ref.I B 3, 3 für I Org.)
 dem Amt III (2 Abdr.für III A 4 und III B)
 dem Amt IV (2 Abdr.für Gst., je 1 für IV A 1, IV A 6 b, IV B
 (ausl.Arzb.), IV B 2 a, IV B 2 c und IV B 3 a)
 dem Amt V (3 Abdrucke)

b) dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
 -Stabshauptamt-

Sch w e i k l b e r g
Post Vilshofen

2 Abdrucke

dem Rasse- und Siedlungshauptamt - #

B e r l i n

2 Abdrucke

c) allen Höchsten und Höheren # - und Polizeiführern
außerhalb des Reichsgebiets

allen Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD

allen Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD

allen Kriminalpolizei-leit-stellen

allen SD-Leit-Abschnitten

} außerhalb
des Reichs-
gebiets

Betrifft: Ahndung schwerwiegender Verstöße und unerlaubten Ge-
schlechtsverkehrs fremdvölkischer Arbeitskräfte aus
dem Osten, Südosten usw. - Hier: Fortfall der rassischen
Überprüfung.

Bezug: Runderlass vom 10.2.1944 - S IV D 2 c - 235/44 g-11-
und 31.7.1944 - S IV B 2 b - 1588/44 g-327-III-

Zur Entlastung der beteiligten Dienststellen ist ab sofort

für Kriegsdauer in Geschlechtsverkehrsfällen von der rassischen Überprüfung des Fremdvölkischen abzusehen. Infolgedessen ändern sich vorübergehend folgende Bestimmungen des Runderlasses vom 10.2.1944:

B.II.

Ziffer 3: Einholung der rassischen Beurteilung
wird aufgehoben.

Dem Formblattbericht sind je 1 Kopfbild des Fremdvölkischen und der Deutschen Frau beizufügen, sofern vorhanden.

Ziffer 6: Schwangerung der deutschen Frau

lautet wie folgt:

"Bei Bekanntwerden eines Geschlechtsverkehrsfalles ist sofort durch einen Amtsarzt festzustellen, ob die beteiligte deutsche Frau geschwängert ist. Trifft dies zu, ist der 7. Schwangerschaftsmonat noch nicht überschritten und liegt Notzucht vor oder ist einer der Beteiligten geisteskrank bzw. -schwach, so ist unverzüglich unter kurzer Schilderung des bis dahin festgestellten Sachverhalts durch FS an das RSiHA. zu berichten. Hierbei ist anzugeben, wie weit die Schwangerschaft bereits vorgeschritten ist und welche Personen außer dem betreffenden Fremdvölkischen evtl. noch als Erzeuger für das zu erwartende Kind in Betracht kommen.

In allen anderen Schwangerschaftsfällen ist infolge Fehlens der rassischen Beurteilung eine Unterbrechung nicht möglich. Damit die Kinder später rassisch überprüft werden können und evtl. ihre Sterilisierung veranlaßt werden kann, ist Ziffer 4. c) des Formblatts genauestens auszufüllen. Auch sind die Personalien des Kindes in jedem Falle nach erfolgter Geburt nachzureichen.

Ziffer V: Eheschließung

wird aufgehoben. Eine Eheschließung ist in Zukunft nicht mehr möglich.

Das Formblatt ist nach wie vor zu verwenden (Tatbestand im Telegrammstil, unter dem aber die Vollständigkeit der Angaben nicht leiden darf). Es ist wie bisher in 2facher, sofern gleichzeitig Schutzaftantrag gestellt wird, zukünftig in 3facher Ausfertigung einzureichen.

Die Ziffern 3 b und 4 f sind zu streichen.

Die beteiligten Fremdvölkischen sind nunmehr sofort nach Abschluß der Vernehmungen in ein KL einzuwiesen. Die Zeitdauer wird wie bisher von hier aus festgesetzt. Zur Zeit noch in den Polizeigefängnissen einsitzende, wegen Geschlechtsverkehrs festgenommene Fremdvölkische, die bereits rassisch überprüft wurden, jedoch infolge Fehlens des Gutsachens oder wegen Transportschwierigkeiten nicht in das #-Sonderlager Hinzert überstellt werden konnten, sind ebenfalls in ein KL einzuweisen.

Die Überstellung serbischer Kriegsgefangener wird zukünftig im Hinblick auf die veränderten politischen Verhältnisse nicht mehr vorgenommen. Bei diesen werden also Geschlechtsverkehrsfälle wie auch sonstige Straftaten ausschließlich durch die Wehrmacht verfolgt. - Abschnitt A IV des Runderlasses vom 10.2. in der Fassung des Runderlasses vom 31.7.1944 lautet zukünftig wie folgt:

"Bei polnischen und sowjetrussischen Kriegsgefangenen werden neben den Geschlechtsverkehrsfällen auch Gewaltakte und Sabotagehandlungen, die sie während der Kriegsgefangenschaft begangen haben, durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet. Dagegen werden bei serbischen Kriegsgefangenen sämtliche Verstöße durch die Wehrmacht verfolgt."

In Vertretung:
gez. Dr. Kaltenbrunner

Begläubigt:
gez. Unterschrift

Dienstsiegel: Der Reichsführer #
und Chef der Deutschen Polizei Kanzleiangestellte
im Reichsministerium des Innern
Der Chef der Sicherheits-
polizei und des SD.

F.d.R.d.A.

fr. p. f. a. n g
Oscha.

G. J. Nr. 72 Stapo, SD./Skl. 4. 12. 1944 (USA. 522)

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

III A 4 (neu) — 296/44 —

Berlin, den 4. Dezember 1944

An pp.

c) die Kriminalpolizei(leit)stellen.

Nachrichtlich

pp.

Betr.: Bekämpfung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern (Ermächtigung für die Kriminalpolizei zur selbständigen Ahndung von Delikten der kleineren und mittleren Kriminalität.)

Bezug: Erlaß v. 30. 6. 43 — III A 5 b Nr. 187/43 — 176—3.

Nach dem Erlaß vom 30. 6. 1943 werden die von polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern begangenen Delikte von den Staatspolizei(leit)stellen geahndet, und zwar auch in den Fällen, in denen zunächst die Kriminalpolizei innerhalb ihrer Zuständigkeit die Ermittlungen geführt hat. Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung und Kräfteeinsparung werden unter Abänderung des Erlasses vom 30. 6. 1943 die Kriminalpolizei(leit)stellen ermächtigt, ab sofort die nach der Zuständigkeitsbegrenzung von ihr aufzuklärenden Delikte, soweit es sich um die kleine und mittlere Kriminalität handelt, selbst zu ahnden. Hierunter fallen beispielsweise die Fahrlässigkeitsdelikte, Sachbeschädigung, Diebstahl und Hehlerei (soweit nicht bandenmäßig), Betrug, Glücksspiel sowie alle Verstöße gegen die Kriegswirtschaftsbestimmungen, auch soweit es sich hierbei um Verbrechen handelt. Zweifelsfälle sind durch örtliche Absprache zwischen den Leitern der Staatspolizei(leit)stellen und Kriminalpolizei(leit)stellen zu regeln.

Als Mittel der Ahndung stehen der Kriminalpolizei zur Verfügung
die Polizeihalt

(vgl. Schriftenreihe des RKPA. Nr. 15 „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“; RdErl. d. RFSSuChdDt, Pol. vom 19. 3. 1943 — S II A 2 Nr. 57/43 — 176 —, Bef. Bl. S. 86 und Richtlinien hierzu, RdErl. d. CdsudSD vom 10. 5. 1943 — V A 2 Nr. 557/43) und die Einweisung in ein Konzentrationslager als asozialer oder gemeingefährlicher Vorbeugungshäftling

(vgl. Schriftenreihe des RKPA. Nr. 15 „Vorbeugender Verbrechensbekämpfung“: RdErl. d. RMDI. v. 14. 12. 1937 — Pol. S. Kr. 3 Nr. 1682/37 — 2098 —, Richtlinien hierzu, RdErl. des RKPA. v. 4. 4. 1938 i. d. F. v. 8. 4. 1942 und RdErl. d. RSiHA. v. 31. 3. 1943 — V A 2 Nr. 387/43 —, dessen Absatz I 1 auch auf sowjetrussische Zivilarbeiter anzuwenden ist).

Die Unterbringung in Konzentrationslager erfolgt regelmäßig auf Kriegsdauer.

Außerdem werden die Kriminalpolizei(leit)stellen ermächtigt, in geeigneten Fällen polnische und sowjetrussische Zivilarbeiter im Einvernehmen mit der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle in die Arbeitserziehungslager der Geheimen Staatspolizei einzuleiten.

Soweit diese Möglichkeiten der Ahndung wegen der Besonderheit eines Einzelfalles nicht ausreichen, hat Abgabe des Vorganges an die zuständige Staatspolizei(leit)stelle zu erfolgen.

gez. Dr. Kaltenbrunner

Koblenz Schumacher 216 I
DE-55 1388, 3879

CJ-39-

Prag, den 5. Januar 1945
Postleitzelle

Rassenamt

Tgb.Nr.: 345

1/45

Geheim!

NO - 4668

Betr.: Sonderbehandlung -

Ahdung schwerwiegender Verstöße und unerlaubten Geschlechtsverkehrs fremdvölkischer Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten sowie polnischer, serbischer und sowjetrussischer Kriegsgefangener - Hier: Fall der rassischen Überprüfung

Bezug: Verteiler III RA 22/44 vom 13.3.44

Az.: RA - C 2 a 7 - all. 7 - Vo/S.

Anlg.: - 1 -

Verteiler III

Der Reichsführer-⁴ hat entschieden, daß auf Kriegsdauer bei Sonderbehandlungsfällen die rassische Überprüfung entfällt, falls in Zukunft also noch derartige Fälle den RuS-Führern vorgelegt werden, ist von einer Bearbeitung unter Hinweis auf den beiliegend mitgeteilten Erlass des Reichsführers-⁴ und Chef der Deutschen Polizei vom 27.11.44 abzusehen.

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt-⁴
i.V.

19219219
-Sturmbannführer

Offizielle Reichssachet

5 Ausfertigungen
5 Ausfertigung

An die

Leiter der Staatspolizei (leit) stellen
z.Hd.v. 44-O'Stabaf. ORR. Dr. K u l z e r -oViA-
Düsseldorf, Münster, Dortmund, Köln

17/45 gR

Betrifft: Sonderbehandlung ausländischer Arbeiter.-Bezug: Dienststellenleiterbesprechung am 19.1.1945
beim IdS DüsseldorfAnlagen: Keine.

Vom Amtschieff IV ist meine Anordnung, daß Sonderbehandlung bei der besonderen Lage im Wehrkreis VI auch ohne vorherige Genehmigung des Reichssicherheitshauptamtes durchgeführt werden kann, bestätigt worden. In diesen Fällen ist nachträglich an das Reichssicherheitshauptamt entsprechend zu berichten. Dort, wo es sich um eine größere Anzahl handelt, wird nur zum Teil eine öffentliche Sonderbehandlung angebracht sein. Im Übrigen kann diese stillschweigend und auch durch Erchießen erfolgen. Von Anträgen an das Reichssicherheitshauptamt auf Sonderbehandlung in einem KZ ist zukünftig abzusehen. Ich erwarte nunmehr allenthalben nach dieser Weisung zu verfahren. Sollte im gegebenen Falle gegen Bandenmitglieder, die Reichsdeutsche sind, oder sonstige Rechtsbrecher mit deutscher Staatsangehörigkeit auch die Sonderbehandlung notwendig erscheinen, und dieses könnte bei der gegenwärtigen Lage manchmal der Fall sein, so ist entsprechender Antrag an mich zu richten. Ich werde diese Anträge dem Höheren SA- und Polizeiführer West vorlegen, der vor Reichsführer-SS diesbezügliche Vollmachten erhalten hat.

1) Auf Nr. 3 - geöffnet -

V + Lkr + KKraft
für Rheinlandgez. Dr. A l b a t h
44 - Standartenführer

beglaubigt:

Untersturmführer
und Krim.-Obersekretär.

27. I. 45

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle KoblenzStapo Kölle

Aufgenommen				Raum für Eingangsstempel				Befördert			
Tag	Monat	Jahr	Zeit					Tag	Monat	Jahr	Zeit
6. Feb. 1945	21/45										
von	durch	B.						an	durch		
								Beförderungsmerk			
F. 1124				Telegramm — Funksprach — Fernschreiben — Fernsprach				21/45, 25			

+ SSD HAVELINSTITUT 1666 6.2.45 1845 FR. -
 AN ALLE BDS., IDS., KDS UND STAPO (LEIT) STELLEN
 (SOWEIT EITUNGSMÄSSIG ERREICHBAR). -
 ALS "GEHEIME REICHSSACHE" ZU BEHANDELN. --
 MIT RUECKSICHT AUF ZUNAECHST NOCH BESCHRAENKTE
 N-VERBINDUNGEN DURCH TERRORANGRIFF AUF BERLIN GILT BIS AUF
 WEITERES FOLGENDES:
 1.) IN AUSRICHTUNG AUF BDS UND INSPEKTOR HABEN
 DIENSTSTELLENLEITER IN EIGENER ZUSTAENDIGKEIT UND
 VERANTWORTUNG ZU ENTSCHEIDEN. -
 2.) ANHER. W. REICHSWICHTIGE U. GRUNDSAETZLICHE S. UND
 EREIGNISSE DURCH TERRORANGRIFF AUF BERLIN GILT BIS AUF
 KUERZESTE FORM NUR WESENTLICHSTES. -
 3.) UEBER SONDERBEHANDLUNGEN GON OSTARBEITER BEI
 TODEWUERDIG. VERBRECHEN (WEIT AUSZULEGEN) ENTSCHEIDET
 DIENSTSTELLENLEITER. -
 BEI ANDEREN AUSLAENDERN UND REICHSDUTSCHEN MIT BDS- INSP.
 BEZW. HSS-POL. ABSTIMMEN. -
 4.) ALLE BESONDERES WICHTIGEN ENTSCHEIDUNGEN
 TAGESBUCHMAESSIG MIT STICHWORTEN FESTHALTEN ZWECKS
 SPAETERER BERICHTERSTATTUNG ANHER. -
 5.) ERWARTE VON ALLEN DIENSTSTELLEN HOECHSTE
 EINSATZBEREITSCHAFT, VERANTWORTUNG, KRAEFTIGES ZUPACKEN.
 KEIN ZÄUDERN. - SNAHMEN AUSMERZEN. -
 JEDEN DEFAITISMUS N. IN EIGENEN REIHEN RUECKSICHTSLOS MIT
 SCHÄRFSTEN MASSNAHMEN AUSMERZEN. -
 VORSTEHENDER BEFEHL GILT AUCH SINNGEMAESS U. FUER KRIPO UND
 C.D.S. - GEZ. KATLENBRUNNER, SS-O-GRUF. +

EIT 178

Before me, George P. Swenick, Captain, Infantry, being unauthorized to administer oaths, personally appeared Hermann Pister, who being by me first duly sworn in German, made and subscribed the following statement on the typewriter;

Freising, 16.7.45.

Ich, Pister, Hermann, SS-Oberführer lege hiermit eine Ergänzung zu meinen Bericht vom 2. Juli 1945 nieder.

Betrifft Exekution von Häftlingen.

Grundsätzlich müssen alle Exekutionen von Reichsführer SS vertreten durch den Chef Amt IV Reichssicherheitshauptamt, SS-Gruppenführer u. General der Polizei, Müller, genehmigt bzw. befohlen sein.

Die Gestapostellen stellen den Antrag hierzu, unter Beilage eines Tatberichtes, an das Reichssicherheitshauptamt, Amtchef IV, welch diesen stattgibt oder ablehnt.

Ob dieser die Entscheidung hierzu beim Chef SS-Reichssicherheitshauptamt, SS-Obergruppenführer u. General der Polizei, Dr. K. L. ten Brunner oder Reichsführer SS, einholte, ist nicht bekannt.

Die Konzentrationslager waren nur die Vollstrecker.

Der Befehl zur Exekution konnte nun auf drei Arten erfolgen.

1.) Der Befehl zur Exekution, unterzeichnet mit "Müller" SS-Gruppenführer R.S.H.A., kam in Abschrift mit den eingelieferten Häftling.

2.) Wurden Häftlinge durch Gestapostellen, zur Exekution in das Lager eingeliefert, ohne dass ein Befehl des Reichssicherheitshauptamtes übergeben werden konnte, wurden diese so lange in Hft gehalten, bis der Befehl bei der Kommandantur eingetroffen war.

Vielfach wurde der Befehl durch die Kommandantur beim R.S.H.A. unmittelbar anfordert, wenn diese von der Gestapo nicht beikamen.

In diesen Falle wurde der Befehl den Lager direkt zugestellt.

Es kam auch vor, dass das R.S.H.A. den Antrag nicht stattgegeben

hat u. den Häftling in das Kontraktionslager einwies.

3.) Es wurden Häftlinge eingeliefert, ohne dass den Lager bekanntgegeben war, dass ein Antrag auf Exekution beim R S H A lief. Nachdem der Häftling ... its im Arbeitsprozess stand, kam der Befehl, zur Exekution, so das der Häftling, der sogar auf Aussenkommando sein konnte, zum Lager zurückgeholt werden musst. Das R S H A gab auch teilweise den Befehl, die Exekution vor versammelten Häftlingen durchzuführen, insbesondere, wenn der Häftling auf seiner Flucht, Raub oder schweren Einbruch begangen hatte. Meistens wurden die Häftlinge an dem Erhängten vorbei geführt. Dies als Abschreckung.

Bei Aussenkommandos wurde dann das Erhängen durch die zuständige Gestapostelle durchgeführt oder das Kommando von Buchenwald begab sich mit einem transportablen Galgen zum Aussenkommando um die Vollstreckung durchzuführen.

Alle Akten für zu Exekutierende wurden von Stabscharführer der Kommandantur, SS-Oberscharführer Otto, gesondert geschmiedt und laufend überprüft. Akten, bei denen der Exekutionsbefehl fehlte, wurden bis Eintrag derselben, entweder vom R S H A oder einweisende Gestapostelle, zurückgelegt.

Meistens handelte es sich um Plünderer, Einbrecher auf Flucht, Raubmörder, Mörder.

Es bestand der Befehl, alle zu Exekutierenden, wenn nicht ausdrücklich, standrechtliches Erschiessen oder Erschiessen angeordnet war, zu erhängen.

a.) Die Erschiessungen wurden ... laufend massen durchgeführt:

Nachdem die Umgebung des Schießestandes von Häftlingen gesäubert war, wurde der zu Erschiessende, an Händen auf den Rücken gefesselt an einen, dort aus der Erde etwa ein Meter herausgehenden, Pfahl gestellt.

Acht SS-Männer standen zunächst mit Gewehr seitlich der Schießbahn.

Den Häftling wurde nunmehr zu ... den Adjutanten, der von mir be-

auftragt war, an jeder Exekution teilzunehmen, u. zu überwachen dass diese ordnungsgemäss durchgeführt wurde, nachdem seine Personalien mit dem Exekutionsbefehl verglichen waren, das Urteil eröffnet.

Während dieser Bekanntgabe traten die Schützen in etwa 20 Meter Entfernung, mit Front gegen den zu Erschiessenden an.

Bei Verhinderung des Adjutant v., übernahm der Stabscharführer SS-Oberscharführer Otto, die Bekanntgabe des Urteils.

In beiden Fällen gab er den Befehl zum Schiessen.

Anwesend waren ausserdem, der Adjutant, Lagerarzt, sowie der Schutzhaftlagerführer von Dienst.

Über die Erschiessung musste den Reichssicherheitshauptamt, unter Beifügung des Exekutionsbefehls, ein Protokoll, in welchen der Aufsichtshabende, der Arzt u. der Schutzhaftlagerführer namentlich als Zeugen der Hinrichtung anzugeben waren, zugestellt werden.

Gleichzeitig wurde die einweisende Gestapo-Poststelle über den Vollzug des Erschiessens benachrichtigt.

Auch die Antsgruppe "D" erhielt von dem Protokoll eine Durchschrift.

Erhängungen: Bei meinem Dienstantritt war ein transportabler Galgen hinter dem Kommandantenhaus aufgestellt, welcher sowohl vom Haus, als auch von aussen einzuschauen war. Ich ordnete daher die Umstellung des Galgens zum Hofe des Krematoriums an. Dort selbst wurde eine überdachte Hütte aufgestellt, darunter der Galgen errichtet.

Vor dem Galgen wurde ein Fallkasten aufgestellt, der mit einem, in der Mitte geteilten, Deckel verschlossen war.

Auf diesen Deckel wurde der zu erhängende Häftling, mit den Händen auf den Rücken gesetzt, aufgestellt. Zwei Häftlinge legten ihm die Schlinge des Seils um den Hals, so dass der Knoten seitlich über der Schläfe lag, zogen diese an, so dass es über die Rolle des senkrechten, wie wagrochten Balkens sichtlich angezogen hing. Das untere Ende des Strickes wurde am senkrech-

- 4 -

ten Balken an einer Klemme festgemacht.

Ein Mechanismus an der Fallkiste, erwirkte bei dessen Bedienung dass sich der Deckel nach unten öffnete, der Häftling den Boden unter sich verlor u. etwa 30 - 40 cm nach unten fiel.

Sofort trat Bewusstlosigkeit ein, der Tod nach etwa 5 Minuten. Nach etwa 10 Minuten Hängen, nachdem der Arzt den Tod festgestellt hatte, wurde die Leiche von den Häftlingen abgenommen u. zwecks Verbrennung dem Krematorium zugeführt. Hierbei waren wiederum, der Adjutant, Lagerarzt u. diensthabende Schutzhaftlagerführer, zugegen. Der Unterführer des Krematoriums leitete das Erhängen. Genau, wie beim Erschiessen, war dem zu Erhängenden nach Personalausgleich mit dem Exekutionsbefehl, das Urteil u. der Grund der Erhängung bekanntgegeben.

Auch die Erhängungen mussten, wie bereits beim Erschiessen bekanntgegeben, an die genannten Dienststellen gemeldet werden. Es bestand nie ein Befehl oder Anordnung, dass der Lagerkommandant an den Exekutionen teilzunehmen hatte.

In keinem Falle wurde von mir eine Exekution befohlen oder zugelassen, ohne hierzu den ausdrücklichen Befehl des Reichssicherheitschefs in Händen zu haben.

Auch während meiner Abwesenheit von Lager, wurden ohne ausdrücklichen Befehl des R S H A. Erhängungen oder Erschiesungen vorgenommen.

Die zu Erhängenden wurden in einen geschlossenen Kastenwagen von Arrestbau zum Krematorium, (Entfernung etwa 100 Meter) das mit einem Bretterzaun so umgeben war, dass ein Einschauen von aussen, unmöglich war, verbracht.

Der Zutritt für nicht an der Handlung beschäftigte Personen, war strengstens untersagt.

Etwas acht Tage vor Räumung des Lagers K I Buchenwald wurden von der Gestapo stelle Weimar 5 Ausländerarbeiter (Polen) gebracht mit der Weisung des B D S (Befehlshaber der Sicherheitspolizei), diese zu erhängen.

- 5 -

Ich lehnte die Exekution strikt ab, mit dem Bemerk, Exekutionen nur durchführen zu lassen, wenn hierzu der Befehl des R S H A vorliege. Nach Benachrichtigung des B D S durch den Gestapoberitten erklärte mir derselbe fernmündlich, dass er in Besitz einer dem entsprechenden Geheimverfügung sei. Ohne diese Geheimverfügung selbst gesehen zu haben, verweigerte ich auch ihm die Durchführung dieser Exekution.

Der B D S, SS-Obersturmbannführer u. Oberregierungsrat W o l f f (Vorname unbekannt) kam nun persönlich zu mir auf mein Dienstzimmer u. legte mir die Geheimverfügung des Reichssicherheitschefs, welche in mittels Fernschreiben übermittelt war, vor. Der Wortlaut war ungefähr folgender:

"Durch dauernde Verlagerung der Dienststellen des R S H A verzögern sich die Genehmigungserteilungen zu Exekutionen.

Der Reichsführer hat daher angeordnet, dass die B D S berechtigt werden, Plünderer, die auf frischer Tat erfasst werden, den nächsten Konzentrationslager zur Exekution zu zustellen.

Genehmigung zur Exekution kann der Reichsverteidigungskommissar oder der Höhere SS u. Polizeiführer erteilen."

Die Genehmigung war vom Reichsverteidigungskommissar, Gauleiter S a u c k e l , erteilt u. befohlen.

Hierauf wurden die Fünf erhangt.

Die Genehmigungserteilung zur Exekution an die B D S lief unter "Geheime Reichssache".

Betrifft 99.

Bei Übernahme des Lagers Buchenwald wurde ich durch den damaligen Schutzhäftlagerführer u. Vertreter meines Vorgängers K o c h SS-Hauptsturmführer F l o r e s t e d t , Hermann, in den Dienst des Lagerkommandanten eingewiesen.

Ich kannte den Dienst nicht u. hatte vor dem noch kein Konzentrationslager gesehen.

In den ersten Tagen kam ein Transport russischer Kriegsgefangener

ob aus einem oder mehrern Lagern ist mir nicht bekannt. Es mögen etwa 30 - 40 Mann gewesen sein, die seitlich von Lager aufgestellt wurden. Begleitet u. bewacht waren diese Kriegsgefangenen von Soldaten der Wehrmacht. Geführt wurde dieser Transport durch einen Unterführer der Polizei.

Von Florstedt wurde mir folgendes erklärt: Diese Kriegsgefangenen Russen werden von einer von Reichssicherheitshauptamt bestimmten Kommission, nach Richtlinien die mir nicht bekannt sind, in den Kriegsgefangenenlager ausgemustert. Auch in alle übrigen Lager werden solche Kriegsgefangene eingewiesen. Alle diese Kriegsgefangenen müssen exekutiert werden.

Meine Frage, warum diese zu exekutieren seien, konnte er mir nicht beantworten.

Diese Angelegenheit sei als "Geheime Reichssache" zu behandeln u. die SS-Männer die die Exekution durchzuführen hätten, seien auf Geheimhaltung vereidigt.

Er glaube, dass es sich bei den Ausgemusterten um Asier handle. Er erhielt von dem Transportführer eine momentliche Liste, auf der Vor- und Zuname, Geburtstag u. Gefangenennummer aufgeführt waren.

Gleichzeitig wurde auf einen Erlass des Reichsführers hingewiesen. (Datum u. Aktenzeichen ist mir nicht mehr bekannt). Wie ich später feststellte, befahl der Reichsführer in diesem Erlass, dass alle russischen Kriegsgefangenen die von einer Gestapo-Station einen Konzentrationslager, unter Bezugnahme auf seinen Erlass, (Aktenzeichen) eingeliefert werden, zu exekutieren seien.

Dieser Befehl wurde kurz vor den Abrücken von Buchenwald befehlsgemäß verbrannt.

Ich beobachtete nun mit Florstedt in den etwa 500 Mtr von Lagereingang entfernt liegenden Pferdestall, wohin die Kriegsgefangenen unterdessen hingeführt worden waren.

Der Pferdestall hatte die Bezeichnung 99, nach der Telefonnummer die der Apparat des Gebäudes hatte.

Dieser Stall war zum Unterbringen von Pferden nicht mehr im Gebrauch u. war in zwei Teile eingeteilt.

Im rechten Raum mussten sich die Gefangenen entkleiden.

Der linke Raum war als ärztlicher Untersuchungsraum eingerichtet. In diesem Raum waren an den Wänden Tafeln mit Buchstaben (große u. kleine) aufgehängt, um den Anschein einer bevorstehenden Augenuntersuchung zu erwecken. In einem Nebenraum befand sich eine Messstange, wie sie bei Musterungen gebraucht werden, an der Wand festgemacht.

Alle Unterführer, etwa acht bis zehn waren mit weißen Ärztemänteln bekleidet, so dass der Gefangene annehmen musste, er würde einer ärztlichen Untersuchung zugeführt.

Einzelnen mussten die Gefangenen den ersten Raum, wo Zahnumtersuchung stattfand, betreten. Nach der Zahnumtersuchung hörte ein zweiter Unterführer Herz u. Lunge ab. Hierauf musste er den zweiten Raum betreten und sich vor die Messplatte stellen.

In Augenblick des Messens trat der Messende mit dem Stiefel gegen die hölzerne Zwischenwand die eine Kabine, welche hinter dem Messstab stand, trennte.

In dieser stand ein weiterer Unterführer, der beim Klopfen an die Zwischenwand den Schuss in das Genick des Gefangenen abgab. Die Messplatte war mit einem langen Schlitz durchbrochen, so dass genau die vorgeschriebene Höhe gemessen werden konnte.

Ob mit Kleinkaliber oder Pistole geschossen wurde, habe ich nicht gesehen. Jedenfalls fiel der Getroffene sofort nach vorne über und erhielt in den meisten Fällen von einem weiteren Unterführer einen Fangschuss in die Schlüsse.

Von zwei weiteren Unterführern wurde der Tote in den Nebenraum gezogen. Hierauf wurde der blutbedeckte Bolzen mittelst eines Schlauches abgespült.

Florstedt erklärte, dass die Abgabe von Fangschüssen eigentlich nicht notwendig sei, aber aus Sicherheitsgründen getan würde. Während der ganzen Handlung spielte ein Gramophon, das in leise

• **Stärke des Schiessen übertönte.**

Vor Beendigung habe ich den Raum verlassen und an solchen Exekutionen nicht mehr teilgenommen.

Alle Leichen wurden dann bei Dunkelheit zum Krematorium woselbst sie verbrannt wurden, verbracht.

Angenäht waren die Einrichtungen in allen Lagern die Gleichen. Wer diese empfohlen, bzw. befohlen hat, konnte ich nicht erfahren. Wie ich bereits in meinem Bericht erklärt habe, fanden seines Wissens nach, in den Jahren 1942 - 43 nur noch etwa zwei bis drei mal Exekutionen im Pferdestall statt, später wurden einzeln Eingelieferte mit den Übrigen zu exekutierenden erhängt, da ja nicht die Art der Tötung vorgeschrieben war.

Auf den Listen war kein Grund angegeben, warum die Betroffenden zu exekutieren seien.

Nach Vollzug der Exekution mussten die Listen über die Autogruppe D an das Reichssicherheitsauptamt gegeben werden. Wohin von dort aus der Tod und dessen Ursache gemeldet wurde, ist mir nie bekannt geworden.

Wie hoch die Zahl, der auf diese Weise exekutierten Kriegsgefangenen ist, kann ich nicht genau angeben. Sie mag während keiner Kriegszeit höchstens 120 - 150 betragen haben.

Für die Durchführung war der Diensthabende Schutzhaftleiterführer verantwortlich.

Die für 99 bestimmten Kriegsgefangenen in stritten aus den Städten Bielefeld und Umgebung.

Die einweisende Dienststelle Gestapo K ü n s t e r .

Die Namen der zu dieser Durchführung eingesetzten Unterführer habe ich in meinen Bericht vom 2. Juli 1945 bereits angegeben.

Ein Teil dieser Unterführer wurde von Stadtkommandeur K o c h nach Lublin geholt bzw. von ihm nach dort versetzen lassen.

Ob diese noch während meiner Zeit alle die Erschiesungen durchgeführt haben, weiß ich nicht, da dieselben in Abständen versetzt worden sind.

Für die Versetzten bzw. ins Feld einberufenen Unterführer wurden als Ersatz die nachstehenden Unterführer eingesetzt, diese hatten neben ihren sonstigen Dienst, vorwiegend die Aufgabe: Standrechtliches Erschiessen von den von SS und Polizeigericht verurteilten SS-Angehörigen, sowie von Häftlingen für welche das Reichssicherheitshauptamt ausdrücklich Erschiessen angeordnet hatte.

1. SS-Oberscharführer Otto, Wolfgang
2. " " Rössler, Franz
3. " " Kelz, Waldemar
4. " " Wernstadt, Werner
5. " " Schulz, Rudi
6. " " Lehner, Paul
7. " " Berger, Werner
8. SS-Sturmscharführer Helbig, Hermann
9. " " Weigelt, Ernst

Wenn nach Weggang der in meiner Erklärung vom 2. Juli 45 Geholdeten noch Erschiesungen im Pferdestall (99) stattgefunden haben, wurden diese von oben genannten durchgeführt. Ausdrücklich betone ich, dass diese Erschiesungen grundsätzlich durch den Reichsführer SS über Reichssicherheitshauptamt befohlen und die Durchführung Letzterem zu melden war.

Es kann sein, dass ausser dem Hinweis des Erlasses des Reichsführer SS auf den Listen der zu exekutierenden russischen Kriegsgefangenen, noch jeweils von Reichssicherheitshauptamt für jede Exektion dem Lager ein besonderer Befehl erteilt wurde.

Dies muss der Stabscharführer, SS-Oberscharführer Otto, der alle diesbezüglichen Akten zu überprüfen hatte, angeben können. Jedenfalls war der Erlass des Reichsführers SS in seiner Eigenschaft als Chef der Deutschen Polizei und Innenminister für die Kolonien, ein Befehl der unabdingt auszuführen war.

Diese Erklärung ist von mir auf 9 Seiten mit Schreibmaschine in Freising, Deutschland, am 16. Juli 1945 um 1000 Uhr freiwillig und ohne Zwang niedergeschrieben worden.

Ich schwörte bei Gott, dem Allmächtigen, dass ich nichts als die leutere Wahrheit gesagt, nichts verschweigen und nichts hinzufügen werde.

Pister Hermann. - 10-

Subscribed and sworn to before me at Freising, Germany,
this 20 th day of July 1945.

George P. Swenick
George P. Swenick
Capt. Inf.
Investigating Officer .

" A certified true copy."

OFFICE OF U. S. CHIEF OF COUNSEL
SUBSEQUENT PROCEI GS DIVISION
AF0 124-4
U. S. ARMY

STATE EVIDENCE ANALYSIS

Doc. No.:

Title and/or general nature:

Date:

Source (Location of original, etc.):

Language of original:

PERSONS, FIRMS OR ORGANIZATIONS INVOLVED:

TO BE LISTED UNDER THESE REFERENCE
HEADINGS:

SUMMARY (indicate page nos.):

This is a 2 page English translation concerning the solicitations for death sentences by the concentration camps when a case was reported to the command RSHA thru Amt D for action. Attached to the report to the this 2 page translation is another 2 page document in German re: punishment methods of inmates.

See: FO-254; FO-255

By: A. G. Hardy
FO-256 Date: 17 Sept 1946

3rd Affidavit of Herman LISTER
re: Death sentences at Buchenwald

19 July 1945

CCC, Sub. Pro. Div. Document Rx,
Number:

German

Herman LISTER

Same as above
Buchenwald Concentration Camp
NO-RSHA

Before me, George P. Swanick, Captain, Infantry, being authorized to administer oaths, personally appeared Hermann Pister, who being by me first duly sworn in German, made and subscribed the following statement on the typewriter:

2

F r e i s i n g , 19. Juli 45

Machtrag zur Erklaerung von 16. Juli 1945.

Antrage auf Todesstrafen durch die Konzentrationslager & deren Aussenkommando's.

Grunisaetlich mussten fuer Haeftlinge, die auf der Flucht, unter Ausnutzung der Dunkelheit, Einbruch begeingen, ausserdem fuer Moerder, Raubmoerder, Fluenderer, Vergewaltiger von Frauen & Sittlichkeitsverbrecher an Kinder, die Todesstrafe beantragt werden. Diese Verbrechen konnten von Haeftlingen nur auf der Flucht begangen sein.

Vielfach wurde der Haeftling bei Ausuebung des Verbrechens, von der Gendarmerie oder Polizei festgenommen & dem zustaezlichen Konzentrationslager zugefuehrt, da die Justizhoerle ueber einen Konzentrationshaeftling keine Strafgewalt hatte.

Mit dem Haeftling wurde die erste Vernehmung von ihm & der Zeugen sowie der Tatbericht, in welchem schon meistens das Eingestaeninis des Haeftlings vorlag, dem Lager uebergeben.

Der Haeftling wurde in Untersuchungshaft genommen & vom Schutzhaftlaerfuehrer dem Leiter der politischen Abteilung zur genauen Vernehmung uebergeben. Auch hier wie verhalte der Haeftling meistens das Geständnis.

Der vollkommene Tatbericht, mit Antrag auf Todesstrafe, (wenn Tat erwiesen) unterschrieben vom vornehmenen Gestapobeamten wurde dem Kommandanten vorgelegt. Dieser reichte, mit kurzer Stellungnahme (Entweder Befuerwortung oder Vorschlag einer anderen Bestrafung) den Antrag ueber die Antsgruppe D an das Reichssicherheitshauptamt.

Fuer Haeftlinge von K.L. Buchenwald selbst, braucht kein Antrag auf Todesstrafe gestellt werden, da von 1942 - April von Anfang 1942 - April 1945 ueberhaupt nur acht Haeftlinge aus dem Lager gefluechtet sind.

Anfang Januar 1945 wurde folgender Befehl des Reichsfuehrers SS bekannt gegeben:

"Haeftlinge, die bei Fliegerangriffen, das Lager vor die arbeitsstelle verlassen & auf diese, innerhalb 12 Stunden nicht zurueck kehren, sind

zu erhaengen.

Entscheidun: trifft der Kommandant, ohne Antrag stellen beim Reichssicherheitshauptamt.

Lediglich sind die Tatberichte am Monatsende ueber die Anteigruppe "D" dem Reichssicherheitshauptamt zuzuleiten."

Auch fuer derartige Verfehlungen brauchte das K. L. Dachenwall keine Pruefungen durchfuehren, da solche Fluchtfaelle nicht vorkommen sind.

Diese Erklaerung ist von mir auf 2 Seiten mit Schreibmaschine in Freising, Deutschland, am 19. Juli 1945 um 1000 Uhr freiwillig und ohne Zwang niedergeschrieben worden.

Ich schwere bei Gott dem Allmächtigen, dass ich nichts als die lautere Wahrheit gesagt, nicht verschweigen und nichts hinzufuegen werlen.

Pister, Hermann

Subscribed and sworn to before me at Freising, Germany, this 20th Day of July 1945.

George P. Swanick

George P. Swanick

Capt. Investigating Officer

"A Certified True Copy"

Freising, 21.7.45.

Strafen fuer Haeftlinge in den Konzentrationslager-

Naemtliche Strafenarten waren in der Dienstvorschrift fuer Konzentrationslager niedergelegt.

Strafbefuhrnis hatte ausschliesslich der Lagerkommandant, in dessen Abwesenheit der Stellvertreter, Erster Schutzhaltlagerfuehrer.

Man unterscheidet: "Massregelung & Bestrafung."

Massregeln konnte der erste Schutzhaltlagerfuehrer bei leichten Vergehen oder Nachlaessigkeit verfuegen.

1. Ein Haeftling konnte von ihm als Lageraeltester, Blockaeltester, Stubendienst, Kapo oder Vorarbeiter abgelöst werden, wenn derselbe faul, nachlaessig oder unpuenktlich geworden war.

Diese Massregelung wurde nicht in die Akten eingetragen.

2. Vom Kommandanten verhaengt werden:

Nacharbeit in der Freizeit (abends nach Appell oder Sonntags) im Lager oder der Gaertnerei.

3. Fasenentzug: Wurden vom Kommandanten K.L. Buchenwald nicht durchgefuehrt, da die meisten Haeftlingen in Arbeit standen & volle Ernährung notwendig hatten.

4. Entzug der Haftentleichterung: Auf Antrag beim Reichssicherheitshauptamtes durch den Kommandanten, konnte dem Haeftling, nach laengerer Unter Fuehrung oder wenn der Kommandant seine Entlassung beantragt hatte, derselbe aber aus politischen Gründen nicht entlassen werden konnte, Haftentleichterung erteilt werden.

Wenn dem Antrag stattgegeben war, konnte sich der Haeftling, die bisher kürz geschoren Haare, wachsen lassen, bewaffigt in der Haeftlingskantine einkaufen und beliebig vielfach Schreiben. (Uebrige Haeftlinge vierwochentlich.)

Bei schlechter Fuehrung oder groben Verstoss gegen die Lagerordnung konnte der Kommandant diese Haftentleichterung entziehen, welches dem RSH zu melden war.

5. arreststrafen: Arreststrafen bis zu 21 Tagen konnte nur vom Kommandanten verhaengt werden. Dieser Arrest wurde in heller Zelle bei voller Verpflegung, jedoch nur in der Freizeit verbuost.

Diese Strafe musste in den akt eingetragen werden.

6. Als härteste Strafe wurde früher die Fruzelstrafe durchgeföhrt. Auf Befehl R F F SS durften seit Ende 1944 Stockhiebe nicht mehr verabfolgt werden. Alle Formulare über durchgeföhrt Fruzelstrafen mussten aus den Häftlingsakten entfernt werden.

Durchföhrt der Fruzelstrafen: Fuer Flucht, Kameradenstahl, Einbruch oder sonst im Lager begangenen Verbrechen, legte der erste Schutzaftlagerföhrt der Kommandanten Antrag auf Fruzelstrafe, in dreifacher Ausfertigung vor.

Auf diese Vorbrucken waren die genauen Personalien des Häftlings sowie Begründung des Antrags der Fruzelstrafe eingetragen.

In einer besonderen Rubrik bestätigte der den Häftling untersuchende Arzt, dass dieser, ohne körperlichen Schaden zu erleiden, die Stockhiebe entgegennehmen kann. Der Kommandant hatte, nach Eintragung der Anzahl der Stockhiebe, diese von ihm unterschriebenen Formulare der Amtsgruppe "D" weiter zu leiten. Beantragt wurden 5, 10, 15, 20, 25 Stockhiebe, je nach Schwere der Tat.

Als Höchstalter war das 50. Lebensjahr festgesetzt, je nach Körpervorverfassung auch jünger.

Westvolker, mit Ausnahme Reichsdeutscher war ausgeschlossen.

Bei Reichsdeutschen musste neben Anträge des Einlieferungsgrundes, ein Passbild eingereicht werden.

Nach Genehmigung kamen zwei der eingesandten Formulare, unterschrieben von dem Amtsgruppenchef zur Vollstreckung zurueck.

Ich beantragte nie mehr wie 15 Stockhiebe, da die weiteren Hiebe vom Häftling, durch Fummung meistens nicht mehr verspuckt wurden & der Häftling meistens fuer Arbeitsleistung ausfiel.

Der Vollzug ging folgendermassen vor sich:

Im geschlossenen Kinovorführraum wurde der sogenannte Beck aufgestellt. Der selbe war tischähnlich und hatte unten eine Schublade, in welche sich der Häftling mit den Füssen hineinstellen musste. Die Schublade wurde zugeschlossen, sodass die Schienbeine gegen die Hinterwand ständen & der Häftling die Unterschenkel nicht mehr bewegen konnte. Er wurde von zwei SS-Unterföhrt auf den Fisch gesetzt, sodass die Hose die der Häftling anzieht, straff angesogen war. Mit einem etwa ein mtr langen liegamen Stock, verabfolgte ein Häftling die Stockhiebe. Früher vollzog der Leiter der Arrestanstalt, SS-Hauptschar-

16
fuehrer Sonner die Pruegelstrafe, bis etwa Anfang 1944 die Verabfolzung der Hiebe durch SS-Angehörige verboten wurde.

Zugaben waren der erste oder Diensthabende Schutzhäftlagerfuehrer ein Importfuehrer und der Lagerarzt.

Letzterer musste den Häftling nach Erhalt der Hiebe untersuchen & feststellen, ob derselbe, sich in ärztliche Behandlung zu begeben hat oder ihm Schonung zu verordnen war. Wurde während des Vollzug das Gesetz des Häftlings verletzt, hatte er die Fortsetzung abbrechen zu lassen.

Seit Herbst 1944 wurde die Verhängung von Pruegelstrafen durch den R F S S verboten.

Der sogenannte Bock wurde auf meinen Befehl verbrannt.

Schon einige Zeit vorher hatte ich die Anträge dem Schutzhäftlagerfuehrer zurückergeben & die beantragte Pruegelstrafe in eine andere Strafe umgewandelt. Nach Vollzug der Pruegelstrafe mussten die Anträge wieder der Antsgruppe D zurückergeben werden.

Auf diesen mussten der beim Vollzug anwesende Schutzhäftlagerfuehrer & der Arzt, namentlich, der Häftling, der die Hiebe verfolgt hatte, nummermäßig aufgeführt sein.

Die Besserstellung der Häftlinge, durch den Reichsfuehrer in letzter Zeit, erkläre ich mir, wie folgt:

Der Häftling sollte als Arbeitskraft in der Ausstellung Verwendung finden & deshalb erhalten bleiben.

Die Juden mussten wie Kriegsgefangene behandelt werden, da sie, wie mir der Reichsfuehrer bei meinem Besuch am 15. April 1945 noch erklärte, zum Austausch gegen Internierte Deutsche im Ausland Verwendung finden sollten.

Diese Erklärung ist von mir auf drei Seiten, mit Schreibmaschine, in Preising Deutschland, am 21. Juli 1945, um 17 Uhr freiwillig und ohne Zwang niedergeschrieben worden.

Ich schwör bei Gott im Allmächtigen, dass ich nichts als die lautere Wahrheit sagen, nichts verschweigen & nichts hinzufügen werde.

Pister Hermann

Subscribed and sworn to before me at Preising Germany, this 21 day of July 1945.

Capt. Geo P. Swanick
Investigating Officer

A Certified True Copy

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL
SUBSEQUENT PROCEEDINGS DIVISION
APO 124-A U. S. ARMY

STAFF EVIDENCE ANALYSIS, Criminal Organization By: A. G. Hardy
Date: 17 Sept 1948

Doc. No. or other description:

NO-257

Title and/or general nature:

First affidavit of Dr. Erwin Ding alias Schuler re: Experiments at Buchenwald C.C. on human beings.

Date:

11 June 1945

Language of original:

German and English

Source (Location of original, etc.)

OCC, Sub. Pro. Div., Doc. R., Nurnberg

PERSONS, FIRMS OR ORGANIZATIONS INVOLVED:

EICKE, Theodor
GENZKEN, Dr. Karl
POHL, Oswald
LOELLING, Dr. Enno
MOCH, Kari
ORGEL, Konrad
MEIER, Dr.
GRANTZL, Dr. Ernest
KRUOSKY, Dr. J.
HICHERT, Dr. L.
FLEISCH, Anton
SCHIEDLICKY, Gerhard

TO BE FILED UNDER THESE REFERENCE HEADING:

Same as above
Extermination of human beings
Experiments on human beings
Medical atrocities

SUMMARY (Indicate page nos. of original or translation):

This is a 12 page translation of an affidavit (German) by Dr. Erwin DING giving a total impression of his description of abuses in the C.C. Buchenwald. It is divided into two parts according to his assignments:

a.) Thru Nov. 1938 till July 1939 as 2nd Comp. physician

b.) Thru 1943 till 9 Feb 1945 as "advising hygienic exper. of the central construction office".

DING goes into detail and describes the so called "Jew Action" at Buchenwald. The hygienic conditions were next to zero he states - S. Col Koch was responsible for the administration of the camp.

This affidavit further describes cruelties, killing of human beings, medical service in the camp, rations, water and sewage, quarters and food.

See: NO-254, NO-255, NO-256, NO-259.